

**Offizieller
Anzeiger für
Gesetzgebung
und
Staatsverwalt...**

Mecklenburg-Str...
(Germany)



DOCUMENTS
DEPT.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher
Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung



1887.

Nr. 1—46 incl. 18

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Heltwig.

J366
A15
1887

DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen rc.			Der offiziellen Anzeiger	
	Tag	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
I. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Landes-Angelegenheiten.					
Bekanntmachung, betr. den am 16. November in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag	18.	Octbr.	1887.	35	257
Bekanntmachung, betr. die Erwerbung der Mecklenb. Staatsangehörigkeit	18.	"	"	36	261
Angelegenheiten des Deutschen Reiches.					
Publicandum, betr. die Reichstagswahl	15.	Jan.	"	3	13
Bekanntmachung, desgl.	17.	"	"	4	17
Bekanntmachung, desgl.	2.	Febr.	"	6	23
Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines landesherrl. Commissarius für die Reichstagswahl	2.	"	"	6	37
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages	24.	"	"	10	55
Bekanntmachung, desgl.	5.	Novbr.	"	37	266
II. Kirche und Schule.					
Bekanntmachung, betr. die Gemeindezugehörigkeit der Wärterbuden Nr. 68 und 69 an der Berliner Nordbahn	23.	Aug.	"	30	209
Bekanntmachung, betr. die Pestalozzi-Stiftung für die an den städtischen Schulen in Neubrandenburg angestellten Volksschullehrer	22.	Octbr.	"	37	265
Bekanntmachung, betr. die Feierabendstiftung und den Hilfsfonds für Lehrerinnen	7.	Novbr.	"	39	273

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen zc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
III. Justizsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Werthpapieren auf den Inhaber Seitens der Stadt Friedland	13.	Jan.	1887.	3	15
Verordnung, betr. das Disciplinarverfahren wider die Polizeirichter bei den ritterschaftlichen Polizeiamtern	26.	Febr.	"	11	57
Bekanntmachung, betr. die den Civilvorstehenden der Erfag-Com-missionen zu machenden Anzeigen über gerichtliche Unter-suchungen über Militärpflichtige und über deren Verurthei-lungen	10.	Mai	"	19	142
Verordnung, betr. die Uniform der Mitglieder des Oberlandes-gerichts und des Oberstaatsanwalts	23.	"	"	22	169
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1888	9.	Aug.	"	28	200
Bekanntmachung, betr. die Dienstweisung wegen Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in An-satz kommenden Kosten	17.	Septbr.	"	31	213
Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Er-suchungsschreiben der Justizbehörden	13.	"	"	32	221
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher	9.	Decbr.	"	33	248
IV. Steuer- und Zoll-Sachen.					
Landessteuern.					
Edict, betr. die im Jahre 1887 zu erhebende Pferdebesitzersteuer	7.	Febr.	"	7	39
Zusatz-Verordnung zum Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886	29.	Jan.	"	7	42
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise zur Gelbberechnung des Kornes im Steuerjahr 1887/88	1.	Juli	"	23	176
Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1888 bis Ende Juni 1889	16.	Decbr.	"	43	301
Communalsteuern.					
Verordnung, betr. die Herausziehung von Militärpersonen zu Ab-gaben für Gemeindezwecke	8.	Juli	"	25	181

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ic.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1888	10.	Novbr.	1887.	39	274
Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz pro 1888	10.	"	"	39	274
Reichssteuern und Zölle.					
Bekanntmachung wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gejeze, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben	3	März	"	11	59
Bekanntmachung, desgl.	6.	Aug.	"	29	203
Publicandum, betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Brauntwein	20.	Septbr.	"	31	218
V. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Verordnung, betr. das Aufblasen von Fleisch	28.	Jan.	"	9	51
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Februar 1854, betr. die für öffentliche Tanzvergünstigungen zu erwie- kende obrigkeitliche Erlaubniß	10.	Febr.	"	13	67
Verordnung, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes	9.	April	"	16	83
Bekanntmachung, desgl.	9.	"	"	16	86
Bekanntmachung, betr. die Gemeindezugehörigkeit der Wärters- buden Nr. 68 und 69 an der Berliner Nordbahn	23.	Aug.	"	30	209
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmrie im Jahre 1886	30.	Septbr.	"	33	245
Bekanntmachung, betr. die polizeiliche Revision der Maasse, Ge- wichte und Waagen, sowie der Schankgefäße	15.	Novbr.	"	41	285
Sanitäts- und Veterinär-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preussischen Arzneitaxe pro 1887	27.	Decbr.	1886.	1	1
Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgejezes über die Vereitigung von Ansteckungsgiften bei Viehförderun- gen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876	6.	Jan.	1887.	2	5

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Medicinalstatistik	23.	März	1887.	12	64
Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften und anderen gesundheits- schädlichen Stoffen	19.	April	"	20	145
Revidirte Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874	26.	"	"	18	91
Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Impfformulare	26.	"	"	18	140
Bekanntmachung, betr. gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen der Bundesstaaten wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit	3.	Octbr	"	34	253
Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von leb- enden Thieren auf Eisenbahnen	20.	Decbr.	"	44	305
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den deutschen Nordseehäfen	20.	"	"	44	307
Wege-Polizei, Eisenbahnen.					
Verordnung, betr. die den Mitgliedern der Expropriations-Com- missionen für die Erbanung von Land- und Wasserstraßen und von Eisenbahnen zu gewährenden Diäten und Fuhr- kosten	3.	Febr.	"	7	42
Bekanntmachung, betr. Vorschriften über die zollföhere Einrich- tung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr	9.	April	"	14	71
Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Landstraßen Für- stenberg-Mirow und Friedland-Neubrandenburg in Com- municationwege	9.	"	"	14	77
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Entschädigungs- ansprüchen an die für die Vorarbeiten einer Eisenbahn un- tergeordneter Bedeutung von Woldegg nach Dersenhof be- stellte Caution	2.	Juni	"	21	168
Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Großherzogl. Com- missarius für die Mecklenb. Südbahn	23.	"	"	23	173
Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	20.	Decbr.	"	44	305
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Deutschen Nordseehäfen	20.	"	"	44	307

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ic.			Der offiziellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Versicherungswesen.					
Bekanntmachung, betr. die Mutual Life Insurance Company of New-York	18.	Jan.	1887.	5	20
Bekanntmachung, betr. die Commercial Union Assurance Company Limited in London	8.	Febr.	"	8	49
Bekanntmachung, betr. die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim	12.	"	"	8	49
Bekanntmachung, betr. die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß	18.	März	"	12	63
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vereinbarung der Mecklenb. Mobilien-Brandversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg	19.	April	"	17	87
Bekanntmachung, betr. die Abänderung des §. 42 der Statuten der Mecklenb. Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg	19.	"	"	17	88
Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	31.	Mai	"	21	161
Bekanntmachung, betr. die Kinderverorgungsbank „Freia“ in Hamburg	7.	Juni	"	22	170
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe	26.	Juli	"	27	191
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen	20.	Octbr.	"	40	277
Weitere Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	19.	Decbr.	"	45	309
Vereine, Institute, Stiftungen.					
Bekanntmachung, betr. die Einsetzung einer Commission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungstationen für hilflosbedürftige Wanderer	1.	Febr.	"	8	48

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. den Herbergverein in Stargard . . .	16.	Febr.	1887.	9	53
Bekanntmachung, betr. den Verein gegen Verarmung und Bet- telerei in der Stadtgemeinde Fürstenberg	5.	März	"	11	61
Bekanntmachung, betr. den Herbergverein in Fürstenberg . .	19.	"	"	12	64
Bekanntmachung, betr. die Pestalozzi-Stiftung für die an den städtischen Schulen in Neubrandenburg angestellten Volks- schullehrer	22.	Octbr.	"	37	265
Bekanntmachung, betr. die Feierabendstiftung und den Hilfs- fonds für Lehrerinnen	7.	Novbr.	"	39	273
VI. Lehn- und Fideicommissachen.					
Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fidei- commissbehörde	31.	Jan.	"	7	43
Verordnung, betr. die Beschränkung der Lehnsfolge auf ehelich geborene Kinder	2.	Febr.	"	8	47
Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge in den Kosten der Fideicommissbehörde für das Jahr 1887	1.	Juni	"	20	158
Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fidei- commissbehörde	7.	Decbr.	"	43	303
VII. Post- und Telegraphensachen.					
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Malta	29.	"	1886.	1	3
Bekanntmachung, betr. die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island	29.	"	"	2	12
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen	18.	Jan.	1887.	5	20
Bekanntmachung, betr. die Fahrten auf den Deutschen Post- Dampferlinien im Mittelmeer	27.	"	"	5	21
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthilfsstelle in Schwarz, Bestellungs-Postanstalt Wirow	12.	Febr.	"	9	53
Bekanntmachung, betr. die Schiffsbriefe über Bremen nach Australien	2.	März	"	11	61
Bekanntmachung, betr. den Fahrplan der Reichs-Postdampfer der australischen Linie	8.	"	"	11	62

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen x.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Britisch Honduras . . .	31.	März	1887.	13	69
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Aden und Zanzibar . . .	3.	April	"	13	69
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach dem Kongostaat	22.	"	"	17	90
Bekanntmachung, betr. die neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches	26.	"	"	17	90
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Portugal	11.	Mai	"	19	142
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach der Capcolonie	11.	"	"	19	143
Bekanntmachung, betr. Postkursänderungen	22.	"	"	20	157
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Ceylon, Cypern, Neu-Fundland, Britisch Betschuanaland, Ascension, St. Helena sowie nach den Australischen Colo- nien Neu-Süd-Wales und Victoria	24.	"	"	20	158
Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpaketen nach den Straits-Settlements, sowie nach Hongkong und ver- schiedenen chinesischen Plätzen	4.	Juni	"	22	170
Bekanntmachung, betr. den Austausch von Postpaketen mit der Argentinischen Republik	23.	"	"	23	174
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Kaij. Postanstalt in Kamerun	23.	"	"	23	174
Bekanntmachung, betr. die Landbriefträger-Postverbindung zwischen Friedland und Kotelow	23.	"	"	23	175
Bekanntmachung, betr. die an Bord des Reichs-Postdampfers „Der“ befindlich gewesenen Postsendungen	27.	"	"	23	175
Bekanntmachung, betr. die neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches	11.	Juli	"	24	178
Bekanntmachung, betr. die Station für regelmäßige Posten, Bei- wagen und Bahnhofsfahrten in Friedland	16.	"	"	25	185
Bekanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Mirow und Schillerdorf	28.	"	"	26	189
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach den Bahama-Inseln und nach Marokko	1.	Aug.	"	28	202
Bekanntmachung, betr. Änderungen in den Postverbindungen . . .	23.	"	"	33	249

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ic.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
	Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen ohne Werthangabe nach Niederländisch Indien	27.	Septbr.	1887.	33
Bekanntmachung, betr. die Porto-Averſionirung für Großherzogliche Behörden	26.	Octbr.	"	36	262
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Jamaika und West-Australien	22.	"	"	36	263
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Shangai	28.	"	"	37	266
Bekanntmachung, betr. die Postverbindungen zwischen Fürstentum und Strafen	29.	"	"	37	266
Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Averſionirung der Porto- und Gebührenbeträge für abgehende Sendungen der Großherzogl. Behörden	7.	Novbr.	"	38	269
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	9.	"	"	39	274
Bekanntmachung, betr. die Weihnachtsſendungen mit der Post .	5.	Decbr.	"	42	298
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Ceylon	19.	"	"	44	307
Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Natal	19.	"	"	44	307
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach San Salvador .	27.	"	"	46	316
VIII. Militaria.					
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Natural-Verpflegung im Jahre 1887	31.	"	1886.	1	2
Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungsgelder pro 1887 .	31.	"	"	1	2
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1886	3.	Jan.	1887	1	3
Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 1887/88 für Landleieferungen .	17.	"	"	5	19
Bekanntmachung, betr. die Ab- und Anmeldung der nach einem anderen Ansehungs- oder Musterungsbezirk verziehenden Militairpflichtigen zur Stammmrolle	5.	Febr.	"	7	44
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Januar 1887	5.	"	"	7	44
Desgl. desgl. des Monats Februar 1887	10.	März	"	11	61

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats März 1887	5.	April	1887.	13	69
Desgl. desgl. des Monats April 1887	5.	Mai	"	19	141
" " " " Mai "	4.	Juni	"	21	168
" " " " Juni "	7.	Juli	"	24	177
" " " " Juli "	5.	Aug.	"	28	199
" " " " August "	8.	Septbr.	"	30	210
" " " " September "	13.	Octbr.	"	34	255
" " " " October "	7.	Novbr.	"	38	272
" " " " November "	6.	Decbr.	"	42	297
Publicandum, betr. die Liquidationen über Militairleistungen	12.	Febr.	"	9	52
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1886	5.	April	"	13	68
Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Marschgebühren für die Einberufungen zum Dienst	9.	"	"	15	79
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabhän- glicher Beamte für den Mobilmachungsfall	16.	"	"	15	81
Bekanntmachung, betr. die den Civilvorständen der Ersatz-Com- missionen zu machenden Anzeigen über gerichtliche Unter- suchungen gegen Militairpflichtige und über deren Ver- urtheilungen	10.	Mai	"	19	142
Verordnung, betr. die Herausziehung von Militairpersonen zu Abgaben für Gemeindegewerke	8.	Juli	"	25	181
Bekanntmachung, betr. die diesjährigen Truppenübungen im hie- sigen Großherzogthum	28.	"	"	26	187
Bekanntmachung, betr. die bei Liquidationen über die an Trup- pen auf dem Marsche in den Monaten Juli und August gelieferte Foutrage zu Grunde zu legenden Preise	9.	Aug.	"	28	201
Bekanntmachung, betr. die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen während der diesjährigen Truppen- übungen	10.	"	"	28	202
Bekanntmachung zur Publication der Bekanntmachungen des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, betr. die Bewilli- gung von Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von					

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Angehörigen der Preussischen Armee und der in die Preussische Verwaltung übernommenen Militair-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — und die Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten	6.	Aug.	1887.	29	203
Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst	7.	Debr.	"	34	255
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittssätze der höchsten Fou- rage-Tagespreise des Monats August 1887	13.	"	"	34	255
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilisationsfall unabhkömmlicher Beamte	20.	"	"	35	258
Bekanntmachung, betr. das Potsdamsche große Militairwaisenhaus	19.	Debr.	"	46	313
IX. Varia.					
Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das fünfzigjährige Hof- und Staatsbanduch	3.	Debr.	"	33	248
X. Dienst- und Personal-Nachrichten.					
Ablgrimm , Carl, in Wanzka, Familienname Haase	20.	"	"	37	267
Bahr , Hofrath, Bürgermeister in Fürstenberg, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbg.-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Barteld , Candidat der Theol., zum Rektor in Wesenberg ernannt	19.	Novbr.	"	42	299
v. Bassewitz , Secondlieutenant, zum Premierlieutenant befördert	26.	April	"	19	144
v. Bassewitz , Forstpractikant, zum Jagdjunker ernannt	10.	Mai	"	19	144
Becker , Obergärtner aus Merseburg, zum Hofgärtner in Höhen- zieritz ernannt	5.	Septbr.	"	30	211
Benzien , Familienname des Heinrich Stolt in Koldenhof	20.	Debr.	"	37	267
v. Bernuth , Secondlieutenant, hierher versetzt	29.	"	"	37	268
v. Bismarck , Premierlieutenant, versetzt	26.	April	"	19	144

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Holl , Candidat der Theologie, aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	25.	Juni	1887.	24	179
v. Bork , Kammerherr, auf Möllenbeck, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbsz.-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Borghardt , Gerichtsdiätar in Neustrelitz, Titel als Protokollführer	15.	Octbr.	"	34	256
Loffart , Landgerichtsrath, zum Mitgliede des Landes-Versicherungsamtes ernannt	25.	Juni	"	24	179
— zum Mitgliede der Großherzogl. Commission für das Heimathwesen ernannt	29.	Aug.	"	30	211
Brenel , Amtsgerichtspräsident in Strelitz, zum Amtsgerichtsactuar in Schönberg ernannt	21.	Mai	"	20	159
Brückner , Landgerichtsrath, zum Mitgliede der Großherzoglichen Commission für das Heimathwesen ernannt	29.	Aug.	"	30	211
— zum Vertreter des Dirigenten und ersten Hypothekensachwahrers bei der Großherz. Hypothekenkammer für Landgüter ernannt	10.	Decbr.	"	44	308
Bruhns , Rechtscandidate, erste juristische Prüfung bestanden	17.	Novbr.	"	40	283
— zum Referendar ernannt	3.	Decbr.	"	43	304
v. Buch , Premierlieutenant, Muthschein wegen des Lehngutes Tornow	18.	Novbr.	"	42	299
v. Carlshausen , Postdirector in Homburg v. d. H., Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	18.	Aug.	"	30	210
Cusenier , Generaldirector der Grande Distellerie, E. Cusenier Fils aîné & Co. in Paris, Prädicat als Hoflieferant	30.	"	"	34	256
v. d. Decken , Regierungs-Assessor, zum Vorsitzenden des Landes-Versicherungsamtes ernannt	25.	Juni	"	24	179
v. Dewig , Rittmeister, auf Roggenhagen, zum Stellvertreter des 2. bürgerl. Mitgliedes der Ober-Erbsz.-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
v. Dewig , auf Krumbek, zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbsz.-Commission ernannt	27.	"	"	6	38
v. Dewig , Kammer-Assessor, zum Mitgliede des Landes-Versicherungsamtes ernannt	25.	Juni	"	24	179
Dietrich , Großherz. Gärtner in Neustrelitz, zum Hofgärtner ernannt	19.	Novbr.	"	42	299

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ic.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Dohrn , cand. min., als Pastor zu Helpst eingeführt	16.	Novbr.	1887.	40	283
v. Drebber , Secondlieutenant, hierher veretzt	29.	Decbr.	"	37	268
Drews , Pächter zu Ziraw, zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ertrag-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
v. Düring , Landgerichtsrath, zum Oberlandesgerichtsrath ernannt	5.	Septbr.	"	30	211
Ehlers , Postassistent in Neu-Brandenburg, zum Ober-Postassistenten ernannt	12.	"	"	33	252
Gilmann , Landgerichtsprotokollist, Titel als Actuar	4.	Juni	"	22	171
v. Engel , Kammerherr und Kammerrath, zum Hausmarschall und Mitgliede des Großherzogl. Hofmarschallamts ernannt	1.	Jan.	"	2	12
Fölsch , H., Referendar, zweite juristische Prüfung bestanden	1.	Novbr.	"	37	268
— zum Aute eines Notars zugelassen	24.	"	"	42	300
Freitag , Gerichtsdiätar in Schönberg, Titel als Protokollführer	24.	Mai	"	20	159
Gau , Henricke, in Neustrelitz, Familienname Sternhagen	3.	Decbr.	"	43	304
Gendrich , Districtshufar, zum Gerichtsdiener in Strelitz ernannt	27.	Novbr.	"	42	300
Gerber , Pastor in Helpst, als Pastor zu Gr. Daberkow eingeführt	7.	"	"	38	272
Greefe , Familienname der Friederike Kubrt in Gantzig	17.	März	"	13	70
Grobbecker , Senator in Weisenberg, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	14.	April	"	15	81
v. Gnudlach , H., Muthschein wegen des Lehngutes Friedrichshof	27.	Decbr.	1886.	1	4
Gnudlach , Landgerichtsrath, zum Vorsitzenden der Großherzogl. Commission für das Heimathwesen ernannt	29.	Aug.	1887.	30	211
Grafe , Familienname des Carl Abtgrünm in Wanzka	20.	Decbr.	"	37	267
v. Hammerstein , Freiherr, Oberförster zu Steinförde, zum Forstmeister ernannt	17.	"	"	36	264
Hansmann , Landwirth, Bezeichnung mit dem Mannlehngute Voltenhof	26.	Novbr.	"	43	304
Harras , Pächter zu Kollenhagen, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ertrag-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Hellwig , Schulmeister in Holzendorf, zum Stellvertreter des Standesbeamten in Helpst bestellt	29.	"	"	7	45

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat	Jahr.	Nr.	Seite.
Hilgert, Unterförster zu Kalkhorst, Titel eines Hegemeisters	2.	Decbr.	1887.	42	300
Hinrichs, Schlamiscandidat, zum Gymnasiallehrer in Neustrelitz ernannt	9.	April	"	15	81
Hirchert, Hilfslehrer in Mirow, zum ordentlichen Lehrer ernannt	2.	"	"	13	70
Höcker, Schmiede-Obermeister in Neustrelitz, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung zur Anshülse und Beförderung des Gewerbebetriebes ernannt	9.	"	"	14	78
Horn, Mr., Amtsrichter in Neustrelitz, zum Landgerichtsrath ernannt	10.	Decbr.	"	44	308
Jacoby, Amtsrichter in Neustrelitz, mit dem Vorsitze im Polizei-Collegium zu Wesenberg commissarisch beauftragt	17.	"	"	45	312
Jürgens, Schäferdirector in Neubrandenburg, zum Deconomie-rath ernannt	22	Novbr.	"	42	300
v. Kamecke, Premierlieutenant, verjest	26.	April	"	19	143
v. Kampff, Forstmeister in Neustrelitz, zum Oberforstmeister ernannt	17.	Octbr.	"	36	264
Karberg, Familienname der Anguße Krebs in Hinrichsbagen	2.	April	"	13	70
Knorre, Pächter zu Pragsdorf, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ertrag-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Kohn, Familienname der Anna Wollenzien in Charlottenhof	29.	Aug.	"	31	220
Köppler, Dr. med. in Friedland, zum Physikus ernannt	3.	Novbr.	"	39	275
Kort, Cand. min. aus Schönhäusen, zum Rector der Mädchenschule in Schöneberg ernannt	5.	April	"	14	77
Krafemann, Supernumerar, zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung ernannt	20.	Aug.	"	30	210
Krüger, Candidat der Theologie, aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	27.	Juni	"	24	179
Kühn, Reinhold, Buchhändler in Berlin, Prädicat als Hoflieferant	12.	März	"	13	70
Kuhrt, Friederike, in Cantzig, Familienname Greesje	17.	"	"	13	70
Kurth, Kaufmann in Friedland, Titel eines Commissionsrathes	22.	Novbr.	"	40	283
Kurze, Professor in Neustrelitz, pensionirt	9.	April	"	15	81
Laarz, Carl, in Neubrandenburg, Familienname Otto	22.	Jan.	"	5	22

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ic.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Langhein , Consistorialrath, zum zweiten Mitgliede des Großherz. Consistorii ernannt	28.	Decbr.	1886.	1	4
— zum Superintendenten ernannt	5.	Jan.	1887.	1	4
v. Lüden auf Gohenswege, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbsch.-Commission ernannt	27.	"	"	6	38
v. Malshahn , Frhr., Joseph, aus Bollrathruhe, zum Referendar ernannt	29.	Aug.	"	30	211
v. Malshahn , Frhr., Ulrich, aus Krenkow, zum Landvogtei-Assessor und Amtsanwalt in Schönberg ernannt	12.	Novbr.	"	39	276
— zum Civilvorsitzenden der Erbsch.-Commission des Ansehungsbezirks des Fürstenthums Rügen ernannt	12.	"	"	40	283
Mann , Wilhelm, in Lindow, Familienname Bagel	25.	Jan.	"	5	22
Mann , Oberlandesgerichtsrath, aus dem diesseitigen Dienste entlassen	20.	Septbr.	"	33	252
Mariauerth , Name der Moorculturanlage auf der Friedländer Stadtfeldmark	22.	Decbr.	"	36	264
Metelmann , Gutsbesitzer auf Tornowhof, Erwerbung der hiesigen Staatsangehörigkeit	18.	"	"	36	261
v. Michael auf Ganzkow, zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbsch.-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Michael , Kammerdiener in St. Petersburg, silbernes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	6.	Decbr.	"	43	304
v. Müller , Secondeleutenant, zum Premierleutenant befördert	26.	April	"	19	144
Müller , Bürgermeister in Strelitz, zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbsch.-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Müller , Protokollführer in Neustrelitz, zum Gerichtsprotokollisten in Strelitz ernannt	16.	Juli	"	25	185
Müller , Dr., Gerichts-Assessor, zum Amtsrichter in Mirow ernannt	10.	Decbr.	"	44	308
Nahmacher , Rector aus Wesenberg, als Pastor zu Strelitz eingeführt	21.	"	"	45	312
Reiblinger , Inhaber einer Nähmaschinenhandlung in Hamburg, zum Hoflieferanten S. K. Hoheit der Großherzogin ernannt	9.	April	"	15	81

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen etc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
v. Nordenflicht , Febr., Oberförstermeister, zum Oberlandförstermeister ernannt	17.	Octbr.	1887.	36	264
v. Dergen , Amts-Assessor in Stargard, zum ökonomischen Beamten im Amte Stargard unter Verleihung des Titels als Probst ernannt	23.	Mai	"	20	159
— zum Civilvorstehenden der Erbsch.-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg ernannt	21.	Juni	"	23	176
— zum Landespolizei-Districts-Commissarius ernannt	23.	"	"	23	176
— zum Kammerherrn ernannt	17.	Octbr.	"	36	264
v. Dergen , Oberförster zu Glambek, zum Förstermeister ernannt	17.	"	"	36	264
Otto , Familienname des Carl Laarz in Neubrandenburg	22.	Jan.	"	5	22
Wagel , Familienname des Wilhelm Mann in Lindow	25.	"	"	5	22
v. Penz , Oberst z. D. und Flügeladjutant, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	15.	"	"	4	18
v. Petersdorff , Kammerherr, Erlaubniß zur Annahme und Hinzufügung des Namens und Wappens derer v. Campen	16.	Febr.	"	8	50
Piper , Dr., Landgerichtsdirector und Consistorialrath, zum Vorsitzenden des Großherzogl. Consistorii ernannt	28.	Decbr.	1886.	1	4
— zum Landgerichts-Präsidenten ernannt	10.	"	1887.	44	308
v. Pohl , Ritter, K. K. Oberst, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	7.	Juni	"	22	171
v. Preffentin , Secondlieutenant, versetzt	26.	April	"	19	143
Pries , Dr., Syndicus in Neubrandenburg, zum stellvertretenden bürgerl. Mitgliede der verstärkten Erbsch.-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Prütz , Diätar, zum Regierungs-Copisten ernannt	18.	Mai	"	20	159
Rahne , Landbaumeister, zum Vorstehenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	9.	April	"	14	78
v. Rathenow , Secondlieutenant, hierher versetzt	26.	"	"	19	144
Renter , Gerichtsdiätar in Neustrelitz, Titel als Protokollführer	24.	Mai	"	20	159
Ried , Hülflehrerin, zur ordentlichen Lehrerin an der Bürger- schule in Neustrelitz ernannt	29.	Octbr.	"	37	268

Bezeichnung des Inhalts.	Datum			Der . officiellen Anzeiger	
	der Bekanntmachungen zc.				
	Tag	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Rönbeck , Nichtamts-Dirigent, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt	9.	April	1887.	14	78
Röver , Postdirector a. D. in Neustrelitz, Titel als Postrath	29.	Octbr.	"	37	267
Runge , Candidat der Theologie, als Hülfsprediger in Neustrelitz eingeführt	14.	Mai	"	19	144
Selmer , Dr., Referendar, zweite juristische Prüfung bestanden	22.	März	"	13	70
— zum Gerichts-Magistrat ernannt	5.	April	"	14	77
Simon , Hülfsschulmeister in Carlow, zum Lehrer an der Bürgerichule in Neustrelitz ernannt	5.	Septbr.	"	33	251
Söhlelein , Weingroßhändler in Schierstein, Prädicat als Hoflieferant	17.	Novbr.	"	42	299
Schin , Cand. der Theologie aus Weitin, Erlaubniß zu predigen	27.	Juni	"	24	179
Schnaack , Familienname der Anna Wisk in Feldberg	19.	April	"	19	143
Schnell , Lehrer in Mirow, zum Seminarlehrer, Cantor und Organisten ernannt	23.	"	"	19	143
Schulz , C., Tuchfabrikant in Neustrelitz, zum Hoflieferanten ernannt	26.	Febr.	"	11	62
Schulz , Feldwebel, zum Gerichtsvollzieher in Friedland ernannt	19.	April	"	16	86
Schumann , Amtsrichter in Mirow, zum zweiten Amtsrichter in Neustrelitz ernannt	10.	Decbr.	"	44	308
— zum zweiten Mitgliede des Polizei-Collegii bestellt	17.	"	"	45	312
Sternhagen , Familienname der Henriette Gau in Neustrelitz	3.	"	"	43	304
Stolt , Heinrich, in Kolbenhof, Familienname Benzien	20.	Octbr.	"	37	267
v. Storch , Secoudlieutenant, versetzt	26.	April	"	19	143
Lamm , Supernumerar, zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung ernannt	1.	Septbr.	"	31	220
Leschner , Diätar, zum Magistrats-Protokollisten in Neustrelitz ernannt	12.	Juli	"	24	178
Loffi , Cavaliere, in London, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone	25.	"	"	29	208

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen u.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Utech , Unterförster zu Neuendorf, silbernes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	28.	Octbr.	1887.	36	264
Böllner , Amtsverwalter in Stargard, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard II. bestellt	15.	Juli	"	26	189
Bolkmann , Schulmeister in Kubland, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	13.	Aug.	"	30	210
Bos , Bürgermeister in Friedland, zum bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbschaft-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
v. Warnstedt , Secondlieutenant, hierher versetzt	26.	April	"	19	144
Wendlandt , Rächter zu Usadel, zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Erbschaft-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Wilk , Anna, in Feldberg, Familienname Schnaack	19.	April	"	19	143
Winterfeld , Vorsteher des Centralbahnhofes in Berlin, goldenes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	11.	Jan.	"	3	15
Witte , Dr. med. in Woldegk, zum Physikus ernannt	20.	Octbr.	"	37	267
Wohlfahrt , Bürgermeister in Stargard, zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Erbschaft-Commission ernannt	27.	Jan.	"	6	38
Wohlfahrt , Landgerichtsrath, zum Dirigenten und ersten Hypothekenbewahrer bei der Großherzoglichen Hypothekencammer für Landgüter ernannt	10.	Decbr.	"	44	308
Woisin , Rector aus Schönberg, als Pastor zu Woldegk eingeführt	14.	Mai	"	20	160
v. Wolff , Secondlieutenant, versetzt	26.	April	"	19	143
Wollenzien , Anna, in Charlottenhof, Familienname Köhn	29.	Aug.	"	31	220
Wustrow , Protokollführer in Neustrelitz, zum Gerichtsprotokollisten in Wesenberg ernannt	11.	Juni	"	23	176
— Stadtsecretair, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt	26.	"	"	28	202
v. Zülow , Secondlieutenant, versetzt	26.	April	"	19	143

Hierbei: Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gezetzblattes 1887.

Officieller Anzeiger



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1.

Neustrelitz, den 12. Januar.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preussischen Arznei-Taxe pro 1887.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Natural-Verpflegung im Jahre 1887.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die Marschverpflegungsgelder pro 1887.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats December 1886.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Malta.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1887

soll vom 1. Januar 1887 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzog-

thums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 27. December 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die nachstehende, in Nr. 52 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b. für die Mittagkost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 22. December 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Bötticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 31. December 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die seitens der Gemeinden an einberufene Heerespflichtige zu zahlenden Marschverpflegungsgelder betragen für das Jahr 1887 pro Tag

für einen Gemeinen — M. 92 $\frac{1}{2}$ S

für einen Unteroffizier 1 M. 7 1/2 ₰
 „ „ Feldwebel 1 „ 37 1/2 „

Neustrelitz, den 31. December 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
 F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1886 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15 M. 34 ₰
2.	„	„	Roggen 12 „ 6 „
3.	„	„	Gerste 13 „ 15 „
4.	„	„	Hafer 13 „ 63 „
5.	„	„	Erbfen 21 „ 50 „
6.	„	„	Stroh 5 „ 25 „
7.	„	„	Heu 6 „ — „
8.	ein Rammeter	Buchenholz	8 „ — „
9.	„	Tannenholz	6 „ 50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „ — „

Neustrelitz, den 3. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
 F. v. Dewitz.

(5.) Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach Malta versandt werden. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für jedes Packet 2 Mark. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, (Mecklb.), den 29. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Rippler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hans von Gundlach den Rathschein wegen des in seinen alleinigen Besitz übergegangenen Lehngutes Friedrichshof zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 27. December 1886.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Consistorial-Präsidenten Dr. theol. Oht von Weihnachten d. J. an

1. den Consistorialrath, Landgerichtsdirector Dr. Piper zum Vorsitzenden,
2. den Consistorialrath, Superintendenten Langbein zum zweiten Mitgliede, sowie
3. den ersten Stadtpfarrer, Pastor Präfcke hieselbst zum Consistorialrath und dritten Mitgliede des Großherzoglichen Consistorii

zu ernennen, auch den Consistorialrath Langbein von der Oberaufsicht über die Großherzogliche Bibliothek und die zu derselben gehörigen Sammlungen gnädigst zu entbinden geruht.

Neustrelitz, den 28. December 1886.

(3.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Consistorialrath Gustav Langbein hieselbst zum Superintendenten im hiesigen Herzogthum und im Fürstenthum Rügen zu ernennen, zugleich auch denselben zum Hofprediger allhier zu berufen geruht.

Neustrelitz, den 5. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2.

Neustrelitz, den 15. Januar.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Kopenhagen auf Island.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 20. Juni v. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich 1886, Nr. 26) unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Februar 1877 nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Sofern die Desinfection nicht sofort nach der Entladung an der Entladestelle selbst geschieht, ist der Wagen

nach seiner Entladung auf beiden Seiten mit einem gelben Zettel zu versehen mit der Aufschrift:

„Zu desinficiren

entladen am mittags Uhr

auf Station

Nach erfolgter Desinfection sind die Zettel wieder zu entfernen.

§. 2.

I. Die Desinfection ist an dem Ort der Entladung (Ab- und Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfection der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundecoupees nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ansetzung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infection ausschließen.

II. Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Controle kann die Vornahme der Desinfection auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung an einzelnen Stationen (Desinfectionsstationen) centralisirt werden. In solchen Fällen wird für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfectionsstation ein für allemal bezeichnet und die Frist bestimmt, innerhalb welcher die entladene Wagen dorthin geschafft und desinficirt werden müssen.

Ebenso bleibt die Anordnung vorbehalten, daß für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, die Vornahme der Desinfection der Wagen in bestimmten Desinfectionsanstalten geschieht.

Die nach solchen Desinfectionsstationen oder Desinfectionsanstalten abzuführenden Wagen sind, soweit die Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger u. s. w., sorgfältig geschlossen zu halten.

§. 3.

I. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie

eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen.

Die Reinigung bildet einen hauptsächlichsten Theil des Verfahrens zur Beseitigung des Ansteckungsstoffes und ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von der betreffenden Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig entfernt sind.

Sie muß thunlichst bald nach der Entladung geschehen, um im Sommer das Antrocknen, bei Kälte das Anfrieren der Ausleerungen möglichst zu verhüten.

Um einer Durchtränkung des Orts auf den Bahnhöfen mit Jauche u. v. zu beugen, ist die Reinigung und Ausspülung der Wagen thunlichst auf einem mit undurchlassender Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Geleise auszuführen.

II. Die Desinfection selbst muß bewirkt werden:

1. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;
2. In Fällen einer wirklichen Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachts einer solchen Infection durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5% Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100% tige Karbolsäure oder Acidum carboolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfection (Nr. 2) geschieht in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ist jedoch ohne solche Anordnung auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen begründen.

III. Nach geschehener Desinfection sind alle Oeffnungen des Wagens längere Zeit aufzustellen, damit im Innern desselben eine schnellere Austrocknung und die vollständige Beseitigung des thierischen Geruchs stattfindet.

IV. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infection des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infection vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der unter Nr. I bis III angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen (§. 2 des Gesetzes), deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Lande nicht wieder beladen werden.

V. In denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. II, 2, die in Nr. I. erwähnte Reinigung als ausreichende Desinfection, sofern zur Zeit des Gebrauches:

1. die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln; die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren, und
2. eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterial, Futter, Dünger, Excremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

§. 4.

In gleicher Weise wie die zum Viehversand benutzten Wagen (§. 3) sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu andern Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinficiren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern sie zur Viehverladung gebraucht worden, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in §. 3 gereinigt und desinficirt werden.

§. 5.

Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh hiermit nicht in Berührung kommen kann.

Die Austräumung des Düngers aus dem Wagen hat thunlichst an solchen Stellen zu erfolgen, an welchen der Boden undurchlässig oder doch fest gepflastert ist. Nach Fortschaffung des Düngers muß der Boden sogleich mit heißer Sodalauge (§. 3, II, 1) oder im Falle einer Infection oder eines Infections-

verdachtß mit Karbolsäurelösung (§. 3, II, 2) begossen bzw. abgeschlemmt werden.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngerteilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- und klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprocentigen Karbolsäurelösung (§. 3, II, 2) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinficirt werden.

§. 6.

I. Feste Rampen, die Vieh-Gin- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten; die Befriedigungen und Einfassungen derselben, sowie Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen, insoweit diese Anlagen von Vieh benutzt sind, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

II. Mit Ausnahme besonderer Rampen für Pferde sind auf den Stationen mit regelmäßigem größeren Viehverstand und, soweit nach den Verhältnissen thunlich, auch auf den übrigen Stationen neue und hauptreparaturbedürftige Viehrampen undurchlässig herzustellen.

Auf allen Stationen müssen die Viehrampen binnen 3 Jahren mindestens gepflastert sein.

§. 7.

I. Eine Desinfection der festen Rampen, sowie der Vieh-Gin- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen ist nach jedesmaliger Benutzung auf den Tränkestationen und auf solchen Eisenbahnstationen erforderlich, welche mit Schlachtviehmärkten oder mit Märkten mit Magerschweinen in unmittelbarer örtlicher oder in solcher Verbindung stehen, daß zwischen der Station und dem Markttorte ein unmittelbarer regelmäßiger Viehtrieb stattfindet.

Bei dieser Desinfection ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Die Rampen u. s. w. müssen von Stroh und Dünger u. s. w. gesäubert und mittelst stumpfer Besen gründlich abgekehrt werden.

2. Hölzerne Rampen sowie undurchlässige Rampen und Verladeplätze sind hierauf mit Wasser und, soweit sich anhaftende Unreinigkeiten finden, mit heißem Wasser abzuspülen, und
3. hölzerne Verschläge, Buchten, Gatter, Sperrstangen, Rampenverkleidungen u. s. w. durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorraths, durch kaltes, unter Druck ausströmendes Wasser sorgsam zu säubern, wobei anhaftende Unreinigkeiten mit heißem Wasser aufzuweichen sind.
4. Nach vollständiger Reinigung sind die hölzernen Rampen, sowie die Holz- und Eisentheile der vorhandenen Verschläge, Buchten, Gatter, Sperrstangen, Rampenverkleidungen u. s. w. mit einer fünfprocentigen, nach Vorschrift des §. 3, II, 2 hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu bepinseln.
5. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern sogleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches mit 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit zehn Gewichtstheilen mindestens zehnpromcentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aeskalk) herzustellen ist.

II. Im Fall einer wirklichen Infection, oder des dringenden Verdachts einer solchen, kommt für die betroffenen festen Rampen, Vieh-Einlade- und Ausladeplätze und Viehhöfe das in Nr. I vorgeschriebene Desinfectionsverfahren mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Rampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe mit undurchlassendem Boden mit fünfprocentiger Karbolsäurelösung überpinselt bzw. abgescwemmt, Rampen, Ladeplätze und Viehhöfe mit durchlassendem Boden aber mit der gleichen Lösung mittelst Gießkanne oder Spritze stark und vollständig begossen werden, im Winter aber bei strenger Kälte die Rampen u. s. w. beider Arten nach Vorschrift der Nr. 5, I behandelt werden.

Im Uebrigen sind etwa weitergehende Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen von der zuständigen Polizeibehörde entsprechend anzuordnen.

III. Es bleibt vorbehalten, auch außerhalb der in Nr. I und II erwähnten Fälle eine Desinfection der festen Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der in §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

§. 8.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§. 3 I, IV, V, §. 4, §. 6, I) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühr für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Aufwendungen (§. 2, Abs. 2 des Gesetzes) wird bis auf weiteres auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh nach der Stückzahl beträgt die Desinfectionsgebühr für jedes Stück bezw. bei der Beförderung in Käfigen, Körben, Kisten u. s. w. — sofern nicht in einem solchen Falle nach §. 3, Nr. 1 von einer Desinfection überhaupt Abstand zu nehmen ist — für jedes Frachtstück 0,10 Mark und höchstens 1 Mark für die Sendung. Im Fall einer Desinfection der Viehladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen (§. 7) ist bis auf Weiteres eine Zuschlagsgebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

§. 9.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebene Desinfection ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde und dem Bezirksthierarzt von der Eisenbahnverwaltung zu bezeichnen ist.

§. 10.

Auf jeder Desinfectionsstation haben die Eisenbahnverwaltungen ein Verzeichniß zu führen, in welches fortlaufend jeder zu desinficirende Wagen nach Eigenthümer und Nummer, Gattung der beförderten Thiere, Tag der Entladung, Tag der Desinfection und Art derselben einzutragen ist.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörden und die Bezirksthierärzte sind befugt, jederzeit von der Ausführung der Reinigungs- bezw. Desinfectionsarbeiten Kenntniß zu nehmen und Einsicht des in §. 10 vorgeschriebenen Verzeichnisses zu verlangen.

Im Fall einer Infection oder eines Infectionsverdachts (vgl. §. 3, II, 2, §. 4, §. 5, §. 7, II) hat der Stationsvorstand den Bezirksthierarzt sofort,

und zwar thunlichst telegraphisch, zu benachrichtigen, damit die Desinfection unter dessen Aufsicht geschehen kann.

Neustrelig, den 6. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demig.

(2.) Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1887 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 19. April, 6. Mai, 28. Mai, 14. Juni, 1. Juli, 17. Juli, 2. August, 28. August, 27. September, 6. November;

in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 27. Mai, 7. Juni, 25. Juni, 25. Juli, 28. Juli, 21. August, 16. September, 10. October, 20. November;

aus Reykjavik 3. Februar, 22. März, 7. Mai, 3. Juni, 29. Juni, 1. Juli, 31. Juli, 5. August, 28. August, 24. September, 16. October, 29. November;

in Kopenhagen 15. Februar, 6. April, 19. Mai, 24. Juni, 11. Juli, 24. Juli, 21. August, 17. August, 19. September, 14. October, 28. October, 12. December.

Schwerin, (Mecklb.), den 29. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ripler.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn Kammerath von Engel hieselbst zum Hausmarschall und Mitglied des Hofmarschallamtes zu ernennen geruht.

Neustrelig, den 1. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3.

Neustrelitz, den 16. Januar.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Reichstagswahl.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Werthpapieren auf den
 Inhaber seitens der Stadt Friedland.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) **Zweck** Ausführung der nach erfolgter Auflösung des Reichstags vorzunehmenden Neuwahlen wird

- sämmtlichen Ortsobrigkeiten (Ämtern, Gutsherrschaften, Magistraten, der Landvogtei und den Besitzern von Dobow, Horst und Torisdorf) unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 7. Juli 1870 sub 1 (Officieller Anzeiger 1870 Nr. 21) hierdurch aufgegeben, die vorgeschriebenen Wählerlisten — für jede Gemeinde, resp. jeden Wahlbezirk einer Gemeinde gesondert — sofort nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement sub A. aufliegenden Formulars anzufertigen, resp.

durch die Gemeinde-Vorstände anfertigen zu lassen und dieselben vom 23. d. Mts. an zur Auslegung — deren Anfangstermine noch demnächst von hier aus bekannt gemacht werden wird — bereit zu halten. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Hauptexemplar zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Ueberweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist.

Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

2. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei dem der Bekanntmachung vom 11. October 1884 (Officieller Anzeiger 1884 Nr. 29) anliegenden Verzeichnisse das Bewenden.

Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Theilung von Ortschaften für wünschenswerth halten, — wobei namentlich das Erforderniß der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist, — so haben sie binnen drei Tagen Großherzoglicher Landes-Regierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

3. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle werden von Großherzoglicher Landes-Regierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher binnen acht Tagen die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

Das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publicirt werden, sobald sämtliche desfallige Berichte der Ortsobrigkeiten eingegangen sein werden.

4. Da die ordnungsmäßige Abwicklung des Wahlgeschäfts ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht möglich ist, so werden sämtliche Ortsobrigkeiten zur pünktlichen Befolgung der betreffenden Vorschriften hierdurch dringend aufgefordert.
5. Formulare zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen.

Neustrelitz, den 15. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die Stadt Friedland beabsichtigt nach stadtverfassungsmäßigem Beschlusse eine mit $3\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsende Anleihe in dem Nominalbetrage von 245 000 — zweihundertundfünfundvierzigtausend — Mark aufzunehmen und darüber Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, in folgender Weise

150 Stück à 1000 M. (Tit. A)	= 150 000 M.
160 „ à 500 „ (Tit. B)	= 80 000 „
150 „ à 100 „ (Tit. C)	= 15 000 „

zusammen 245 000 M.

auszugeben.

Auf Grund des §. 37 der Verordnung vom 28. December 1863 zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (Offic. Anz. 1864 Nr. 2, Beilage) ist gemäß dem Antrage des Magistrates zu Friedland zur Ausgabe solcher Inhaberpapiere die Landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Neustrelitz, den 13. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Derrig.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorsteher des Central-Bahnhofes in Berlin, Hauptmann a. D. Winterfeld, das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 11. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4.

Neustrelitz, den 18. Januar.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.
 III. Abtheilung. Dienste zc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. d. Mts. sind die Wahlen zum Reichstage auf den 21. Februar 1887 ausgeschrieben worden.

Infolge dessen wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 15. d. Mts. hierdurch weiter angeordnet, daß die Wählerlisten vom 24. Januar d. J. ab mindestens acht Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen sind, und dieser Tag unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfang der letzteren von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist. (Wahl-Reglement vom 28. Mai 1870, §. 2).

Daß die Wählerlisten rechtzeitig fertig gestellt, beziehungsweise am bezeichneten Tage ausgelegt sind, ist zugleich mit der Benennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 15. d. Mts. hier zur Anzeige zu bringen.

Neustrelitz, den 17. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst-Ihren Flügeladjutanten Obersten z. D. von Penz hieselbst in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. Januar 1887.

Hierbei Nr. 1 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5.

Neustrelitz, den 2. Februar.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 18⁸⁷/₈₈ für Landlieferungen.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Mutual Life Insurance Company of New-York.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen.
 (4.) Bekanntmachung, betr. die Fahrten auf den Deutschen Postdampferlinien im Mittelmeer.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundlegend zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 18⁸⁷/₈₈ — gültig bis zum 1. April 1888 — betragen

a.	für 100 kg Weizen	19 M. 14 Pf
b.	„ „ „ Roggen	15 „ 2 „
c.	„ „ „ Hafer	14 „ 49 „

d.	für 100 kg Heu	5 M. 46 <i>ſ</i>
e.	„ „ „ Weizenmehl	23 „ 45 „
f.	„ „ „ Roggenmehl	19 „ 57 „
g.	„ „ „ Stroh	4 „ 82 „

Neustrelitz, den 17. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Der „Mutual Life Insurance Company of New-York“ (Gegenseitigkeits-Lebensversicherungs-Gesellschaft von New York) ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch in hiesigen Landen ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 18. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu be-

lohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. u. s. w.

Schwerin, (Medlb.), den 18. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

(4.) In Folge Aufhebung der Quarantaine-Maßregeln in den Mittelmeerbäfen werden die Fahrten auf der Deutschen Postdampferlinie im Mittelmeer vom 26. Januar ab, gemäß des früher veröffentlichten Fahrplans, von Triest über Brindisi nach Alexandria stattfinden. Die Abfahrt der Deutschen Reichs-Postdampfer von Brindisi erfolgt danach nicht, wie bisher, Donnerstags, sondern Freitag früh, zum ersten Mal am 28. Januar. Briefsendungen, welche diesen Postdampfern in Brindisi zugeführt werden sollen, müssen so zeitig zur Eillieferung gelangen, daß sie spätestens mit den Bahyposten in den nachbezeichneten Zügen versandt werden können:

1. aus München an jedem zweiten Mittwoch um 10,45 Vorm. nach Kufstein (zum ersten Mal nach Ostasien am 26. Januar, nach Australien am 9. Februar),
2. aus Frankfurt (Main) an jedem zweiten Dienstag um 9,40 Abends nach Basel (zum ersten Mal am 25. Januar bz. 8. Februar),
3. aus Straßburg (Elsaß) an jedem zweiten Mittwoch um 3,47 früh nach Basel (zum ersten Mal am 26. Januar bz. 9. Februar).

Die Abfendung aus Berlin muß hiernach spätestens an jedem zweiten Dienstag um 8,0 Abends erfolgen (zum ersten Mal am 25. Januar bz. 8. Februar).

Schwerin, (Mecklb.), den 27. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Joachim Friedrich Carl Laarz in Neubrandenburg den Familiennamen „Otto“ beizulegen geruht.
Neustrelitz, den 22. Januar 1887.

(2.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Wilhelm Friedrich Carl Mann in Lindow den Familiennamen „Bägel“ beizulegen geruht.
Neustrelitz, den 25. Januar 1887.

Hierbei Nr. 2, 3 und 4 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6.

Neustrelitz, den 9. Februar.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines landesherrlichen Commissars für die Reichstagswahl.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. v. Mts., betreffend die Reichstagswahl, wird in der Anlage A. das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hierdurch publicirt. Die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Vorsteher und deren Vertreter von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen, auch das Wahllokal zu bestimmen, und haben sämtliche Gemeinde-Vorstände nicht nur die Namen des Vorstehers ihres Wahlbezirktes und dessen Vertreters, sondern auch das Wahllokal nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 21. Februar 1887 — in ortsbüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Vorsteher und deren Vertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 10 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mindestens zwei Tage vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichs-Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlcommissar, dessen Bestellung noch bekannt gemacht werden wird, einzusenden (§. 25 des Reglements).

Endlich wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren aufzustellen. Nachdem beide Exemplare nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, ist das Haupt-Exemplar nebst den Belagstücken von den Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen.
2. Die Wählerlisten sind mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu versehen (§. 2 Abs. 3 des Reglements).
3. Bei Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Einschreibungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§. 4 des Reglements).
4. Die Wählerlisten und die Gegenlisten sind vom Wahlvorstande, d. h. dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern (§. 18 Abs. 3) zu unterschreiben.
5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind dem Protokolle, beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; auch sind die Gründe im Protokolle anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist (§. 20 Abs. 1).

Neustrelitz, den 2. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter
im Mecklenburg = Strelitzschen Wahlkreise.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Neustrelitz:		
1.	Schloßstraße, Burg, Georgs-, Thiergarten-, Töpfer-, See- straße, Hinter'm Schloß, Markt und die Ausbauten Fasanerie, Hundehof, Rud- ow, Schlange's Ausbau, Sophienhof, Tack's Aus- bau, Torwig, Bahnwärter- häuser Nr. 3 und 4 .	Rentier Hinrichs.	Kaufmann Schröder.
2.	Mühlen-Straße, Sandberg, Sassen- und Zierkerstraße,	Kaufmann Schüder.	Hofapotheker Zander.
3.	Bahnhofstraße, am Bahnhof, Bruch-, Glambekerstraße, Glambeker - Nebenstraße, Strelitzerstraße und Töpfer- berg	Commerzienrath Ruff.	Hofgoldschm. v. Behmen.
	Neubrandenburg:		
4.	Haus Nr. 1 bis 256, Nr. 432, 443, 538, 637, 638, 639 a. c. und 644 . .	Rechtsanwalt Präseke.	Rechtsanw. Siemerling.
5.	Haus Nr. 257 bis 578, 646 und 647, mit Aus- nahme jedoch der Nr. 432 und 443	Rechtsanwalt C. Meß.	Rechtsanw. Bachmann.
6.	Haus Nr. 579 und dazu die sonst noch vorhandenen		

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Häuser außerhalb der Ringmauern, mit Ausnahme jedoch der Häuser Nr. 538, 637, 638, 639 a. und c., 644, 646 und 647, die Ausbauten, HintersteMühle, Papiermühle, Trollenhäger Chauffeehaus und die Ortschaft Nonnenhof.	Notar Rosenhagen.	Apotheker Schlosser.
	Friedland:		
7.	Stadtviertel A. und B., Cavel und Ziegelei, sowie die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser	Rentier Lehmann.	Obercontrol.a.D. Pleß.
8.	Stadtviertel C. und D., Walkmühle, Chauffeehaus und die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser .	Oberamtmann Engel.	Rentier Norck.
9.	Woldegk	Senator Randler.	Zimmerm. R. Schmidt.
10.	Strelitz	Senator Brunn.	Kaufmann Prüssing.
11.	Wesenberg	Stadtsecretair Bünger.	Stadtspr. Chr. Drücker.
12.	Fürstenberg mit Bauhof und Amtsgebiet	Senator Petersen.	Senator Carlipp.
13.	Stargard	Senator Meinhard.	Senator Stolte.
	Amt Stargard:		
14.	Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Poß	Amtmann Schröder.	Inspector Fick.
15.	Teschendorf mit Mühle, Rosenhagen, Sabel, Riepke	Inspector Meyer.	Pächter Saur.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
16.	Dewig mit der Meierei, Quastenberg, Marienhof nebst Ziegelei	Pächter Lemcke.	Pächter Bergell.
17.	Sponholz mit Mühle und Chaussee- u. Bahnwärter- häusern, Rüssow	Pächter Mann.	Amtmann Kirchstein.
18.	Bragsdorf mit Bannenbrück	Pächter Knorre.	Schmied Schröder.
19.	Barlin mit Eisenbahnwärter- haus	Pächter Blank.	Krüger Sumpke.
20.	Glente mit Mühlen und Krug	Schulze Teetz.	Erbpächter Kirchstein.
21.	Rühlow mit Andreas Hof und Bahnwärterhaus	Schulze Michael.	Bauer Vollmann.
22.	Georgendorf	Schulze Janzig.	Einwohner Arndt.
23.	Reepka mit Bahnwärter- haus, Kagenhagen mit Bahnwärterhaus, Neu- Käbelicher Unterförsterei	Pächter Hoffmann.	Pächter Wundemann.
24.	Alt-Käbelich mit Neu-Kä- belich	Pächter Schröder.	Schmied Kock.
25.	Petersdorf mit Chaussee- haus	Schulze Sturm.	Bauer Schwarz.
26.	Vasenow mit Chausseehaus, Johannesberg, Grnsfelde, Tollenhof, Melkenhof	Freischulze Toll.	Bauer Kollhof.
27.	Badresch, Kl. Dabertow	Inspector Hampe.	Pächter Ramm.
28.	Kindow	Pächter Bahlke.	Schmied Stugriehm.
29.	Schönbeck, Hof und Dorf	Pächter Dreß.	Viceschulze Neumann.
30.	Kublant mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michael's Ausbau, Friedrichshof	Freischulze Schwieghufen	Bauer Heyden.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
31.	Golm	Pächter Dreß.	Schmied Lehmann.
32.	Neuendorf, Broda nebst Mühle, Neutrug, Bier- rademühle, Belvedere, Hei- demühle	Schulze Lehmann.	Pächter Wendland.
33.	Wulkenzin mit Brandmühle, Gischowhof, Neu-Rhäse, Meiershof	Schulze Paselt.	Krüger Kiebe.
34.	Weitin mit Lindemannshof, Krappmühl	Schulze Lehmann.	Bauer Chr. Rentner.
35.	Jirzow mit Mühle . . .	Pächter Dreß.	Müller Hoffschilt.
36.	Ballwitz mit Wiesenbrück .	Schulze Maäß.	Bauer W. Witt.
37.	Holldorf	Freischulze Krog.	Bauer Witt.
38.	Rowa, Klein Remerow, Burg und Amtshof, sowie Bauhof Stargard nebst Mühle	Pächter Müller.	Pächter Siemerling.
39.	Gr. Remerow mit Ahrendshof, Stegemannshof, Born- mühle, Bornshof, Krickow, Pulvermühle	Oberamtmann Drewes.	Schulze Ahlgrimm.
40.	Bargensdorf mit Tannentrug Amt Feldberg:	Schulze Godenschwege.	Bauer Weincke.
41.	Bergfeld mit Ollendorf nebst Chausseehaus, Steinmühle	Amtmann Cuniz.	Oberamtm. Wendland.
42.	Carpin mit Dianenhof, Georgenhof	Erbpächter Döhu	Schulze Degener.
43.	Bredensfelde mit Neuhaus	Pächter Boldt.	Freischulze Schopper.
44.	Cantniz	Amtmann Wibeliz.	Küster Staffeld.
45.	Läven mit Carwitzer Unter- försterei	Pächter Herzberg.	Schmied Ahrendt.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
46.	Vorheide mit Neugarten .	Pächter Schulz.	Schulze Bunge.
47.	Carwig mit Neuhof . .	Pächter Hoffschildt.	Schulze Benzin.
48.	Conow mit Fürstenhagen .	Schulze J. W. Schulz.	Inspector Becker.
49.	Lüttenhagen mit Kolbenhof und Dolgener Theerofen	Pächter Schröder.	Schulze Köller.
50.	Dolgen mit Weitendorf .	Pächter Fick.	Schulze Krüger.
51.	Feldberg mit Feldberger Hütte	Thierarzt Blümecke.	Amtszimmerm. Schmidt.
52.	Gramelow mit Gulenkrug .	Pächter Grube.	Krüger Ewald.
53.	Grünow	Schulze Meincke.	Schöffe Ribbeck.
54.	Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei . .	Pächter Schulze.	Pastor Rüdiger.
55.	Krüselin mit Krüseliner Müh- le, Nechow nebst Zubehör	Pächter Schönfeld.	Schulze Köster.
56.	Oltschlott mit Plath, Sil- berberg	Pächter Reichwald.	Schulze Radloff.
57.	Rehberg	Amtmann Schröder.	Krüger Rechlin.
58.	Rödlin	Pächter Klänhammer.	Pastor Dörbandt.
59.	Schlicht	Pächter Weissenborn.	Schäfer Barteld.
60.	Gr. Schönfeld mit Hoffelde	Pächter Rauck.	Schmied Rogge.
61.	Triependorf mit Labeer, Sandkrug Hasselförde .	Schulze Benzin.	Schulze Gau.
62.	Warbende mit Mühle und Flatow	Pächter Runge.	Pächter Seer.
63.	Wapfendorf mit Friedrichs- felde	Oberamtm. Wendland.	Pächter Meyer.
64.	Grauenhagen mit Bogelsang Amt Mirrow:	Administrator Raspe.	Müller Benzin.
65.	Canow mit Neu-Canow, Grünplan	Oberamtm. Kaufmann.	Ortsvorst. Mangelow.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
66.	Biezen und Rogow . .	Pächter Petersen.	Pächter Bezold.
67.	Gaarz, Alt- und Neu-Gaarz, mit Gehrensche Mühle .	Pächter Wendlandt.	Pastor Schönbeck.
68.	Krageburg und Dalmsdorf	Freischulze Schröder.	Freischulze Krage.
69.	Granzin, Kriente mit Prießerbäck	Schulze Thebran.	Ortsvorst. Rittelmann.
70.	Straßen mit Pelzkuhl, Prie- pertsche Ziegelei	Freischulze Baade.	Viceschulze Hacker.
71.	Wunstrow	Schulze Rheinsberg.	Schöffe Neegbandt.
72.	Drosedow mit Neu-Drosedow	Erbpächter Müller.	Erbpächter Nolte.
73.	Zirtow, Kl. Quassow mit Buchenhorst	Amtmann Bergemann.	Freischulze Schinn.
74.	Roggentin mit Neufeld, Zwenzower Theerofen .	Freischulze Manzel.	Schöffe W. Granzow.
75.	Quaszow, Schillersdorf, Granzow	Freischulze Zauder.	Freischulze Reinte.
76.	Bable, Zartwitz mit Zartwiger Hütte, Ziellig	Freischulze Goth.	Schöffe Lamm.
77.	Leussow	Freischulze Gerloff.	Schöffe W. Lindhorst.
78.	Starfow mit Ziegelei, Holm, Buschhof	Freischulze Poltow.	Pächter Scheel.
79.	Peetsch und Fleeth . .	Freischulze Stoll.	Freischulze Brüß.
80.	Kateldütt und Blankenförde	Freischulze Frühfahrt.	Müller Hobe.
81.	Mirowdorf	Freischulze Henning.	Bauer Heise.
82.	Mirow	Altermann Tank.	Altermann Rehberg.
Amt Strelitz:			
83.	Blankenfee mit Erbpacht- stellen	Schulze Köbke.	Erbpächter Stoll.
84.	Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof .	Pächter Rhades.	Schmied Niemag.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
85.	Dabelow mit Erbpachtstellen	Schulze Schmidt.	Bauer F. Henseler.
86.	Fürstensee mit Domjuch .	Schulze Horn.	Bauer Reinhold.
87.	Gobendorf mit Theerofen, Düsterförde	Erbpächter Rüg.	Theerschwäler Hoff.
88.	Goldenbaum mit Terrahn, Wärterhäusern, Wutschen- dorf, Willertsmühle . .	Pächter H. Gößler.	Pächter Piper.
89.	Grammertin mit Herz- wolde e. p.	Pächter Wibelig.	Ziegler Stier.
90.	Priepert mit Radensee, Prie- pertsche Unterförsterei .	Pächter Gößler.	Schneider Häufeler jun.
91.	Gr. Quassow mit Vohwin- kel, Schleusenwärterhaus, Rindenberg	Schulze Kolbaj.	Schulze Krüger.
92.	Rollenhagen mit Rodens- krug	Pächter Harraß.	Erbkrüger Wasmund.
93.	Steinförde mit Mühle, Drö- gen, Menow, Schönhorn	Erbpächter Beyer.	Wirthschafter P. Beyer.
94.	Amtsfreiheit und Bauhof Strelig mit Kalkhorst, Ra- delandsche Ziegelei, Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin	Gärtner C. Bauer.	Mehlhändler Meyer.
95.	Ihurow mit Theerofen, Zechow, Zinow . . .	Freischulze Cordua.	Bauer Kolbaj.
96.	Ufadel mit Blumenhagen, Wilhelminenhof, Nonnen- mühle	Pächter Wendlandt.	Pächter Bade.
97.	Uferin mit Mühle . . .	Mühlenbesiz. Schmidt.	Schulze Kley.
98.	Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhoß	Oberamtm. Jarneckow.	Mühlenbesizer Freiheit.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
99.	Wesenberg Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Theerofen	Müller Rohrbach.	Theerschwäler Schnell.
100.	Wotuhl mit Theerofen, Neu- brück, Gnewitz nebst Theer- ofen, Gomthurei, Brük- kentin	Schulze Ahrend.	Fischlermeister Jacoby.
101.	Zachow mit Wangsaer Papier- mühle	Schulze Joh. Kulow.	Eigentümer Fr. Krüger.
102.	Zierke mit Prälant . . . Kabinet's-Amt:	Schulze Ad. Rung.	Parcellist W. Warnde.
103.	Weißdin mit Chauffeehaus, Glambek, Carlshof . . .	Pächter Winkelmann.	Krüger Grell.
104.	Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld	Amtmann Jürgens.	Pächter Fick.
105.	Brillwitz mit Ziegelei, Ehren- hof und Zippelow. . . .	Oberamtm. Cordua.	Inspector Engholm.
106.	Hohenzierig nebst Mühle, Sandmühle, Christenhof Ritterschaft:	Pächter Hamann.	Gastwirth Warnde.
107.	Barsdorf	Inspector Jöllner.	Förster Greve.
108.	Bassow	Gutsb. G. v. Michael.	Gärtner Richter.
109.	Beserig, Dishley	Inspector Seeler.	Pächter Brauer.
110.	Blankenhof	Gutsbesitzer Pogge.	Statthalter Köppen.
111.	Blumenow und Voltenhof	Gutsbesitzer Büsch.	Inspector Schwarz.
112.	Bresewig	Gutsbesitzer Brauer.	Lieutenant d. L. Brauer.
113.	Brohm mit Friedrichshof.	Inspector Hamann.	Jäger Kliefsoth.
114.	Brunn	Holländer Klingenberg.	Inspector Neu Becker.
115.	Cammin	Inspector Peters.	Jäger Breesf.
116.	Canzow	Gutsbesitzer v. Scheve.	Inspector Drews.

Nr. der Bezirk.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
117.	Cöpin mit Hochcamp . . .	Inspector Dobbertin.	Jäger Dießing.
118.	Cosa und Mahdorf . . .	Rittmstr. G. v. Derßen.	Gutbes. G. v. Derßen.
119.	Dannemwalde und Gramzow	Oberforst. v. Waldow.	Inspector Warnde.
120.	Dahlen	Pastor Suhr.	Gutbes. C. Stever.
121.	Eichhorst	Gutbesitzer v. Engel.	Pastor Berger.
122.	Salenbeck mit Rohrkrug, Annenhof, Gehren, Geor- genthal nebst den zwei Erbpachtbauer-Gehöften, Wittenborn nebst Ziegelei, Johannisberg	Wirthschafter. Müller.	Förster Wollin.
123.	Sanzow	Inspector Wilhelm.	Holländereipächter Gau.
124.	Senzow	Gutbesitzer Siemers.	Inspector Maas.
125.	Sevezin	Secretair Limpach.	Inspector Künzel.
126.	Stöckin	Inspector König.	Jäger Pfizner.
127.	Sodenswege	Gutbesitzer v. Lücken.	Inspector Thurow.
128.	Söhren mit Georginenau	Präpositus Selmer.	Inspector Schulze.
129.	Helpt mit Sophienhorst, Derßenhof nebst Bahnhof	Inspector Beck.	Pastor Gerber.
130.	Hohenstein u. Heinrichswalde	Rittmeister Freiherr v. Brandenstein.	Wirthschafter Harder.
131.	Jagke	Kammerherr v. Einstow.	Lieutenant d. L. v. Einstow.
132.	Jhlenfeld	Gutbesitzer v. Michael.	Inspector Seeger.
133.	Klockow	Karl Dahl.	Müller Prüßing.
134.	Kotelow mit Neue-Mühle	Erbmüller Stenwedel.	Kentier Schulz.
135.	Kredow, Gr. Daberkow .	Amtmann Rohde.	Inspector Jürgens.
136.	Krumbeck	Gutbesitzer v. Dewig.	Inspector Wessel.
137.	Leppin mit Cronsborg und Traumannshof	Inspector Strümpfler.	Schulmeister Schmidt.
138.	Lichtenberg	Zieglermeister Kruse.	Inspector Hallier.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
139.	Liepen	Gutsmitb. D. Wendland	Statthalter Landberg.
140.	Lübbersdorf mit den beiden v. Dergenschen Höfen in Sandhagen	Secretär Greve.	Förster Bülow.
141.	Wildenitz mit Carlslust, Hornshagen	Graf L. v. Schwerin.	Inspector Schwabe.
142.	Gr. Milgow mit Kl. Mil- gow, Holzendorf, Ulrichshof	Inspector Schmidt.	Förster Peters.
143.	Möllenbeck	Kammerherr v. Borck.	Inspector Dettmann.
144.	Reddemin mit Ziegelei und Bahnhof, Hohenmin	Gutsbesitzer Leucke.	Pastor Krüger.
145.	Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöf	Pastor Hauck.	Inspector Putensen.
146.	Reverin	Pastor Schütte.	Inspector Friederici.
147.	Pleeg	Pächter Bade.	Statthalter Budde.
148.	Podewall	Rademacher Niemann.	Ziegler Kolbow.
149.	Quaden-Schönsfeld	Inspector Aldenrath.	Schmiedemstr. Wilt.
150.	Ramelow	Förster Könke.	Wirthschafter Steinmeg.
151.	Ratze mit Charlottenhof- und Adolphsbeck	Inspector Göbler.	Verwalter Vogelsang.
152.	Roga	Pächter Busch.	Müller Bollmann.
153.	Roggenhagen	Gutsmitb. W. v. Dewig.	Schulmeister Beyer.
154.	Rosow	Dr. jur. v. Dergzen.	Inspector Reubeder jun.
155.	Sadelfow	Pächter v. Suckow.	Secretair Simonis.
156.	Salow	Inspector Frick.	Lehrer Schumacher.
157.	Sandhagen mit Ausnahme der beiden v. Dergenschen Höfe	Viceschulze Kurth.	Jäger Ostrog.
158.	Schönhausen	Gutsbesitzer v. Michael.	Inspector Wöldicke.
159.	Schwanbeck	Syndikus Ziehm.	Schulze Radow.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
160.	Schwichtenberg	Senator Raspe.	Schulze Schünemann.
161.	Staven	Gutsbesitzer Schläger.	Inspector Lemm.
162.	Stolpe	Gutsbes. v. Warburg.	Inspector Kortüm.
163.	Tornow mit Ringsleben .	Gutsbes. v. Buch.	Inspector Schwiening.
164.	Tornowhof	Pächter Hellwig.	Wirthschafter Schulz.
165.	Trollenhagen und Buchhof	Schäfermstr. Föllk.	Schmied Voss.
166.	Voigtsdorf	Jäger Schlichting.	Inspector Edsberg.
167.	Wendorf	Gutsbes. Meinke.	Jäger Andree.
168.	Wittenhagen	Gutspächter Cordua.	Schmied Schellhase.
169.	Wrechen	Gutsbesitzer E. Seip.	Wirthschafter Jessel.
	Fürstenthum Raga- burg:		
170.	Stadt Schönberg mit Acker- bürger Oldörs, Ziegelei auf der Stadtfeldmark .	Apotheker Montag.	Kanjm. J. u. D. Petersen.
171.	Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bahnhof Schön- berg, Bauhof, Feldziegelei, Kleinfeld, Malzow, Kl. Bünsdorf, Gr. Bünsdorf	Schulze Baurmeister.	Maschinenb. Kleinfeld.
172.	Sülsdorf, Teschow, Hof und Dorf Zarnewenz, Schwan- beck mit Siechenhaus .	Pächter J. Drews.	Hauswirth Peter Grevsmühl.
173.	Wenzendorf, Hof mit den bei- den Bahnwärterhäusern, Dorf Wenzendorf mit Wen- zenberg, Rottensdorf, Lüb- seerhagen, Grieben, Blüs- sen, Rüschenbeck, Roden- berg, Papenhufen . .	Schulze Wigger.	Hauswirth Behnte.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
174.	Rabensdorf, Hof und Dorf, Ketelsdorf, Sabow, Fal- tenhagen	Pächter Rieckhof.	Schulze Siebenmark.
175.	Selmisdorf, Hof und Dorf, Bardowiek, Hohemeile .	Pächter Breuel.	Schulzen-Anerbe Faasch.
176.	Gr. Siemz und Kl. Siemz, Lindow, Törpt	Schulze Kähler.	Schulze Burmeister.
177.	Bebelsdorf, Ollndorf, Nien- dorf, Voitin-Resdorf, Kl. Mist	Schulze Ollrogge.	Schulze Hagendorf.
178.	Hof und Dorf Lockwisch mit Westerbeck, Lockwischer Mühle, Hof Wahrsow nebst Lenschow, Petersberg, Ru- pendorf, Wahlsdorf .	Pächter Dierding.	Pächter Hörcher.
179.	Herrnburg, Palingen, Lau- en, Duvenest, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow	Hausw. H. B. Nette.	Krämer Kleinfeld.
180.	Hof und Dorf Demern, Schaddingsdorf, Rögge- liner Ziegelei, Gr. Rünz, Kl. Rünz	Amtsrath Wicke.	Schulze Hartmann.
181.	Carlow mit Cronstamy, Pogez, Sahmtow, Klock- dorf, Kuhtrabe, Hof und Dorf Slove nebst der Mühle, Röggelein, Re- schow und Maurin-Mühle	Mühlent. Wieschendorf. Rentier A. Müller.	Schulze Wigger. Apotheker Kunowski.
182.	Domhof Rageburg		
183.	Mechow, Hof und Dorf mit Wietingsbeck, Zietzen, Lan- tow, Bät nebst den Müh- len, Könniß u. Kalkhütte	Pächter Stamer.	Pächter Hesse.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
184.	Gr. Molzahn mit Kl. Molzahn, Schlagredorf nebst Perückenkrug, Schlagbrügge	Hauswirth Hecht.	Schulze Parbs.
185.	Raddingsdorf, Rieps, Wendorf, Gr. Wist, Schlag-Sülzdorf	Hauswirth Keteldorf.	Schulze Borchert.
186.	Schlagsdorf, Hof und Dorf mit Heilige-Land, Neuhof, Campow nebst Hoheleuchte, Thandorf	Pächter Siek.	Schulze Ullmann.
187.	Rannhagen, Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walkfelde	Viceschulze Brüggemann	Vorm. Vicesch. Willhöft.
188.	Dobow	Müller Dittmer.	Eisler Behnte.
189.	Horst	Meier Bruhn.	Schmied Anner.
190.	Torisdorf	Inspector Schwarz.	Bogt Haack.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die am 21. d. Mts. stattfindende Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage der Amtsrichter U. Horn hieselbst zum Landesherrlichen Commissar für den Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreis bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 2. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Nach erfolgter ständischer Präsentation und resp. auf den Vorschlag der Großherzoglichen Aemter Strelitz und Stargard sind:

- A. der Bürgermeister Wohlfahrt in Stargard zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für Mecklenburg-Strelitz ratione des Herzogthums Strelitz;
 der Rittmeister von Dewiß auf Roggenhagen zum Stellvertreter desselben;
- B. der Kammerherr von Bock auf Möllenbeck,
 der Hofrath Vahr in Fürstenberg und
 der Pächter Harraß in Rollenhagen
 zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neustrelitz;
 der von Dewiß auf Krumbek,
 der Bürgermeister Müller in Strelitz und
 der Pächter Wendlandt in Usadel
 zu Stellvertretern derselben;
- C. der von Lücken auf Godenswege,
 der Bürgermeister Voß in Friedland und
 der Pächter Knorre in Pragsdorf
 zu bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Neubrandenburg,
 der von Michael auf Ganzkow,
 der Syndikus Dr. Pries in Neubrandenburg und
 der Pächter Dreves zu Zirzow
 zu Stellvertretern derselben
- auf die drei Jahre 1887, 1888 und 1889 Allerhöchst ernannt werden.
 Neustrelitz, den 27. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7.

Neustrelitz, den 11. Februar.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung.** (N^o 1.) Edict, betr. die im Jahre 1887 zu erhebende Pferdebesuchen-Steuer.
 (N^o 2.) Zusatz-Verordnung zum Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.
 (N^o 3.) Verordnung, betr. die den Mitgliedern der Expropriations-Commissionen für die Erbauung von Land- und Wasserstraßen und von Eisenbahnen zu gewährenden Diäten und Fuhrkosten.
- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fideicommissbehörde.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Ab- und Anmeldung der nach einem andern Aushebungs- oder Musterungs-Bezirk verziehenden Militairpflichtigen zur Stammrolle.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Januar 1887.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 1.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin bestimmen Wir im Einvernehmen mit

dem Egeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemit, daß auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Officieller Anzeiger 1882, Nr. 5), von jedem am 15. Februar d. J. vorhandenen abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthier und Maulesel) eine Abgabe von

30 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formulare für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Aufkunst unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und beziehungsweise richtig gestellten Erhebungsverzeichnisse bis zum 31. März d. J. an den Landkasten nach Rostock zu schicken, während bezüglich derjenigen Ortschaften in welchen sich abgabepflichtige Thiere überhaupt nicht befinden, eine Ausfallbescheinigung einzusenden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 7. Februar 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Demig.

Verzeichniß

der am 15. Februar 1887 zu

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 abgabepflichtigen
(mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel).

Laufende Nummer.	Name des Besizers.	Stückzahl der abgabe- pflichtigen Pferde ic.	Bemerkungen. (z. B. ob und für wie viele Pferde ic. die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht fest- gestellt ist ic.)
Summa	. . .		Betrag der Abgabe für Pferde ic. je 30 Pfg. = Mark Pfg.

(Ort, Datum, Unterschrift):

(N^o 2.)**Friedrich Wilhelm,****von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

Dem Verzeichnisse der pia corpora in der Anlage A zum Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55, II. 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Steuer und der Gewerbesteuer befreit sind, wird unter 4: die „Consistorial-Präsident Dr. Ohl-Stiftung zu Neustrelitz“ und unter 7: die „Ratteyer Bibelgesellschaft“ hinzugefügt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebructem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. Januar 1887.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.

F. v. Demig.

(N^o 3.)**Friedrich Wilhelm,****von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch, was folgt:

1. Die Bestimmung im §. 7 letzter Absatz des Expropriationsgesetzes für Land- und Wasserstraßen vom 18. Februar 1837 wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschriften ersetzt;

Jedes Mitglied der Expropriations-Commission erhält täglich, während der Dauer des Geschäfts, einschließlich der Reisezeit, an Honorar und Vergütung für Defrayirungskosten 18 Mark. An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäc-Beförderung werden die wirklichen Auslagen

erstattet. Es bleibt indessen jedem Mitgliede der Commission überlassen, zur Vermeidung solcher speciellen Liquidation nach folgenden Bestimmungen zu liquidiren:

Wenn und soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer	13 Pfennig,
und für einen etwa mitgenommenen Diener für das Kilometer	7 „
sowie für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff zusammen	3 Mark,
andernfalls für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung	60 Pfennig.

Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

2. Die sub 1 gegebenen Vorschriften treten in gleicher Weise für diejenigen Eisenbahnen, auf welche das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Expropriationsgesetz vom 29. März 1845 (sfr. Nr. 8 des Offic. Anz. vom Jahre 1862) im hiesigen Lande für anwendlich erklärt ist, resp. etwa zukünftig erklärt werden wird, an die Stelle der Bestimmung im §. 14, Abs. 2 der genannten Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Februar 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. G. v. M.

F. v. Dewig.

II. Abtheilung.

(1.) **U**n Stelle des Landrathes von Bülow auf Rodenwalde, welcher nach seiner Berufung zum Vorstande des Staatsministeriums in Schwerin aus dem Amte eines Hauptdirectors bei dem ritterschaftlichen Creditvereine und damit zugleich als Mitglied der Fideicommissbehörde ausgeschieden ist, ist Seitens der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins der Landrath von Mecklenburg auf Wieschendorf wiederum zum Mitglied der Fideicommissbehörde gewählt worden.

Neustrelitz, den 31. Januar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(2.) Nach §. 23, Nr. 8 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 — Officieller Anzeiger 1875, Nr. 38 — haben diejenigen Militärpflichtigen, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungs-Bezirk verlegen, dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Großherzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Führung der Stammrollen obliegt, dahin anzuweisen, daß sie beim Verziehen Militärpflichtiger die Loosungsscheine mit einem Vermerk über die geschehene Abmeldung unter Bezeichnung des Orts, wohin die Abmeldung erfolgt ist, versehen, und den noch nicht im Besitze eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen eine kurze Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung mit den gleichen Angaben ertheilen.

Von allen in Folge des Aufenthaltswechsels in den Rekrutirungs-Stammrollen vorgenommenen Veränderungen ist dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission Seitens der genannten Behörden und Beamten nach §. 45, Nr. 13 der Ersatz-Ordnung sofort Mittheilung zu machen.

Neustrelitz, den 5. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i ß.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	M.	70	ƒ
2.	„	„	Roggen	12	„	3
3.	„	„	Gerste	13	„	9
4.	„	„	Hafser	11	„	83
5.	„	„	Erbsen	21	„	50
6.	„	„	Stroh	5	„	25

7.	100 Kilogramm Heu	6	M.	25	ℳ
8.	ein Raummeter Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „ Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 5. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dering.

III. Abtheilung.

Der Schulmeister ad int. F. Hellwig in Holzendorf ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Helpt bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. Januar 1887.

Hierbei Nr. 5 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8.

Neustrelitz, den 24. Februar.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung.** (N^o 4.) Verordnung, betr. die Beschränkung der Lehnsfolge auf ehelich geborene Kinder.
- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Einsetzung einer Commission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungstationen für hilfsbedürftige Wanderer.
- (2.) Bekanntmachung, betr. die Commercial Union Assurance Company Limited in London.
- (3.) Bekanntmachung, betr. die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 4.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl.

Hohheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Ein Erbrecht an Lehnen steht nur den ehelich geborenen, dagegen nicht den unehelichen, legitimirten oder adoptirten Kindern zu.

§. 2.

In gleicher Weise haben nur ehelich geborene, dagegen nicht uneheliche, legitimirte oder adoptirte Töchter einen Anspruch auf das Erbjungfrauenrecht oder auf eine sonstige Abfindung aus Lehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insegel.

Gegeben Neustrelitz, den 2. Februar 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) **E.** Königliche Hohheit der Großherzog haben in Anerkennung der gemeinnützigen Wirksamkeit der im hiesigen Lande bisher errichteten Naturalversorgungs- und Arbeits-Stationen für hilflosbedürftige Wanderer, sowie in dem Wunsche, einer solchen Einrichtung weitere Förderung angedeihen zu lassen, auf den Vorschlag der Stände hiesigen Herzogthums die Einsetzung einer Commission, bestehend aus einem landesherrlichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten, zu befehlen geruht, welche nicht nur bei der Einrichtung neuer Versorgungsstationen mit Rath und That helfend eingreifen, sondern vornehmlich auch die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der übrigens in voller Selbstständigkeit verbleibenden Versorgungsstationen und die Verwaltung der den Stationen aus Landesmitteln zu gewährenden Beihilfen übernehmen soll.

Zu Mitgliedern dieser Commission, welche ihren Sitz in der Vorderstadt Neubrandenburg hat, sind zunächst auf ein Jahr Allerhöchst ernannt worden.

der Rath Raspe in Neubrandenburg, als landesherrlicher Commissarius
und Vorsitzender,

sowie auf ständischen Vorschlag

der Geheime Legationrath von Derzen auf Leppin und

der Bürgermeister Brückner zu Neubrandenburg.

Neustrelitz, den 1. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(2.) Nachdem sich die Actien-Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited in London den Bestimmungen in §. 2 sub a—d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuergefähr, unterworfen und sich verpflichtet hat, ihre Versicherungen nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abzuschließen und vor den Gerichten der Versicherer Recht zu nehmen und zu geben, ist derselben die Concession zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden.

Neustrelitz, den 8. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

(3.) Der Actiengesellschaft „Oberheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim“ ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch im hiesigen Lande ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 12. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst, Ihrem Kammerherrn Leo von Petersdorff auf seinen Wunsch für sich und seine Nachkommenschaft gnädigst gestattet, Namen und Wappen des im Mannsstamme erloschenen Geschlechts derer „von Campen“ anzunehmen und dem seinigen hinzuzufügen.
Neustrelitz, den 16. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9.

Neustrelitz, den 25. Februar.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N. 5.) Verordnung, betr. das Aufblasen von Fleisch.
 II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Liquidationen über Militär-Leistungen.
 (2.) Bekanntmachung, betr. den Herbergsverein in Stargard.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthilfsstelle in Schwarz,
 Bestellungspostanstalt Mirow.

I. Abtheilung.

(N. 5.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Jedes Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere ist untersagt.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Daneben kann in allen Fällen auf Einziehung des verbotswidrig aufgeblasenen Fleisches erkannt werden.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 3.

Alle bisherigen das Aufblasen von Fleisch betreffenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelig, den 28. Januar 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. G. v. M.
F. v. Dewig.

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalserwis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige ic. pro Etatsjahr ^{1. April 1886.} _{31. März 1887.} so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Drosen von Fabrice in Strelig einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April cr. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelig, den 12. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewig.

(2.) Dem in Stargard gegründeten Herbergvereine sind mittelst landesherrlicher Bestätigung der für diesen Verein bestimmten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Neustrelitz, den 16. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demiß.

(3.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in der Ortschaft Schwarz, Kl. A. Dobbertin, Bestellungspostanstalt Mirow, eine Posthilfsstelle mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Rücksichtlich der von den Posthilfsstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 19 des Officiellen Anzeigers, Jahrgang 1885, abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Juni 1885 hingewiesen.

Schwerin, (Mecklb.), den 12. Februar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Ripker.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10.

Neustrelitz, den 26. Februar.

1887.

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Einberufung des deutschen Reichstags.

II. Abtheilung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. d. M. ist der Reichstag des deutschen Reiches berufen, am 3. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 24. Februar 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Döwiz.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, vom 20. Juli 1886 — Offic. Anzeiger 1886, Nr. 21, Seite 214 — ist §. 19, Absatz 1, vorletzte Zeile statt: von der Commission zu lesen: vor der Commission.

Hierbei Nr. 6 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von v. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11.

Neustrelitz, den 19. März.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 6). Verordnung, betr. das Disciplinarverfahren wider die Polizeirichter bei den ritterschaftlichen Polizeiamtern.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, wegen Abänderung der Ausführungs-Vorschriften zu dem Geetze, betr. die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.
- (2.) Bekanntmachung, betr. den Verein gegen Verarmung und Bettellei in der Stadtgemeinde Fürstenberg.
- (3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1887.
- (4.) Bekanntmachung, betr. die Schiffsbriefe über Bremen nach Australien.
- (5.) Bekanntmachung, betr. den Fahrplan der Reichs-Postdampfer der australischen Linie.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

L. Abtheilung.

(N^o 6.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl.

Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Ein Polizeirichter bei einem ritterschaftlichen Polizeiamte und ein Substitut desselben, welcher:

1. eine der Pflichten verlegt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder sich
 2. in oder außer seinem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt,
- hat die Disciplinarbestrafung vermerkt.

§. 2.

Disciplinarstrafen sind:

a. Ordnungsstrafen und zwar:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

b. Entfernung aus dem Amte.

Die Entfernung aus dem Amte hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Polizeirichters und Polizeirichter-Substituten zur Folge.

§. 3.

Disciplinargericht ist das Oberlandesgericht zu Rostock.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch den nach Maßgabe des §. 10 der Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter zc. (Offic. Anzeiger Nr. 16), eingesetzten Senat für Disciplinarsachen.

§. 4.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Derfelbe schreitet nur auf Anweisung Unserer Landes-Regierung zur Erhebung der Klage. Unsere Landes-Regierung wird solche Anweisung nur nach vorgängigem

Gehör des Dirigenten des betreffenden vereinten Polizeiamtes beziehungsweise der Constituenten der von einzelnen Oubsobrigkeiten bestellten Polizeirichter beziehungsweise Substituten ertheilen.

§. 5.

Auf das Disciplinarstrafverfahren finden die Bestimmungen in den §§. 5—7, 12, 13, Abf. 1, 14—34, 36—40 der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter *ic.*, und im §. 8 der Verordnung vom 14. Januar 1886 zur Ausführung des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes (Dffic. Anzeiger Nr. 7) entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens muß erfolgen, wenn der Angeschuldigte während desselben aus dem Amte eines Polizeirichters beziehungsweise eines Polizeirichter-Substituten völlig ausscheidet.

Erfolgt das Ausscheiden durch Kündigung seitens der Constituenten oder durch Vereinbarung mit denselben, so darf der Angeschuldigte ohne Genehmigung Unserer Landes-Regierung für keinen der Constituenten das Amt eines Polizeirichters oder eines Polizeirichter-Substituten wieder übernehmen.

Hat während des Disciplinarstrafverfahrens der Angeschuldigte selbst gekündigt oder den Antrag auf Entlassung gestellt und scheidet in Folge dessen während desselben aus dem Amte eines Polizeirichters oder Polizeirichter-Substituten aus, so darf er ohne Genehmigung Unserer Landes-Regierung überhaupt das Amt eines Polizeirichters oder eines Polizeirichter-Substituten nicht wieder übernehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. Februar 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.**

Fr. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1882 bezw. vom 15. September 1885 vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, wird mit Bezugnahme auf

die Bekanntmachung vom 21. September 1885 (Officieller Anzeiger 1885 Nr. 36) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 3. März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

wegen Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.

Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 10. März 1882 (Central-Blatt S. 107) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nummer 12a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, (Central-Blatt für 1885 S. 417) tritt folgende Bestimmung:

„Die Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig; 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. Dieselben sind 24 mm hoch und 61 mm breit und haben, insoweit sie über einen Steuerbetrag bis einschließlich 80 Pfennig lauten, einen bläulichen, insoweit sie über einen höheren Betrag lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung in Buchstaben und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält.“

In Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 1 im dritten Absatz der Nummer 12a der gedachten Ausführungsvorschriften sind gestempelte Formulare zu Schlussnoten mit einem den neuen Markenmustern entsprechenden Stempelaufdruck hergestellt.

Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Stempelmarken und gestempelten Formulare behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 22. Januar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Jacobi.

(2.) Dem in Fürstenberg gegründeten Vereine gegen Verarmung und Bettelei, dessen Statuten die Landesherrliche Bestätigung gefunden haben, sind zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Neustrelitz, den 5. März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	M.	41	℥
2.	„	„	Roggen	11	„	96
3.	„	„	Gerste	12	„	91
4.	„	„	Hafer	12	„	6
5.	„	„	Erbsen	21	„	50
6.	„	„	Stroh	5	„	25
7.	„	„	Heu	6	„	—
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 10. März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Die über Bremen mittels der deutschen Postdampfer direct auf dem See-wege nach den Anlaufplätzen der deutschen Dampfer in Australien (Adelaide,

Melbourne, Sydney) zu befördernden Briefe unterliegen als Schiffsbriefe der ermäßigten Taxe von 20 Pfennig für je 15 g. Dieselben müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Schiffsbrief über Bremen“ versehen und frankirt sein.

Schwerin, (Mecklb.), den 2. März 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(5.) In dem Fahrplan der Reichs-Postdampfer der australischen Linie sind folgende Aenderungen eingetreten:

1. die Dampfer der Hauptlinie Bremerhaven-Sydney nehmen ihren Kurs anstatt über die Eschagos-Inseln, fortan über Colombo;
2. die Dampfer der Zweiglinie Sydney-Apia gehen von Sydney unmittelbar nach Apia und berühren Tongatabu, welches bisher auf der Ausreise angelaufen wurde, erst auf der Heimreise.

In Folge dieser Aenderungen gelangen mit den Postdampfern der australischen Linie nunmehr auch Briefe zc. nach Ceylon zur Versendung.

Schwerin, (Mecklb.), den 8. März 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Tuchfabrikanten E. Schulz hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Hoflieferanten zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 26. Februar 1887.

Hierbei Nr. 7 und 8 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Veranlassen von der Großherzoglichen Regierung-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von S. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12.

Neustrelitz, den 29. März.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß.
 (2.) Bekanntmachung, betr. den Herbergverein in Fürstenberg.
 (3.) Bekanntmachung, betr. Medicinalstatistik.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich die auf Actien gegründete Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß den Bestimmungen im §. 2 sub a—d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuergefahr, unterworfen und sich verpflichtet hat, ihre Versicherungen nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abzuschließen und vor den Gerichten der Versicherer Recht zu nehmen und zu geben, ist derselben die Concession zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden.

Neustrelitz, den 18. März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Dem in Fürstenberg gegründeten Herbergvereine, dessen Statuten die Landesherrliche Bestätigung gefunden haben, sind zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Neustrelitz, den 19. März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(3.) Auf Beschluß des Bundesraths soll in den einzelnen Bundesstaaten neben einer statistischen Aufnahme bezüglich des pharmazentischen Personals und der pharmazentischen Anstalten, weswegen besondere Verfügung ergehen wird, auch eine solche bezüglich des Heilpersonals nach dem Stande vom 1. April d. J. stattfinden.

Die Ortsobrigkeiten werden deshalb hierdurch aufgefordert unter Benützung des Formulars Anlage A die in demselben beregten Verhältnisse für ihren obrigkeitlichen Bezirk event. im Einvernehmen mit dem zuständigen Districtsphysikus festzustellen und dem Großherzoglichen Medicinal-Collegium hieselbst bis zum 15. April d. J. mitzutheilen.

Das Formular A wird den Ortsobrigkeiten durch die Großherzogliche Regierungskanzlei kurzer Hand zugehen, event. ist dasselbe von dort zu erbitten.

Neustrelitz, den 23. März 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

Anlage A.

Fragebogen

zum Zweck der Ermittlung der

praktischen Aerzte und des medicinischen Hilfspersonals

im obrigkeitlichen Bezirk de _____

am 1. April 1887.

	In den einzelnen Ortschaften.	Im ganzen obrigkeit- lichen Bezirk.
1. Approbirte Aerzte.		
a. Civilärzte:		
α Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Anstaltsärzte, inaktiven Militair- und Marineärzte, welche Privatpraxis ausüben		
β Ausschließlich in und für Anstalten ärztlich beschäftigte		
b. Aktive Militair- und Marineärzte Davon zur Civilpraxis angemeldet		
2. Approbirte Medicinalpersonen, welche nach §. 29 der deutschen Gewerbeordnung den Titel „Arzt“ nicht führen dürfen:		
a. Wundärzte, Landärzte u. s. w., welche fernerhin nicht mehr approbirt werden		
b. Zahnärzte, welche nicht gleichzeitig Aerzte oder Wundärzte sind		
3. Staatlich geprüfte Heilbiener, einschließlic derjenigen Heilgehilfen, Hilfschirurgen, Bader u., welche staatlich geprüft sind		
4. Berufsmäßige Krankenpfleger.		
a. Frei practicirende (zu eigener Thätigkeit polizeilich angemeldet): männliche weibliche		
b. im Verbands einer Genossenschaft oder eines Vereins befindliche, und zwar:		

	In den einzelnen Ortschaften.	Im ganzen obrigkeit- lichen Bezirk.
a einer weltlichen Genossenschaft zc.	männliche weibliche	
β einer geistlichen Genossenschaft zc.	einer evange- lischen } männliche weibliche einer katho- lischen } männliche weibliche	
5. Hebammen.		
6. Nicht approbirte Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen befassen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet oder öffentlich angekündigt haben:		
Männliche Personen		
Weibliche Personen		
7. Approbirte Thierärzte.		
a. Civil-Thierärzte:		
a Privatpraxis ausübende mit Einschluß derjenigen klinischen Lehrer, Anstalts-Thierärzte und inactiven Militair-Thierärzte, welche Privatpraxis ausüben		
β Ausschließlich in und für Anstalten beschäftigte Thierärzte		
b. Active Militair-Thierärzte (Rospärzte, Veterinäre)		
Davon zur Civilpraxis angemeldet		

Anmerkung zu I, 3: Zu beachten ist, daß nur solche Heildienen zc. mitzuzählen sind, welche eine staatliche Prüfung abgelegt haben.

Die Militär-Lazarethgehilfen sind, solange sie dem activen Heere angehören, in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

zu I, 4: Als frei practicirende Krankenpfleger sollen nur diejenigen gezählt werden, welche sich polizeilich zum Gewerbebetrieb als Krankenpfleger angemeldet haben, also berufsmäßig diejem Erwerbszweige nachgehen.

Etwanige geprüfte Heildienen, Heilgehilfen zc., welche außerdem noch als Krankenpfleger practiciren, sind in diese Rubrik nicht aufzunehmen.

Von den im Verbanne einer geistlichen oder weltlichen Genossenschaft oder eines Vereins stehenden Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen werden grundsätzlich nur diejenigen zu zählen sein, welche bereits eine gewisse Ausbildung genossen haben und von der betreffenden Genossenschaft als zu selbstständiger Thätigkeit befähigt erachtet werden.

zu I, 6: Unter dieser Rubrik sind auch diejenigen nur im Auslande geprüften oder approbirten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu zählen, welche sich, sei es allgemein mit der Ausübung der Heilkunde, sei es im besonderen mit der Zahnheilkunde oder anderen Specialgebieten der Medicin befassen. Die Zahl solcher Personen ist jedoch in Klammern noch besonders anzugeben.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neudruckt. gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Helmig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13.

Neustrelitz, den 13. April.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 7.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Februar 1854, betreffend die für öffentliche Tanzvergüügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubniß.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1886
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats März 1887.
 (3.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Britisch Honduras.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Aden und Sansibar.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 7.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

Die nach §. 1 der Verordnung vom 16. Februar 1854, betreffend öffentliche Tanzvergünstigungen, bestehende Verpflichtung der Inhaber von öffentlichen Tanzlokalen, für die Veranstaltung und Zulassung öffentlicher Tanzvergünstigungen die obrigkeitliche Erlaubniß zu erwirken, liegt auch den Privatpersonen ob, welche in ihren Privaträumen öffentliche Tanzvergünstigungen veranstalten oder zulassen.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der angezogenen Verordnung bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben Neustrelitz, den 10. Februar 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.
F. v. Demitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 134) grundlegend zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1886 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14	M.	93	℥
2.	„	Roggen	12	„	37	„
3.	„	Gerste	12	„	99	„
4.	„	Hafer	12	„	87	„
5.	„	Erbfen	24	„	86	„
6.	„	Stroh	4	„	55	„
7.	„	Heu	4	„	69	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 5. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	M	57	✓
2.	"	Roggen	11	"	95	"
3.	"	Gerste	12	"	85	"
4.	"	Hafers	11	"	71	"
5.	"	Erbsen	21	"	50	"
6.	"	Stroh	5	"	25	"
7.	"	Heu	6	"	25	"
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	"	—	"
9.	"	Tannenholz	6	"	50	"
10.	1000 Soden	Torf	8	"	—	"

Neustrelitz, den 5. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demwig.

(3.) Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach Britisch Honduras (Belize) versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 31. März 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

(4.) Vom 1. April ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis zu 3 kg nach Aden sowie nach Zanzibar versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 3. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Reinhold Kühn, alleinigem Inhaber der Firma Reinhold Kühn in Berlin, das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 12. März 1887.

(2.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Tagelöhner Carl Greefe in Cantnig an Kindes Statt angenommenen Friederike Wilhelmine Auguste Kurth den Familiennamen „Greefe“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. März 1887.

(3.) **D.** Der Referendar Dr. Martin Selmer hieselbst hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungs-Senate des Oberlandesgerichtes zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Neustrelitz, den 22. März 1887.

(4.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hilfslehrer Carl Hichert in Mirow zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. April 1887.

(5.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Kuhhirten Carl Karberg in Hinrichshagen an Kindes Statt angenommenen Auguste Caroline Maria Pauline Krebs den Familiennamen „Karberg“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 2. April 1887.

Hierbei Nr. 9, 10, 11 und 12 des Reichs-Gezetzblattes 1887.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14.

Neustrelitz, den 16. April.

1887.

Inhalt:

- II. **Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Landstraßen Fürstenberg-Rirow und Friedland-Neubrandenburg in Communicationswege.
- III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die in Nr. 11 des Central-Blattes für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung vom 12. v. Mts., betreffend Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, wird im Nachstehenden zur weiteren Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 9. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

Vorschriften

über

die zollsicbere Einrichtung der Eisenbahnwagen
im internationalen Verkehr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabtheilungen, welche zum Transporte von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschuß des Ladungsraumes gelegten Waaren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabtheilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigenthumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraumes müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wagenkasten.

Die Seitenwände, der Fußboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Theile des Wagens müssen derart befestigt sein, daß ein Lösen und Wieder-

befestigen derselben von außen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Theile müssen sich in gutem Zustande befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

2. Abstand zwischen den Schiebethüren und den Kastentheilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebethüren in geschlossenem Zustande und den Kastentheilen der bedeckten Wagen darf in keinem Falle das Maximum von 20 Millimetern überschreiten.

3. Verschluss der Schiebethüren.

Jede Schiebethür der Wagen muß mit einem Einfallhaken oder einer anderen gleiche Sicherheit gewährenden Verschlussvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, daß deren Entfernung bei verschlossenen Thüren ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

4. Zollverschlüssen.

Die Schiebethüren, Flügelthüren, Stirnwandthüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Thüren der bedeckten Wagen müssen mit Defen von mindestens 15 Millimetern lichter Weite oder anderen Verschlussstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, daß ein Öffnen dieser Thüren ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschlüssen oder sonstigen Zollverschlussstücke müssen mittels Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen, oder die bei geschlossener Thür unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

Die hier genannten Bestimmungen treten in vollem Umfange in Kraft fünf Jahre nach der Ratification gegenwärtiger Vereinbarung. Bis dahin wird man sich gegenseitig mit der Anwendbarkeit von Zollbleien oder von Zollschlössern begnügen.

5. Sicherheitsverschluss der Schiebethüren.

Die untere Thürseite soll mit einer besonderen Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder Abziehen der Schiebethür von der Lauffläche unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschluss der Thür in eine an der Lauffchiene festgenietete Dese eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Thürbandes bis unter die Lauffchiene oder deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Lauffchiene selbst u. s. w. Ausnahmsweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der von jetzt an die Anwendung von Zollbleien, und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, wie in voriger Nummer, die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, daß dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

6. Schiebethür = Lauffchiene.

Die Lauffchienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastentheilen so verbunden sein, daß bei geschlossenen Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

7. Obere Schiebethür = Führung.

Die Führung des oberen Theiles der Schiebethüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Kulissenschienen gesichert sein.

8. Flügelthüren und Stirnwandthüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügelthüren (z. B. Bierwagen) oder mit Stirnwandthüren müssen diese Thüren außer mit der Verschlussvorrichtung und mit von außen nicht abnehmbaren Thürbändern auch mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlussvorrichtung versehen sein, so daß ein Öffnen dieser Thüren ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenützte Stirnwandthüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschalungen, Leisten oder Eisenbänder zollficher geschlossen gehalten werden.

9. Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Öffnungen, als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Öffnungen 30 Quadratcentimeter nicht überschreiten, so

daß durch diese Oeffnungen eine Verabung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungstheil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Oeffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittelst Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittelst der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sind, mittelst Zolsschlösser oder Zollbleie, und zwar derart, daß ein Oeffnen derselben von Außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren, oder ohne Zerstörung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 Millimeter Durchmesser haben.

10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden, wie z. B. Viehtransportwagen, welche sonst den vorstehenden Bedingungen entsprechen, können nur zum Transport so großer Frachtstücke verwendet werden, daß ihre Entfernung durch diese Wandöffnungen nicht möglich ist.

12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange mit einander verbunden und mit mindestens 75 Centimeter breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 Centimeter hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtsstücke, welche einzeln mindestens 25 Kilogramm wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges, (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfessel u. s. w.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Bruch Eisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Directivbehörden gegebenen Instructionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder Vertauschung Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsbleie anzulegen, oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Directivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgetheilt werden.

14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweißt, mittelst Klöben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden beziehungsweise den Thüren und den festen Kopfschwellen, oder am Untergestelle etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 Centimeter so angebracht sein, daß die Verschlußschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände als auch das Öffnen der Thüren verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Kanten mit durch Metalllösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußseile bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den oberen Theilen der Decken sind Ringe zum Verschluß zulässig.

Die Decken müssen von ausreichender Größe und in entsprechend gutem Zustande sein. Etwaige Näthe derselben, selbst bei eingesetzten Theilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15 bis 25 Millimeter Abstand, angeordnet sein.

Die Verschlusleinen dürfen nicht gestüekelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Defen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinen-Enden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

(2.) Auf den Antrag der Wege-Commission und Deputation wird nach erfolgter Zustimmung der Stände und im Einverständnis mit den betreffenden Adjacenten

1. die bei dem Dorfe Wustrow sich theilende Landstraße zwischen Fürstenberg und Mirow auf der von Wustrow über Neu-Drosedow bis an die Wesenberg-Mirower Chaussee bei Zirtow führenden Strecke,
 2. die von der Stadt Friedland über Roga, Staven, Neuenkirchen nach Neubrandenburg führende Landstraße
- als solche hierdurch aufgehoben. Diese Wege bleiben jedoch als Communicationswege ferner von Bestand.

Neustrelig, den 9. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewig.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des für ein Pfarramt designirten Rectors Woißin in Schönberg den cand. min. Heinrich Kort aus Schönhausen wiederum zum Rector und ersten Lehrer an der Mädchenschule in Schönberg von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelig, den 5. April 1887.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Selmer hieselbst zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Neustrelig, den 5. April 1887.

(3.) Infolge der Präsentation seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Reichsamt-Dirigent Rönbeck und der Schmiede-Obermeister Höcker hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung gemäß §. 4 der Statuten vom 31. December 1877 für die drei Jahre 1887, 1888 und 1889 wiederum ernannt; auch ist der Landbaumeister Rahne hieselbst zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1887 bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. April 1887.

Hierbei Nr. 13 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15.

Meistrelig, den 20. April.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflchtiger unabhömmlicher Beamte für den Mobilmachungsfall.
- III. Abtheilung.** Dienst- ic. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Laut der hierunter abgedruckten Cabinetsordre Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 22. Februar d. J. ist eine neue „Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen“ erlassen worden, welche mit dem 1. April d. J. an die Stelle des gleichartigen, durch die Verordnung vom 30. Januar 1869 und die Bekanntmachung vom 2. Juni 1877 auszugsweise publicirten preussischen Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten u. s. w. vom 5. October 1854 getreten ist.

Die nach dieser neuen Dienstvorschrift den einberufenen Mannschaften zukommenden Marschgebührrnisse sind denselben, wie bisher von den Orts- bezw.

Gemeindebehörden vorschüssig zu zahlen und bei dem Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Drosfen von Fabrice zu Strelitz, und zwar im Fürstenthume Rakeburg durch Vermittelung der Großherzoglichen Landvogtei, zu liquidiren.

Zur Erleichterung der Berechnung der in den einzelnen Fällen zu zahlenden Marschgebühren sind für die einzelnen Ortschaften des Landes von der königlichen Intendantur des 9. Armee-Corps zu Altona Marschgelde-Tabellen aufgestellt worden, welche den Orts- bezw. Gemeindebehörden durch den genannten Commissarius werden zugestellt werden, und welche vom 1. April d. J. ab bei Abfindung der einberufenen Mannschaften — ohne Unterschied der Chargen — zu benutzen sind. Bei Einberufungen nach Gestellungsorten, für welche die Marschgebühren in den Marschtabellen nicht verzeichnet ist, wird von den Landwehrbezirks-Commandos auf den Gestellungsordres der zu zahlende Betrag jedesmal angegeben werden.

Vollständige Abdrücke der neuen Dienstvorschrift, sind von der königlich Preussischen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, zu beziehen.

Neustrelitz, den 9. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demig.

Auf den mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Diese Dienstvorschrift tritt mit dem 1. April 1887 an die Stelle des gleichartigen Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten etc. vom 5. October 1854. Ich ermächtige das Kriegsministerium, etwaige Erläuterungen zu ertheilen, auch die in Folge allgemeiner Verwaltungsmaßregeln notwendig werdenden Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen.

Berlin, den 22. Februar 1887.

gez. Wilhelm.

gez. Bronsart von Schellendorff.

An
das Kriegsministerium.

(2.) **S**ämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen unabhömmlichen Beamten, welche der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve I. Klasse angehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 20. Mai cr. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 16. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

III. Abtheilung.

(1.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Professors Dr. Kurze den Schulamtskandidaten Johannes Hinrichs von hier zum siebenten Lehrer am Gymnasium Carolinum hieselbst von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. April 1887.

(2.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Inhaber einer Nähmaschinenhandlung G. Reidlinger in Hamburg zum Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. April 1887.

(3.) **D**er Senator und Rämmerer Adolf Grobbeck in Wefenberg ist zu einem Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Wefenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. April 1887.

Hierbei: Landesherrliche Bestätigung der veränderten Fassung des §. 57 der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von F. Sellwig.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun kund hiermit: daß Wir im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin königlicher Hoheit die veränderte Fassung des § 57 der Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, wie solche hieneben angeschlossen ist, Landesherzlich kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß der § 57 in seiner veränderten Fassung von allen, welche es angeht, genau befolgt werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz den 15. März 1887.

Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I anliegenden Schema angefertigt.

Jedem Pfandbrief werden Zinscoupons auf fünf Jahre und ein Talon, welche nach den unter II und III anliegenden Schematen auszufertigen sind, beigelegt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe der Talons neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon angehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefes bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Direktor des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirektion und dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitee zu unterzeichnen. Die Zinscoupons tragen die durch Druck in Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirektion und die Talons die eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes der Hauptdirektion.

Die Pfandbriefe erlangen erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch und deren Attestirung durch die Hypothekenbehörde auf den einzelnen Stücken Kraft und Gültigkeit.

Die Anhändigung der Pfandbriefe an die Gutbesitzer oder die Gläubiger geschieht durch die Hauptdirektion oder den dazu beauftragten Kreisdirektor. (§ 41.)

Zinsfuß.

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriege
zahlbar vom 17. Januar 18 ab mit
und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Hofstad den 24. Juni 18



Siegel
der
Hauptdirection.

Zinsfuß.

Zinscoupon des Mecklenbu
zahlbar vom 17. Januar
und den bekannt gemachten

Hofstad den 24. Juni



Sieg
der
Hauptdi

Zinsfuß.

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriege
zahlbar vom 24. Juni 18 ab mit
und den bekannt gemachten Zahlstellen.

Hofstad den 24. Juni 18

Zinsfuß.

Zinscoupon des Mecklenbu
zahlbar vom 24. Juni
und den bekannt gemachten

Hofstad den 24. Juni

Druck von Meier's Erben in Hofstad.

Hauptdirection
des Mecklenburgischen Ritterständigen Creditvereins.
(Unterstützt.)

Juni 18

Mark Pf. A. Für Antoni 18

Meklenburgischen Pfandbriefes Nr.

18 ab mit

Mark

auf

Mark Reichswährung

Zahlstellen.

Pf. bei unserer Hauptcasse hieselbst

18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.

(Facsimilirte Unterschriften.)

el
rection.**Mark Pf. B. Für Johannis 18**

Meklenburgischen Pfandbriefes Nr.

18 ab mit

Mark

auf

Mark Reichswährung

Zahlstellen.

Pf. bei unserer Hauptcasse hieselbst

18

Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins.

(Facsimilirte Unterschriften.)

i. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchstaben.

Talon

1 Pfandbriefe №

auf

Mark Reichswährung**Jahr**, wogegen im **Johannis-Termine 18**

die neuen Zinscoupons

siehe nebst Talon **bei der Hauptcasse hieselbst** ausgehändigt

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16.

Neustrelitz, den 28. April.

1887.

Inhalt:

- I. **Abtheilung.** (N^o 8.) Verordnung, betr. den Betrieb des Fußbeschlaggerwerbes.
 II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betr. den Betrieb des Fußbeschlaggerwerbes.
 III. **Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff des Fußbeschlaggerwerbes, was folgt:

§. 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Veibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§. 2.

Zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Die von Uns nach Bedürfniß zu bestellenden Prüfungs-Commissionen, bestehend aus mindestens einem approbirten Thierarzt, einem Hufbeschlag-schmied, einem dem Kreise der Hufbeschlags-Interessenten entnommenen Sachverständigen und deren Stellvertretern.
2. Die in Verbindung mit Hufbeschlags-Vehranstalten eingerichteten Prüfungs-Commissionen, so lange solche von Unserer Landes-Regierung anerkannt werden.

Die berechtigten Prüfungsstellen und die Bestimmungen über die Meldungen bei denselben sind von Unserer Landes-Regierung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Die Prüfung, an welcher in allen Fällen ein approbirter Thierarzt theilzunehmen hat, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theile.

1. die praktische Prüfung umfaßt:

die Anfertigung zweier Eisens, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, die Abnahme eines alten Eisens und das Anschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

- die Abnahme des Eisens,
- das Zurichten des Hufes,
- das Schmieden des Eisens,
- das Richten des Eisens,
- das Aufpassen des Eisens,
- das Aufschlagen des Eisens.

2. die theoretische Prüfung besteht in mündlicher Beantwortung von Fragen über den Bau und die Verrichtungen des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung,

soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke unter Berücksichtigung der Jahreszeiten. Die Prüfungsanforderungen dürfen nicht über das Maß desjenigen hinausgehen, was von einem tüchtigen praktischen Hufschmied gefordert werden muß.

§. 4.

Das auszustellende Prüfungszeugniß muß ergeben, daß die Prüfung nach der gegenwärtigen Verordnung abgehalten und daß dieselbe

„bestanden,“ „gut bestanden“ oder „sehr gut bestanden“ sei.

§. 5.

Wer den selbstständigen Betrieb des Hufbeschlaggewerbes anfängt, hat bei der in §. 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige das erlangte Prüfungszeugniß der zuständigen Behörde mit vorzulegen.

Soll der Betrieb durch Stellvertreter ausgeübt werden (§§. 45 und 46 der Gewerbeordnung), so ist der zuständigen Behörde das von dem Stellvertreter erlangte Prüfungszeugniß beizubringen.

§. 6.

Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung selbstständig oder als Stellvertreter (§§. 45 und 46 der Gewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt.

Die Obrigkeit ihres bisherigen Betriebsortes hat ihnen auf ihr Ersuchen gebührenfrei eine Bescheinigung über solche Berechtigung auszustellen.

Diese Bescheinigung vertritt im Falle eines Wechsels ihrer gewerblichen Niederlassung die Stelle des nach §. 5 beizubringenden Prüfungszeugnisses.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1887.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, G. H. v. W.
F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Vornahme der Prüfungen zum selbstständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes und die Ertheilung der Prüfungszeugnisse ist bis auf Weiteres der von dem Patriotischen Verein niedergelegten, mit der Englischen Hufbeschlags-Lehranstalt zu Rostock verbundenen Prüfungs-Commission übertragen worden.
2. Die Meldungen zur Prüfung sind unter Beifügung eines Geburtscheines, der Zeugnisse über die Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie der sub 4 festgesetzten Gebühr zu richten an den Lehrschmied Behrens zu Rostock.
3. Die Prüfungen finden in Rostock, regelmäßig zweimal im Jahre, im Monat Mai und im Monat September, statt. Nach Bedürfniß setzt die Commission weitere Prüfungstermine an.

Diejenigen, welche sich ordnungsmäßig gemeldet haben, werden zu dem nächsten Prüfungstermine geladen.

4. Die Gebühr für die Prüfung einschließlich der Ertheilung des Prüfungszeugnisses beträgt für den Prüfling zehn Mark.

Falls der Prüfling die Prüfung nicht besteht, wird ihm die Hälfte der eingezahlten Gebühr zurückgegeben.

Neustrelitz, den 9. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demiß.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Bernhard Schulz zum Gerichtsvollzieher beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Friedland zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17.

Neukreutz, den 4. Mai.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung des §. 42 der Statuten der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. Versendung von Postpaketen nach dem Kongostaat.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem die in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. beschlossene Abänderung des Artikels 3 der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft vom 10. October 1867 — Officieller Anzeiger 1868 Nr. 9, Beilage, — die Bestätigung der Großherzoglichen Landes-Regierung erhalten hat, der zufolge das im ersten Absatz desselben

nach dem Plenarbeschlusse vom 3. März 1879, — cfr. Bekanntmachung vom 22. April 1879, Officieller Anzeiger Nr. 13 — auf 30 Pf. für das Hundert der Versicherungssumme normirte Legegeld vom 2. März 1889 an 15. Pf. für das Hundert der Beitragssumme betragen soll, wird solches auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 19. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(2.) Nachdem die in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. beschlossene Abänderung des §. 42 der Vereinbarung dieser Gesellschaft vom ^{19.}/_{27.} December 1862 — Offic. Anzeiger 1863 Nr. 2, Beilage, — welche also lautet:

„I. In §. 42 des Statuts der Immobilien-Brandkasse fallen die Absätze 2, 3 und 4 fort und werden dafür folgende Bestimmungen eingeschoben:

Die Beitragsverbindlichkeit wird von der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter Bedachung sind beitragspflichtig

1. bei vollständig massiver Bauart:

a. wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 100 % der Versicherungssumme,

b. wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden, von 150 %,

2. bei Fachwerkbauwerken von 150 %.

B. Gebäude mit weicher Bedachung

1. bei vollständig massiver Bauart:

a. wenn die Ringmauern mit versichert werden,

ohne Feuerung von 250 %,

mit Feuerung von 300 %,

b. wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden,

ohne Feuerung von 400 %,

mit Feuerung von 500 %,

2. Bei Fachwerkgebäuden ohne Feuerung von 400 %, mit Feuerung von 500 %, C. Holländische Windmühlen sind beitragspflichtig von 500 %, Boekwindmühlen von 600 %, D. Für Wasser- und Dampfmühlen wird die Beitrags-Summe in jedem einzelnen Falle von der Verwaltung der Anstalt bestimmt. E. Feuergefährlichkeit des Betriebes in einem Gebäude bewirkt für dasselbe einen Aufschlag bis zu 50 % der Versicherungssumme auf die Beitragssumme. Bei verschiedenen Betriebszwecken normirt der feuergefährlichste. F. Blockhäuser und Brettergebäude werden als Fachwerkgebäude behandelt.

Bei Gebäuden, die weniger als 5 Meter von harter Bedachung und weniger als 10 Meter von weichbedachten Gebäuden entfernt sind, tritt bei verschiedenen Gefahrklassen eine Erhöhung der besseren Gefahrklasse von 25 % ein. Bei Gebäuden mit festem Dach und mit massiven Giebeln ohne freiliegende Holztheile und ohne Öffnung fällt dieser Zuschlag fort. Auch wird derselbe in Ortschaften mit gut organisirten Feuerwehren erlassen.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Klinken, Kalk oder Ziseebau aufgeführt sind.

Es steht der Verwaltung frei, in allen hiernach noch zweifelhaft bleibenden Fällen, sowie in allen Fällen, wo sich aus den Umständen eine besonders große oder auch geringere Feuergefährlichkeit ergibt, die Beitragslast zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die Anträge ganz abzuweisen.

Allemaal aber wird die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

II. Die Bestimmungen ad I treten mit dem 2. März 1889 in Kraft. ⁴

die Bestätigung Großherzoglicher Landes-Regierung erhalten hat, wird solches auf den Antrag des die Mecklenburgische Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft mitverwaltenden Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 19. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewichte bis zu 5 kg nach dem Kongostaat versandt werden.

Ueber die Tage und die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 22. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

(4.) Von der im Kursbureau des Reichspostamtes bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter V und X erschienen.

Dieselben umfassen die ganze Provinz Ostpreußen und die anschließenden Theile von Rußland.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zu den in der Bekanntmachung vom 14. December 1886 angegebenen Preisen — 2 M für das unausgemalte Blatt und 2,25 M für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen — von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) bezogen werden.

Schwerin (Mecklb.), den 26. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18.

Neustrelitz, den 20. Mai.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 9.) Revidirte Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Impfformulare.

I. Abtheilung.

(N^o 9.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung der Verord-

nung vom 24. März 1875 zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, was folgt:

I. Bestimmungen über die Impfbezirke und Impfsärzte.

§. 1.

Als Impfbezirke gelten in der Ritterschaft, sowie in den Städten die einzelnen Ortsbezirke, und wird hier für jeden Ortsbezirk von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfsarzt bestellt.

In Unserem Domanium aber und dem Cabinetsamte bilden die Aemter die Impfbezirke, welche von den Amtsbehörden in eine Anzahl einzelner Districte mit je einem von den Districtsorten nicht weiter als 5 Kilometer entfernten Impfsorte abgetheilt werden. Für jeden jener Bezirke hat die betreffende Amtsbehörde einen Impfsarzt, nach Umständen mehrere Impfsärzte unter Bezeichnung der einem jeden zu überweisenden Districte, Unserer Landes-Regierung zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Die Bestellung des Impfsarztes ist dem zuständigen Districtphysikus anzuzeigen, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfsarztes binnen 14 Tagen von der Anstellung eines andern Impfsarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirke bedarf der Genehmigung Unserer Landes-Regierung.

II Bestimmungen über das Impfverfahren.

§. 2.

Die Standesämter haben auf Grund der Geburtsregister zu Anfang jedes Jahres über die im vorausgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular A. aufzustellen und bis zum 1. Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten — im Domanio an die Aemter, in den Städten an die Magistrate — abzuliefern.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten haben die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B. durch Aus-

füllung der ersten sechs Spalten aufzustellen und dieselben bis zum 15. März an die bestellten Impfarzte abzuliefern. In die Liste sind in Grundlage der Geburtslisten, der zurückgereichten Impflisten und der eigenen amtlichen Ermittlungen aufzunehmen:

1. die aus der vorigjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Ortsbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Ortsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

§. 4.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze §. 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem Formular C. und unter Ausfüllung der ersten sechs Columnen bis zum 1. März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15. März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind auch die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§. 11) aus der vorigjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten wiederimpfpflichtigen Zöglinge aufzunehmen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach §. 1, Ziffer 2 a. E. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist zur Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß bzw. der Impfschein anzuschließen.

§. 5.

Das im Impfgesetze §. 13, Abs. 4 vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetze §. 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

§. 6.

Die Impfarzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäftes und die Tage für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Verstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Zuführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder Sorge zu tragen. Unsern Aemtern bleibt es überlassen, sich hierbei der Vermittlung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten Impfarzten bis zum Jahreschluß den Nachweis der geschehenen Genügnung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

§. 7.

I. Die in den Anlagen I. und II. beigefügten, vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften für die Ortsobrigkeiten und Aerzte bei Ausführung des Impfgeschäftes kommen mit nachstehender Maßgabe zur Anwendung:

1. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall ansteckender Krankheit besteht.
2. Die Obrigkeit des Impfortes hat den Impfarzt zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Impflinge die Schulzimmer oder andere ihr zur Verfügung stehende, den Ansprüchen des §. 2 der Anlage I. entsprechende Räume, nach Bedürfniß in geheiztem Zustande, zu überweisen, auch das Fuhrwerk des Impfarztes und des revidirenden Medicinalbeamten aufzunehmen.

Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeindeverwaltung des Impfortes ob.

3. In jedem Impfgeschäftstermin soll nach §. 3 der Anlage I. in der Regel ein Beauftragter der Ortspolizei-Behörde zur Stelle sein. Unseren Aemtern steht frei, sich hierzu der Ortsvorsteher des Impfbezirkes zu bedienen.

In jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, muß ein Lehrer der Volksschule des Impfortes gegenwärtig sein. Die Ortsobrigkeit hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß solches geschieht.

Die nach §. 3 der Anlage I. den Ortspolizei-Behörden obliegende Gewährung etwa erforderlicher Schreibhülfe zu den Impfgeschäftsterminen fällt im Domanium der Gemeindeverwaltung des Impfortes zur Last.

II. Die Ortsobrigkeiten haben an die Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder u.) jedes Impflings bei Bekanntmachung des Impftermins ein Exemplar der in der Anlage III. beigegebenen, ebenfalls vom Bundesrath beschlossenen Verhaltensvorschriften vertheilen zu lassen.

§. 8.

Die Impfärzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Listen für Erstimpfungen (Formular B.) die Spalten 7—27, für Wiederimpfungen (Formular C.) die Spalten 7—28 bei Vornahme des Impfgeschäfts aus.

Die Eintragungen zu den Spalten 22, 23, 24 des Formulars B., und zu den Spalten 23, 24, 25 des Formulars C. geschehen auf Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnißes oder Impfscheins.

Nach dem Schluß des Kalenderjahres haben sie den Ortsobrigkeiten die Impflisten zurückzugeben und zugleich nach dem Formular D. ein Verzeichniß der bereits im Geburtsjahr zur öffentlichen Impfung vorgestellten und wirklich geimpften Kinder des Ortsbezirks vorzulegen.

§. 9.

Die außer den Impfärzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medicinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen in alphabetischer Ordnung Listen nach den Formularen B., C., D. aufzustellen, in allen Colounen auszufüllen und der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahreschluß vorzulegen.

§. 10.

Ueber jede nach §. 1, Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formular E. oder F. unentgeltlich anzustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden muß. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus §. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfscheine“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern und in Zeile 3 des

G.
H.
 Textes statt „geimpft“ „wiedergeimpft“ zu setzen. Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular G., und die ärztlichen Zeugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular H. auszustellen. Für beide Arten dieser ärztlichen Zeugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§. 3 des Impfgesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des §. 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß der in Spalte 27 der vorigjährigen Liste aufgeführten Zöglinge den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Bestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maßgabe des §. 4 und §. 12 des Impfgesetzes zu verfahren, bezw. den für die Eltern u. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetz §§. 4 und 12 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Behörde werden von den Ortsobrigkeiten, den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber von Unserer Landes-Regierung erlassen.

Die in §§. 14 und 15 des Impfgesetzes angedrohten Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 12.

Das Verfahren in Angelegenheiten des Impfwesens ist, abgesehen von dem Strafverfahren, für welches die allgemeinen Bestimmungen gelten, gebührenfrei.

§. 13.

Ueber das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im vorausgegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1. April Unserer

Landes-Regierung Uebersichten nach den anliegenden Formularen I. und K. vorzulegen. L. K.

§. 14.

Durch die von Unserer Landes-Regierung zu bestimmenden Stellen sollen den Stauesämtern die Formulare der Geburtslisten, den Impfsärzten die Formulare der Impfliste D., der Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse, sowie den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die Schulvorsteher und Aerzte Druckexemplare der Anlage III., die Formulare der Uebersichten (§. 13.), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

III. Bestimmungen über die Ueberwachung des Impfgeschäfts und des Lymphwesens.

§. 15.

1. Die Geschäftsführung der Impfsärzte, welche zugleich Physiker sind, unterliegt der Beaufsichtigung durch Unser Medicinal-Collegium die der übrigen Impfsärzte derjenigen des zuständigen Districtsphysikus.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, welche sich in erster Linie auf die Impftechnik, dann aber auch auf die Listenföhrung, Auswahl des Impfslokals, Zahl der Impflinge u. s. w. erstreckt.

2. Der gleichen Revision sind die Privatimpfungen unterworfen, soweit dieselben nicht von den Privatärzten als Hausärzten in den Familien vorgenommen werden.

3. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim ausüben will, hat zuvor dem zuständigen Districtsphysikus den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe erworben hat.

4. Der Handel mit Lymphe sowie die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe unterstehen der Aufsicht der Districtsphysiker.

IV. **Schlußbestimmungen.****§. 16.**

Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Production eines Impffcheines in die Schule aufzunehmen ist, sind alle früheren, die Herbeiführung und die Controlirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften aufgehoben. Es gelten mithin auch nicht mehr die Vorschriften, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks oder zur Confirmation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht ist, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. April 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

F. v. Dewitz.

Anlage I.**Vorschriften,**

welche

von den Ortspolizei-Behörden bei der Ausführung des
Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5.

Man verhüte thuntlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt. Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

Vorschriften,

welche

von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen. Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§. 3.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lympher.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lympher.

§. 4.

So lange die Impfung mit Thierlympher für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfarzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lympher aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lympher an andere Aerzte, haben die Impfarzte durch Entnahme von Lympher von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5.

Die Impflinge, von welchen Lympher zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden; insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Condylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affectionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Strophulosis, Rachitis oder irgend einer anderen constitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6.

Lympher von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymph erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymph zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymph abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymph selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8.

Die Abnahme der Lymph darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blättern, welche zur Entnahme der Lymph dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blättern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden. Mindestens zwei Blättern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9.

Die Eröffnung der Blättern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blättern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10.

Nur solche Lymph darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymph ist zu verwerfen.

§. 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymph vermischt werden.

Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lympher.

§. 12.

Sobald die Impfung mit Thier-Lympher eingeführt ist, erhalten die Impfsärzte ihren Gesamtbedarf an Lympher aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13.

Die Vorschriften im §. 7, §. 10, Absatz 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lympher sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I. bei der Gewinnung der Thier-Lympher Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lympher.

§. 14.

Die Aufbewahrung der Lympher in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Capillar-Röhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfection (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15.

Die Lympher ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren acuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18.

Zum Anfeuchten der trocknen Lympher ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpfungen genügen 3 bis 5 feichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpfungen 5 bis 8 feichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lympher mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I.) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfung.

§. 21.

Alle Vorschriften dieser Instruction mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage III.**Verhaltensvorschriften**
für die Angehörigen der Impflinge.**§. 1.**

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonneneize.

§. 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zertragen

und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Schuern die Impfstellen reizen.

§. 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppen entwickeln.

Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lympho zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflagen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Geburts=Liste

zur

Impfliste der

enthaltend

die im Kalenderjahre 18

in

geborenen und nicht bereits daselbst verstorbenen Kinder.

Abgeschlossen

den

18

Laufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Geburts-		
			Tag.	Monat.	Jahr.

N ^o des Geburts- registers.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.

Formular B.

Liste

der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder

für 18 —

Bemerkungen.

- I. In die Liste für **Erstimpfungen** sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
 2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfsbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
 3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtm Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Rein“ verzeichnete Kinder;
 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
 3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorchristlichwidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.
- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blättern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (**Formular I.**) auszustellen.
(Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bzw. Bläschen an den Impfstellen).

Formular V.

Laufende Nummer.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Nachname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Art der Impfung.		Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwidelteten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:	Es ist demnach in die nächst-jährige Liste für E r t s - Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
Mit Menschen-Impfhe.	Mit Thier-Impfhe.						
9.	von Körper zu Körper.						
10.	Chicorin-Impfhe.						
11.	andere ausbeobachtet.						
12.	von Körper zu Körper.						
13.	Chicorin-Impfhe.						
14.	andere ausbeobachtet.						
15.	Zahl der gemachten Impfschritte oder Impfschläge.						
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							
21.							
22.							
23.							
24.							
25.							
26.							
27.							

Formular C.

Liste

der zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Kinder
für 18**Bemerkungen.**

- I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
 2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse, beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfartzes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfartzes selbst in diese Spalten einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde;
- III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
 3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorchriftsmäßig entzogene (Spalte 26) Kinder.
- IV. (Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I.) auszustellen. Bei der **Wiederimpfung** genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Formular VI.

Laufende Nummer.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Jahr bei welchem der letzten fünf Jahre verangegangene Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Surname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Art der Impfung.		Ob zur Nachschau vorgefetzt und an welchem Tage.	Die Impfung ist unterblieben wegen:	Es ist demnach in die nächst-jährige Liste für Impfungen zu übertragen
Mit Menschen-Lympha.	Mit Thier-Lympha.			
9.	von Körper zu Körper.			
10.	Glycerinlymphe.			
11.	andere aufbewahrt.			
12.	von Körper zu Körper.			
13.	Glycerinlymphe.			
14.	andere aufbewahrt.			
15.	Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.			
16.				
17.				
18.	War die Impfung von Erfolg?			
19.	Zahl der entwichenen Kulturen, erfolgten Todes.			
20.	Begrußes.			
21.	Aufweis des Grades einer die Impfstoffe bringenden Keimzahl.			
22.	Nachauffrischen oder jugendlicher Erkrankungsfall.			
23.	Ueberbleiben der natürlichen Blattern.			
24.	Erfolgreicher Impfung innerlich bei vorhergehenden 2 Jahre langungen.			
25.	andere Krankheit, welche für Keim oder Giftigkeit.			
26.	vorhergehender Erziehung.			
27.				
28.				Bemerkungen.

L i s t e

der bereits

im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder

für 18 _____

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits **im Geburtsjahre** zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist einzutragen:
 1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtm Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.
 3. Bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist, hat sofort Antorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (**Formular I.**) auszustellen.

Formular VII.

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Nachname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Art der Impfung.						Zahl der ge- machten Impf- schnitte oder Zupf- stiche.	Ob zur Nachschau vorge stellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der ent- wickelten Pusteln.	Bemer- kungen.
Mit Menschentymphe			Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper.	Glycerin- lymphe.	andere auf- be- wahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerin- lymphe.	andere auf- be- wahrter.	14.	15.	16.	17.	18.
8.	9.	10.	11.	12.	13.					

Formular E.**Impfchein.**

Impfliste №.....

Impfbezirk.....
.....

geboren den 18, wurde am 18

zum Male Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

..... am 18.....

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verurteilt.

Bemerkung.

Das Formular E. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
3. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular F.**Impfchein.**

Impfliste *N^o.*

Impfbezirk

geboren den 18, wurde am 18

zum Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

..... am 18

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular F. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular G.**Z e u g n i ß.**

Impfliste *N^o*

Impfbezirk

geboren den 18, kann wegen

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis
unterbleiben.

..... den 18

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfsbezirke wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular G. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ic. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne ic.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfsbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-nachweises vorgelegt wird.

Formular II.

Zeugniß.

Impfliste №.

Impfbezirk

geboren den 18.....,

hat im Jahre die natürlichen Blattern überstanden,

ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden

und ist demgemäß von der Impfung befreit.

..... den 18

N. N.,

Arzt.

In jedem Impfsbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular H. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre *ic.* bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre *ic.*“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfsbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Uebersicht der Impfungen

für 18

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesamtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingezeichneten Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit , weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre einge-tragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
				ge-stor-ben.	ver-zo-gen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.				Ungeimpft blieben			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.		
					Mit Menschen- Lympe.		Mit Thier- Lympe.		sonach, und zwar:						
mit Erfolg.	ohne Erfolg.			mit un- be- kanntem Erfolge weil nicht zur Nachschau er- schienen.	von Körper zu Körper.	Glycerin- Lympe	andere aufbe- wahrtet.	von Körper zu Körper.	Glycerin- Lympe.	andere aufbe- wahrtet.	auf Grund des Lichen denz mit verläuft zurück- geheilt.	weil nicht aufzu- finden oder zufällig ortsab- weisend.	weil vor- schrift- widrig der Im- pfung ent- zogen	28.	29.
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.												
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Uebersicht der Wiederimpfungen

für 18

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesamtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit , weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzo-gen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Hiervon sind geimpft :				Art der Impfung.									Ungeimpft blieben sonach, und zwar :				Bemerkungen.
ohne Erfolg :			mit unbestimmtem Erfolg, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe.			Mit Thierlymphe.			auf Grund ärztlichen Zeugnißes nicht verläßlich gehalten.	wegen Aufhörens des Pseudos einer die Impfung betragenden Behauptung.	weil nicht aufgefunden oder zufällig ortsbewejend.	weil vor-schriftswidrig der Impfung entzogen.				
zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	andere aufbewahrt.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	andere aufbewahrt.								
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.		

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landes-Regierung macht hierdurch bekannt, daß die im §. 14 der revidirten Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Reichs-impfgesetzes bezeichneten Formulare und Druckexemplare den Ortsobrigkeiten (Ämtern, Gutsherrschaften und Magistraten), und zwar bezw. zur Ab- und Weitergabe an die Standesämter, die Schulvorsteher, Impfsärzte, Aerzte und Angehörigen der Impflinge, wie bisher alljährlich im Monat Januar aus Großherzoglicher Landes-Regierung unentgeltlich werden geliefert werden.

Neustrelitz, den 26. April 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz

Hierbei Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19.

Neustrelitz, den 24. Mai.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats April 1887.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die den Civilvoritzenden der Erjaz-Commissionen zu machenden Anzeigen über gerichtliche Untersuchungen gegen Militairpflichtige und über deren Verurtheilungen.
 (3.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Portugal.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach der Cap-Colonie.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16 M.	20 <i>S</i>
2.	„	„	Roggen	11 „ 78 „
3.	„	„	Gerste	13 „ 4 „
4.	„	„	Hafet	12 „ 15 „

5.	100 Kilogramm Erbsen	21 M. 50 \mathcal{F} .
6.	„ „ Stroh	5 „ 25 „
7.	„ „ Heu	6 „ 25 „
8.	ein Rammeter Buchenholz	8 „ — „
9.	„ „ Tannenholz	6 „ 50 „
10.	1000 Eoden Torf	8 „ — „

Neustrelitz, den 5. Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) In Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Juni 1877 — Officieller Anzeiger 1877 Nr. 21 — werden die Beamten der Staatsanwaltschaft bezw. die Polizeibehörden wiederholt hierdurch auf die Vorschriften im §. 2, Nr. 4 und §. 4 Nr. 5 der Controlordnung vom 28. September 1875 S. 121 — Officieller Anzeiger 1875 Nr. 38 — nach welchen von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpflichtige, sowie von jeder Vernrtheilung Militairpflichtiger dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Anshebungsbezirktes Kenntniß zu geben ist, aufmerksam gemacht.

Neustrelitz, den 10. Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Von jetzt ab können Postpakete nach Portugal auf dem Seewege über Hamburg auch unter Werthangabe bis zu 400 M. versandt werden. Neben dem Packetporto ist eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 M. zu entrichten, welche bei der Erhebung auf eine durch 5 theilbare Zahl abgerundet wird.

Schwerin (Mecklb.), den 11. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(4.) Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach der Cap-Colonie versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, (Mecklb.), den 11. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Maurergesellen Rudolf Schnaack in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Anna Johanna Marie Wilt den Familiennamen „Schnaack“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 19. April 1887.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Cantors Spieckermann in Mitrow den Lehrer Bernhard Schnell daselbst zum zweiten ordentlichen Lehrer an dem Landschullehrer-Seminar und der Ortsschule und zugleich zum Cantor und Organisten an der dortigen Kirche von Ostern d. J. ab wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. April 1887.

(3.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

vom 2ten diesseitigen Bataillon des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89

Premier-Lieutenant von Kamecke und Second-Lieutenant von Wolff in das Infanterie-Regiment Nr. 136, Second-Lieutenant von Zülow in das Garde-Schützen-Bataillon, Second-Lieutenant von Storch in das Infanterie-Regiment Nr. 24, Second-Lieutenant von Pressentin in das Infanterie-Regiment Nr. 138;

von der diesseitigen Großherzoglichen Batterie des Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24

Premier-Lieutenant von Bismarck unter Beförderung zum Hauptmann und Batterie-Chef zur 1^{ten} Batterie desselben Regimentes.

In das 2^{te} diesseitige Bataillon des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 sind versetzt:

die Second-Lieutenants von Rathenow und von Warnstedt vom 3^{ten} Bataillon desselben Regimentes.

Es sind befördert:

die Second-Lieutenants von Müller im 2^{ten} diesseitigen Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und von Bassewitz von der diesseitigen Batterie des Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zu Premier-Lieutenants.

Neustrelitz, den 26. April 1887.

(4.) **E.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Hans von Bassewitz in Fürstenberg zu Allerhöchst-Ihrem Jagdjunker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Mai 1887.

(5.) **D**er Candidat der Theologie Karl Runge aus Wesenberg ist am Sonntag Inbilate — 1. Mai d. J. — in der hiesigen Stadtkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Hülfsprediger an der hiesigen Hof- und Stadtgemeinde und an der Landgemeinde in Zierke eingeführt worden.

Neustrelitz, den 14. Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzcher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20.

Neustrelitz, den 5. Juni.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung.** (N^o 10). Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften und anderen gesundheits-schädlichen Stoffen.
- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung, betr. Postkursänderungen.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpaketen nach Ceylon, Cyprien, Neu-Fundland, Britisch-Betschuanaland, Ascension, St. Helena, sowie nach den Australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria.
 (3.) Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fidei-commiss-Behörde für das Jahr 1887.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 10.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I. Vorschriften über den Handel mit Giften.

§. 1.

Zum Großhandel wie zum Kleinhandel mit den in der Anlage I. genannten Giften außerhalb der Apotheken ist, insofern derselbe nach der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 und nach §. 56, Absatz 2 Nr. 9 der verordinten Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 überhaupt stattfinden darf, eine besondere Genehmigung erforderlich, welche nach §. 5 unter 2 b. der Verordnung vom 25. September 1869 bei der Gewerbekommission nachzusuchen ist.

Die Genehmigung muß versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Handel erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Soweit die Genehmigung sich nicht ausdrücklich auch auf andere Gifte erstreckt, bezieht sie sich für den Kleinhandel nur auf die in der Anlage II. aufgeführten Gifte.

Unserer Landes-Regierung bleibt vorbehalten, das Verzeichniß der beiden Anlagen I. und II. nach Bedürfniß abzuändern und zu ergänzen.

Die Bestimmung in cap. III. §. 19 der Medicinal-Ordnung wegen der Roth- und Reise-Apotheken der Aerzte, sowie das Publicandum vom 31. Mai 1842, betreffend das Selbstdispensiren der Medicamente durch die Thierärzte, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 2.

Die in §. 1 erwähnten Gifte dürfen nur verabfolgt werden:

1. zum Arzneigebrauch in Apotheken auf ärztliche Verordnung;
2. an Apothekenbesitzer und nach Maßgabe ihrer Concession an Gifthändler;
3. zu gewerblichen oder berufsmäßigen Zwecken.

Zu diesen letzteren Zwecken darf das Gift nur an zuverlässige und solche Personen abgegeben werden, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb haben bzw. sich in einer selbstständigen Stellung befinden; auch dürfen nur diejenigen Gifte überlassen werden, deren Gebrauch in dem betreffenden Betrieb oder Beruf vorkommt. In der Regel darf Gift nicht anders als an den zum Ankauf Berechtigten persönlich und nur ausnahmslich bei dessen Behinderung an einen zuverlässigen Bevollmächtigten verabfolgt werden.

Jeder Käufer hat sich nöthigenfalls gehörig zu legitimiren und muß über den Empfang und die Bestimmung des Giftes eine eigenhändige Bescheinigung (Giftschein) ausstellen.

§. 3.

Zur Vertilgung von Ungeziefer darf Arsenik nur in vermischter Form (24 Theile Arsenik, 1 Theil frisch geglühter Kienruß und 1 Theil Saftgrün) und Phosphor nur in Form von Phosphorbrei oder Phosphorpillen abgegeben werden, indessen nur gegen Vorbringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines und an die als Empfänger darin genannte Person.

Der Erlaubnißschein wird von der Ortsobrigkeit des Empfängers gebührenfrei ausgefertigt, muß den Namen, den Stand und die Unterschrift des Empfängers, sowie die Maximalmenge des bezüglichen Giftes enthalten und darf nur selbstständigen und zuverlässigen Personen ertheilt werden.

Im Uebrigen gilt auch hier die Vorschrift in §. 2, Abs. 2.

Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst an Ort und Stelle ansetzen, dasselbe aber nicht verkaufen oder sonst irgendwie an andere überlassen, soweit sie nicht auf Grund einer Genehmigung (§. 1.) zum Handel mit Gift befugt sind.

§. 4.

Von Lehrlingen darf Gift in den Apotheken und Gifthatlungen unter keinen Umständen verabfolgt werden.

II. Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte.

§. 5.

In Apotheken.

1. Die in der Tabelle B. der Pharmacopoea Germanica aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme des Phosphors, sowie die nicht in der Pharmacopoea und deshalb auch nicht in der Tabelle B. namhaft gemachten Stoffe, welche eine ähnlich heftige Wirkung ausüben, namentlich alle Arsenikalien, alle giftigen Cyanverbindungen und Quecksilberverbindungen und alle stark giftigen Alkaloide (wie Aconitin, Brucin, Konium und dergl.) sind von den Apothekern in einem verschließbaren Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren. Dieser Giftschrank muß, getrennt von allen übrigen Waaren und Medicinalien, in einem verschließbaren besonderen Gebäuderaum oder Verschlag (Giftkammer) aufgestellt und inwendig so eingerichtet sein, daß sich darin für die Arsenikalien, die Mercurialien und die Alkaloide je ein abgefordertes Behältniß (Fach) befindet, und an jeder einzelnen dieser Abtheilungen, wie von außen an dem ganzen Giftschrank, die bezügliche Signatur angebracht ist.

Geräthe, welche außerhalb der Receptur zum Abwägen, Bearbeiten oder Verpacken jener Gifte dienen (Reibschalen, Waagen, Löffel), sind mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und innerhalb des Giftschrankes aufzubewahren, dürfen auch anderweitig niemals benutzt werden.

In der Officin muß ein kleiner, nach eben denselben Grundsätzen eingerichteter und verschließbarer Giftschrank vorhanden sein, der aber nur die bei der täglichen Receptur unentbehrlichen kleinen Vorräthe jener Stoffe enthalten darf. Die für die Dispensation der Arsenikalien, Mercurialien und Alkaloide zu verwendenden Reibschalen, Handwaagen und Löffel müssen ebenfalls in diesem Schrank, und zwar in jedem Fach das Dispensirgeräth für die einzelne Giftart, liegen und mit dem Namen der Giftart bezeichnet sein, zu deren Dispensation sie gebraucht werden.

2. Phosphor ist unter Wasser in einem verschlossenen Glase, welches in einer Kapsel von Blech steht, und im Keller in einem abgeforderten, durch eine verschließbare eiserne Thür gesperrten Behältniß (Mauernische) aufzubewahren.

3. Die in der Tabelle C. der Pharmacopoea Germanica genannten Arzneimittel, sowie alle in ähnlicher Weise weniger giftig wirkenden Arzneimittel, welche in der Pharmacopoea und deshalb auch in der Tabelle C. keine Erwähnung gefunden haben, sind auf besonderen Gestellen, die in den gewöhnlichen Vorrathskammern stehen dürfen, und getrennt von den übrigen Arzneimitteln zu lagern.

Giftkammer und Giftschrank dürfen nur den zur Verabfolgung von Giften Befugten zugänglich sein.

§. 6.

In concessionirten Gifthandlungen.

1. Die Giftändler haben die Gifte der Anlage I. in einem verschließbaren Behältniß (Giftschrank) aufzubewahren, welcher außerhalb des Verkaufsladens und von anderen Waarenbeständen getrennt in einem besonderen verschließbaren Gebäude-raum oder Verschlag (Giftkammer) stehen muß.

Die zum Abwägen, Bearbeiten oder Verpacken der Gifte dienenden Geräthe (wie Reibschalen, Waagen, Löffel) sind mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und innerhalb des Giftschrankes aufzubewahren, dürfen auch anderweitig niemals benutzt werden. Bezüglich des Phosphors kommen die Vorschriften des §. 5, Nr. 2 zur Anwendung.

Die Gefäße und Behältnisse, welche die Gifte enthalten, müssen fest und dauerhaft, gut geschlossen und durch deutliche den Inhalt genau angegebende Auf-

Schriften und daneben, gleich dem Giftschrank selbst, durch die Aufschrift „Gift“ gekennzeichnet sein. Papiersäcke als einzige Umhüllung, und bloß angebundene Signaturen sind unzulässig.

2. Großhändler, Einsammler natürlicher Gifte und Inhaber chemischer Fabriken unterliegen, so lange sie ihre Giftwaaren lediglich an chemische Fabriken und Laboratorien oder an Apotheken und concessionirte Gifthandlungen überlassen, den vorstehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Giften nicht, sind aber verpflichtet, die durch die Natur der Gifte bedingten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und insbesondere Vorkehr zu treffen, daß keine Verwechslungen oder Vermischungen mit anderen Vorräthen, namentlich mit Nahrungs- und Genußmitteln, geschehen und Unberufene zu den Arbeits- und Lagerräumen nicht gelangen können.

§. 7.

Allgemein.

Jedermann, welcher sich im Besitz eines in der Anlage I. aufgeführten Giftes befindet, muß dasselbe unter den Vorsichtsmaßregeln des §. 9 in einem verschließbaren Schrank oder Raum und zwar derart verwahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln, sowie eine Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

§. 8.

Die Gifte der Anlage I. dürfen außerhalb der Receptur nur in festen, sicheren Gefäßen, versiegelt und mit dem besonderen Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift“ und einem in die Augen fallenden Todtentopf bezeichnet, verabfolgt werden.

§. 9.

Die in der Anlage III. aufgezählten Stoffe und alle anderen ähnlich gesundheits-schädlich wirkende Stoffe müssen von allen Kaufleuten vorsichtig und äußerlich gekennzeichnet aufbewahrt werden, so daß eine Vermengung oder Verwechslung mit unschädlichen Stoffen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln vermieden bleibt, und dürfen nicht anders als in einer mit dem Namen des Stoffes, dem Worte „Vorsicht“ und drei schwarzen Kreuzen bezeichneten starken und sicheren Verpackung verabfolgt werden.

Die Empfänger haben dieselben unter den gleichen Schutzmaßregeln aufzubewahren.

III. Vorschriften über die Beaufsichtigung des Gifthandels.

§. 10.

Die nächste Aufsicht über den Giftverkehr in den Apotheken und Gifthandlungen wird von den Ortspolizeibehörden und von den zuständigen Physikern geübt.

Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu halten und in geeigneten Fällen Visitationen vorzunehmen.

Auch gelegentlich der Apothekensitationen ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet sind.

Der Nachsicht unterliegen auch die Drogenhandlungen in der Richtung, ob in denselben die im §. 9 genannten Stoffe vorschriftsmäßig aufbewahrt und unerlaubte Stoffe feilgehalten werden.

§. 11.

Die Apotheker und Gifthändler, mit Ausnahme der im §. 6, Nr. 2 genannten, müssen nach dem Schema der Anlage IV. ein Giftbuch führen und in dasselbe jede nicht auf ärztliche Verordnung geschehene Abgabe von Giften der Anlage I. in fortlaufender Nummer eintragen.

Das Giftbuch mit Belägen ist am Ende jeden Kalenderjahres zu schließen und innerhalb des nächsten Monats dem zuständigen Physikus zur Revision einzureichen.

Dasselbe muß nebst Belägen nach seinem Abschluß noch 10 Jahre lang in den Apotheken und Gifthandlungen aufbewahrt werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 12.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, wofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt 2 Monate nach ihrer Bekanntmachung durch den Officiellen Anzeiger in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. April 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. W.

F. v. Dewitz.

Anlage I.

Acidum arsenicosum.
 Acidum hydrocyanic.
 Aconitin,
 Amygdalin,
 Amylium nitrosum,
 Apomorphin
 Aqua amygd. amar.
 Aqua laurocerasi,
 Arsenicalia,

 Atropin.
 Bulbus colchici.
 Brucin.
 Cantharides.

 Cantaridin.
 Chloral hydrat.
 Chloroform.
 Codein.
 Colchicin.
 Coniin,
 Curare,
 Curarin.
 Digitalin,
 Euphorbium.
 Faba calabarica,
 Folia belladonnae.
 — digitalis.
 — hyoseyami.
 — stramonii.
 — toxicodendri.
 Fructus colocynthid.

Weißer Arsenik.
 Blausäure.

Amylnitrit.

Bittermandelwasser (unverdünt).
 Kirschlorbeerwasser (unverdünt).
 Alle arsenikhaltigen Verbindungen, Mi-
 schungen und Präparate.

Zeitlofenknollen.

Spanische Fliegen (ausgenommen als
Pflaster und Salbe).

(Unvermischt).

(Ausgenommen in Pflastern und Salben).
 Kalabarbohnen.
 Tollkirschenblätter.
 Fingerhutblätter.
 Bilsentraut (ausgenommen Bilsentrautöl).
 Stechapfelblätter.
 Giftsumachblätter.
 Coloquinten.

Fructus sabadill.

Gutti.

Herba cannabis indic.

— conii.

— gratiolar.

— lactuc. viros.

Hydrarg. bichlorat. corros.

— bijodat. rubr.

— jodat. flav.

— oxydatum.

— praecipit. alb.

Kalium cyanatum.

— jodat.

Lactucarium.

Morphin.

Narcein.

Nicotin.

Nitrobenzin.

Ol. amygd. amar. aeth. crud.

Ol. crotonis.

Ol. sinapis aeth.

Opium.

Phosphor.

Picrotoxin.

Pilocarpinum.

Physostigminum.

Rad. belladonn.

— hellebor. virid.

— ipecacuanhae.

Resina jalapae.

Rhizoma veratri.

Secale cornutum.

Semen colchici.

Sabadillfrüchte (ausgenommen in Mischungen für den äußerlichen Gebrauch).

Gummigutt.

Indischer Hanf.

Schierlingkraut.

Gottesgnadenkraut.

Sifilattichkraut.

Quecksilbersublimat.

Rothes Quecksilberjodid.

Gelbes Quecksilberjodid.

Quecksilberoxyd.

Weißer Präcipitat (ausgenommen als Salbe.

Cyanalium.

Jodkalium.

Rohes blausäurehaltiges Bittermandelöl.

Crotonöl.

Aetherisches Senföl (unverdünn).

Tollkirschenwurzel.

Grüne Nieswurzel.

Brechwurzel.

Jalapenharz.

Weiße Nieswurzel (ausgenommen in Mischungen für den äußerlichen Gebrauch).

Mutterkorn.

Zeitlofsamen.

Semen conii,
 — hyoscyami,
 — stramonii,
 — strychni,
 Strychnin,
 Summitates sabinae,
 Tartarus stibiatus,
 Tubera aconiti,
 Veratrin.

Schierlingsamen.
 Bilfenkrautsamen.
 Stechapfelsamen.
 Brechnüsse.

Sadebanmspigen.
 Brechweinstein.
 Aconitknollen.

Anlage II.

Arsenik (weißer Arsenik).
 Auripigment (Rauschgelb).
 Realgar (rother Arsenik).
 Quecksilbersublimat.
 Cyantanium.
 Phosphor.

Anlage III.

Bleiweiß,
Bleiglätte,
Bleizucker,
Mennige,
Chromgelb,
Zinnoxitriol,
Kupfervitriol,
Grünspan,
Scheidewasser,
Vitriolöl,
Salzsäure,
Brom,
Carbolsäure,
Oxalsäure,
Sauerfleesalz
und ähnliche Stoffe.

Anlage IV.**Giftbuch**

der Apotheke (Giftabhandlung) zu

für das Jahr 18.....

1.	2.	3 a.	3 b.	3 c.	4 a.	4 b.	5 a.	5 b.	5 c.	Be-
Nr.	Datum der Abgabe.	Name des Gifts.	Menge des Gifts	Verpackung	Name und Wohndes Bestellers.	Name und Wohndes Empfängers.	der Um- pfangbe- scheinung.	der Vollmacht.	des Erlaubniß- schreibs.	merkungen.
					(§ 2 Nr. 2 u. 3, §. 3.)	(§ 2 Abs. 2 a. G., §. 3, Abs. 1).	(§. 2, Abs. 3, §. 3, Abs. 3).	(§. 2, Abs. 2, a. G.)	(§. 3.)	

*) Anstatt durch eine besondere Bescheinigung (5 a.) kann der Empfang seitens des Empfängers auch durch eigenhändige Eintragung seines Namens in Spalte 4 b. bestätigt werden.

II. Abtheilung.

(1.) Vom 1. Juni ab treten aus Anlaß der Einführung der Sommerfahrpläne in den Postkursen und Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1. bei der Personenpost zwischen Friedland (Mecklb.) und Dargenhof:

Aus Dargenhof	2 ⁵³ Nachm.	aus Schönbeck (Mecklb.)	3 ⁴³ Nachm.
„ Golin, Posthülfsstelle	3 ²⁸ „	in Friedland (Mecklb.)	4 ⁴³ „
in Schönbeck (Mecklb.)	3 ³⁸ „		

(Hinfahrt wie bisher).

2. bei den Botenposten zwischen Pleeß Bhf. und Roga (Mecklb.):

I. Gang.

Aus Roga (Mecklb.)	11 ¹⁵ Vorm.	aus Pleeß Bhf.	11 ⁴⁵ Vorm.
in Pleeß Bhf.	11 ³⁵ „	in Roga (Mecklb.)	12 ⁵ Nachm.

II. Gang.

Aus Roga (Mecklb.)	4 ⁵⁵ Nachm.	aus Pleeß Bhf.	5 ³⁰ Nachm.
in Pleeß Bhf.	5 ¹⁵ „	in Roga (Mecklb.)	5 ⁵⁰ „

(III. Gang wie bisher).

3. bei den Privat-Personenfuhrwerken zwischen Fürstenberg (Mecklb.) und Lychen:

II. Fahrt.

Aus Fürstenberg (Mecklb.) Stadt	7 ⁴⁰ Ab.	aus Lychen	7 ⁰ Ab.
in Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	7 ⁴⁵ „	in Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	8 ⁴⁵ „
aus Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	8 ⁰ „	aus Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	9 ⁰ „
in Lychen	9 ⁴⁵ „	in Fürstenberg (Mecklb.) Stadt	9 ⁵ „

(I. Fahrt wie bisher).

4. bei den Privat-Personenfuhrwerken zwischen Mirow und Neustrelitz.

II. Fahrt.

Aus Mirow	9 ⁰ Vorm.	aus Wesenberg	10 ³⁰ Vorm.
in Zirtow, Posthilfsstelle	9 ⁴⁰ „	in Neustrelitz	12 ⁰ Mittags.
in Wesenberg	10 ¹⁵ „		

(Rückfahrt wie bisher).

(I. und III. Fahrt wie bisher).

Schwerin (Mecklb.), den 22. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(2.) Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Ceylon, Cypern, Neu-Fundland, Britisch-Betschuanaland, Ascension, St. Helena, sowie nach den Australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 24. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiss-Behörde während des Jahres 1887 wird eine Aufbringung von Fünf Reichsmark für jede Hufe derjenigen Fideicommissgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideicommissgüter hierdurch auf, die Einzahlung zum 1. Juli d. J. in Kofstock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Ent-

gegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.
Rostock, den 1. Juni 1887.

Großherzogliche Fideicommiß- Behörde.

Dr. Budde. v. Derzen. v. Mecklenburg. Gr. v. Plessen. v. Engel.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Hermann Brüß hieselbst von Ostern d. J. ab zum Copisten in der Ministerial-, Regierungs- und Lehnkanzlei zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. Mai 1887.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Amtsgerichtsaktuars Arndt in Schönberg den bisherigen Amtsgerichtsprotokollisten Ernst Breuel in Strelitz von Johannis d. J. ab zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Schönberg wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 21. Mai 1887.

(3.) **Se.** Königl. Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Kammerherrn und Landdrosten von Fabrice zu Burg Stargard den bisherigen Amtsassessor Claus von Derzen in Stargard von Johannis d. J. ab wiederum zum ökonomischen Beamten im Amte Stargard unter gleichzeitiger Verleihung des Titels als Droß zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. Mai 1887.

(4.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätaren Fritz Rente hieselbst und Wilhelm Freitag in Schönberg nach bestandener Gerichtschreiberprüfung den Titel als Protocollführer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. Mai 1887.

(5.) Der zum Pastor in Woldegt und Pasenow erwählte Rektor Magnus Boifin in Schönberg ist am Sonntage Misericordias Domini — 24. April d. J. — in der Kirche zu Woldegt der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Pastor zu Woldegt und Pasenow eingeführt worden.
Neustrelitz, den 14. Mai 1887.

Hierbei Nr. 15 und 16 des Reichs-Gesetzblattes 1887 sowie
Abänderung des Statuts des Güstrower Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg.

Bekanntmachung.

Nachdem die in der General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 15. März d. J. gefaßten Beschlüsse, am 31. März und bez. 19. April d. J. die Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung erhalten, bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Absatz 2 des § 12 und der § 119 des unter dem 8. Juli bez. 4. August 1885 Landesherrlich confirmirten Statuts werden ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben und treten an Stelle derselben fortan folgende Vorschriften:

III. Verwaltung.

§ 12, Absatz 2.

Die Direction ist berechtigt, die von dem Vereine übernommenen Risikos anderen gegenseitigen- oder Actien-Gesellschaften für Feuer-Versicherungen ganz oder theilweise in Rückversicherung zu geben.

XI. Löschgeräthe und Prämien.

§ 119.

3) Blitzableiter.

Der Verein gewährt fortan seinen Mitgliedern für die Anlage vor-schriftsmäßiger Blitzableiter eine Ermäßigung des zu zahlenden Beitrages, welche alljährlich nach Ermessen der Direction bis zu 5% für hartbedachte und bis 10% für weichbedachte Gebäude und deren Inhalt betragen kann.

Die Direction des Vereins.

G ü s t r o w , im Mai 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzcher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21.

Neustrelitz, den 14. Juni.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 11.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen an die für die Vorarbeiten einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wolbegk nach Verzenhof bestellte Caution.
- (2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Mai 1887.

I. Abtheilung.

(N^o 11.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

beschäftigten Personen, verordnen wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

(§. 1, Abs. 3 des Reichsgesetzes).

§. 1.

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Versicherung gegen die in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sich ereignenden Unfälle werden diejenigen Personen ausgeschlossen, welche als Familienangehörige in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden. Als Familienangehörige des Betriebsunternehmers sind anzusehen dessen Ehegatte, sowie seine und seines Ehegatten Descendenten, Ascendenten und Geschwister.

Artikel II.

An die Stelle der Bestimmungen in den §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes treten die nachstehenden Vorschriften:

§. 2.

Für die unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, welche in Unsern Landen ihren Sitz haben, wird unter der Bezeichnung „Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz“ eine Berufsgenossenschaft gebildet, welche in Rostrelitz ihren Sitz hat.

§. 3.

Die zwecks Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut (§. 19 des Reichsgesetzes) einzuberufende constituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Unternehmer der unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebe, welche von Unserer Landes-Regierung berufen werden, und zwar 5 Vertretern aus dem Domanium einschließlich des Cabinet-Sautes und Unserer Residenzstadt Rostrelitz, 5 Vertretern aus dem Gebiet der ritterschaftlichen Güter, 5 Ver-

tretern aus den Landstädten und deren Gebiet, sowie 3 Vertretern aus Unserem Fürstenthume Rakeburg, von welchen letzteren einer der Stadt Schönberg angehören soll.

Die Berufung der Vertreter aus dem Gebiet der Ritterschaft und der Landstädte erfolgt auf Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft, diejenige der übrigen Vertreter nach Anhörung der betheiligten Lokalverwaltungsbehörden.

Für Fälle der Behinderung ist für jeden Vertreter in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu berufen.

Die an der constituirenden Genossenschaftsversammlung theilnehmenden Vertreter erhalten eine Vergütung für Zehrung und Fuhrkosten nach den gemäß der Verordnung vom 28. April 1879 (Officieller Anzeiger Nr. 19) den Amtsrichtern zustehenden Sätzen, die vorschüssig aus Unserer Kentei gezahlt wird, demnächst aber von der Berufsgenossenschaft zu erstatten ist.

Artikel III.

§. 4.

In den Angelegenheiten der nach Maßgabe des Artikels II. gebildeten Berufsgenossenschaft tritt

1. an die Stelle des sonst im Bereiche der Unfallversicherung zuständigen Reichsversicherungsamtes in dem durch die Bestimmungen im §. 101 des Reichsgesetzes bezeichneten Umfange ein von Uns zu errichtendes Landesversicherungsamt,
2. an die Stelle des Bundesraths in Bezug auf die im §. 24 bezeichnete Zuständigkeit Unsere Landes-Regierung.

§. 5.

Das Landesversicherungsamt hat seinen Sitz in Reustrelitz. Dasselbe besteht aus drei ständigen und vier nicht ständigen Mitgliedern, deren Berufung nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 95 und 100 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezw. des §. 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erfolgt. Die in den Fällen des §. 98, b. und c. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 weiter zuzuziehenden beiden richterlichen Mitglieder werden mit diesen Functionen von Uns für die Dauer des von ihnen bekleideten Richteramtes betraut.

Artikel IV.

(§. 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes).

§. 6.

Die Wahl zu der Stellung eines Mitgliedes des Genossenschafts- oder Sectionsvorstandes und ebenso die Wahl zum Amte eines Vertrauensmannes kann von einem Mitgliede der Berufsgenossenschaft nur abgelehnt werden, wenn dasselbe

- a. ein geistliches Amt bekleidet,
- b. in einer öffentlichen wissenschaftlichen Lehrthätigkeit steht oder den ärztlichen Beruf ausübt,
- c. bereits drei Vormundschaften zu verwalten hat,
- d. sich in beschränkten Vermögensverhältnissen befindet, welche eine Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestatten,
- e. durch Krankheit an der Besorgung der eigenen Angelegenheiten behindert ist,

oder endlich

- f. das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Artikel V.

(§§. 34 und 36 des Reichsgesetzes).

§. 7.

In den nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnissen ist für jeden Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes anzugeben, wieviel versicherte erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts und wieviel sonstige Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Arbeiter dieser beiden Kategorien derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

§. 8.

Bei der nach Maßgabe des §. 36 des Reichsgesetzes stattfindenden Abschätzung der versicherungspflichtigen Betriebe werden die Arbeitstage erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts und die Arbeitstage jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts auf die Arbeitstage erwachsener Arbeiter männlichen Geschlechts zurückgeführt und

zwar gleichmäßig nach Verhältniß des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes (§. 6, Abs. 3 des Reichsgesetzes) erwachsener Arbeiter weiblichen Geschlechts.

Artikel VI.

(§. 50 und folg. des Reichsgesetzes).

§. 9.

Das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft zu errichtende Schiedsgericht hat seinen Sitz in Reustrelitz.

§. 10.

Die Berufung der beiden, dem Kreise der versicherten Arbeiter zu entnehmenden Beisitzer des Schiedsgerichts bezw. deren Stellvertreter (§. 51, Abs. 5 und 6 des Reichsgesetzes) erfolgt in der Weise, daß auf bezügliche von Unserer Landes-Regierung zu erlassende Aufforderung der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft 5 Candidaten denominirt, für das Fürstenthum Rastenburg aber ein Candidat nach näherer Bestimmung Unserer Landes-Regierung denominirt wird.

Vor den berufenen 6 Arbeitern werden je 2 Beisitzer, 2 erste und 2 zweite Stellvertreter durch das Loos bestimmt. (cfr. auch §. 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes).

§. 11.

Auf die Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichts finden die Vorschriften des §. 6 dieser Verordnung Anwendung.

Artikel VII.

§. 12.

Soweit in dieser Verordnung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, insbesondere auch bezüglich der im §. 111 des Reichsgesetzes zu Ziffer 1—6 bezeichneten Gegenstände, behält es allen Inhalts bei den Vorschriften des Reichsgesetzes das Bewenden.

Artikel VIII.

(§. 129 des Reichsgesetzes).

§. 13.

Höhere Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen Unsere Landes-Regierung. Außerdem erfolgt durch Unsere Landes-Regierung:

1. die im §. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Festsetzung der Durchschnittspreise, nach welchen feste Naturalbezüge von Betriebsbeamten zu Geld zu veranschlagen sind;
2. die Wahrnehmung der im §. 90, Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Befugnisse gegenüber denjenigen Betriebsunternehmern, welche am Orte des Betriebes die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind.

§. 14.

Von den Ortsobrigkeiten werden wahrgenommen:

1. die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörden, abgesehen von den im §. 13 zu 1 und 2 bezeichneten Ausnahmefällen,
2. die Funktionen der Ortspolizeibehörden.

Jedoch haben sich die ritterschaftlichen Obrigkeiten durch die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiamter vertreten zu lassen:

1. bei der Untersuchung von Betriebsunfällen (§. 55 — 60 des Reichsgesetzes) und dem Verfahren bei Geltendmachung von Entschädigungsausprüchen aus Unfällen in solchen Betrieben, deren Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft nicht feststeht (§. 64, Abs. 4 und §. 67, Abs. 1 des Reichsgesetzes), sobald es sich um einen Unfall handelt, der in einem von dem Träger der Ortsobrigkeit für eigene Rechnung verwalteten Betriebe vorgekommen ist,
2. bei der in §. 92 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Beerdigung, falls der zu beerdigende Beauftragte der Genossenschaft oder Sachverständige Träger der Ortsobrigkeit ist.

In allen übrigen Fällen ihrer Zuständigkeit sind die ritterschaftlichen Ortsobrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiamter vertreten zu lassen.

§. 15.

Unter Gemeindebehörde ist in den Städten der Magistrat, in den übrigen Ortschaften des Landes die Ortsobrigkeit zu verstehen.

§. 16.

Bei Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche aus den Bestimmungen im §. 10 des Reichsgesetzes ist für die nach Maßgabe des §. 12 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde abzugebende Entscheidung

1. in denjenigen Fällen, in welchen eine von der Ortsobrigkeit verwaltete Gemeindekrankenversicherung oder eine Gemeinde in Anspruch genommen wird, welche zugleich die Ortsobrigkeit ist, Unsere Landes-Regierung zuständig, welche jedoch die Sache der von ihr committirten Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und ihrerseits event. den Recursbescheid zu erlassen hat;
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Recurs an Unsere Landes-Regierung.

§. 17.

Die in den §§. 34, Abs. 2, 90, Abs. 2 und 93, Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeesehenen Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Behörden, welche dieselben festgesetzt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 31. Mai 1887.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.

F. v. Demitz.

II. Abtheilung.

(1.) Alle diejenigen, welche aus Beschädigungen, die ihnen durch Ausführung der Direction der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft in Schwerin laut Bekanntmachung vom 12. November 1885 — Officieller Anzeiger 1885, Seite 264 — gestatteten Vorarbeiten für eine von Woldegg nach Dargen Hof zu erbauende Eisenbahn untergeordneter Bedeutung zugefügt sind, noch unberichtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden antragsmäßig hierdurch aufgefordert, solche binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Landes-Regierung anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird bei unterbleibender Anmeldung die zur Sicherheit solcher Ansprüche eingezahlte Caution zurückgezahlt werden.

Neustrelitz, den 2. Juni 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. D e w i g.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17 M. 13 P.
2.	„ „	Roggen	12 „ 25 „
3.	„ „	Gerste	13 „ 10 „
4.	„ „	Hafers	12 „ 41 „
5.	„ „	Erbsen	21 „ 50 „
6.	„ „	Stroh	5 „ 25 „
7.	„ „	Heu	6 „ 25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „ — „
9.	„ „	Tannenholz	6 „ 50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „ — „

Neustrelitz, den 4. Juni 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. D e w i g.

Hierbei Nr. 17 des Reichsgesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22.

Neustrelitz, den 15. Juni.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 12). Verordnung, betr. die Uniform der Mitglieder des Oberlandesgerichts und des Oberstaatsanwalts.
- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Kinderversorgungsbank „Freia“ in Hamburg.
- (2.) Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Postpaketen nach den Straits-Settlements, sowie nach Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 12.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen hiermit in Abänderung der Verordnung vom 1. October 1879, betreffend die Uniform der Mitglieder des Landgerichts, des Oberlandes-

gerichts und der Staatsanwälte, — Offic. Anzeiger 1879, Nr. 65 — daß die Bestimmung unter §. 1 jener Verordnung auf die Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und Senatspräsidenten, sowie auf den Oberstaatsanwalt auch rücksichtlich der großen (Gala-) Uniform Anwendung finden, es jedoch den gegenwärtigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und Senatspräsidenten, sowie dem gegenwärtigen Oberstaatsanwalte gestattet bleiben soll, die in der gedachten Verordnung unter §. 2 vorgeschriebene große (Gala-) Uniform zu tragen.

Urkundlich unter Unserer Landes-Regierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungss-Inselgel.

Begeben Neustrelitz, den 23. Mai 1887.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

II. Abtheilung.

(1.) Der Kinderversorgungsbank „Freia“ in Hamburg ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitfällen mit den im hiesigen Lande wohnenden Versicherten, resp. Versicherungsnehmern bei den ordentlichen Gerichten des Großherzogthums sowohl Recht zu nehmen als zu geben und ihre Geschäfte nur durch in hiesigen Landen ansässige Agenten zu betreiben.

Neustrelitz, den 7. Juni 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(2.) Für die mittels Deutscher Postdampfer zu befördernden Postpakete nach den Straits-Settlements, sowie nach Hongkong und den chinesischen Plätzen Amoy, Canton, Foo-Chow, Hankow, Hoihow, Nippo, Shanghai, Swatow ist das Reistgewicht von 3 kg auf 5 kg erhöht worden. Die Taxe über Bremen beträgt bis zu letzterem Gewicht für ein Packet nach den Straits-Settlements 3 M. 80 P.,

nach Hongkong und Shanghai 3 M. 60 \mathcal{F} und nach den anderen chinesischen Plätzen 3 M. 80 \mathcal{F}

Schwerin (Mecklb.), den 4. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichts-Protocollisten Wilhelm Gilmann hieselbst den Titel als Actuar beizulegen geruht.**

Neustrelig, den 4. Juni 1887.

(2.) **Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Obersten und Commandanten des R. K. Infanterie-Regiments, Großherzog von Mecklenburg-Strelig⁴ Nr. 31 Ritter von Pohl zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.**

Neustrelig, den 7. Juni 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23.

Neustrelitz, den 6. Juli.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Großherzoglichen Commissarius für die Mecklenburgische Südbahn.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. den Austausch von Postpaketen mit der Argentinischen Republik.
 - (3.) Bekanntmachung betr. die Einrichtung einer Kaiserl. Postanstalt in Kamerun.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Landbriefträger-Postverbindung zwischen Friedland und Kotelow.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. die an Bord des Reichs-Postdampfers „Oder“ befindlich gewesenen Postsendungen.
 - (6.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise zur Gelbberechnung des Kornes im Steuerjahr 18⁶⁷/₆₆.

III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. August 1883 — Officieller Anzeiger 1883, Nr. 28, Seite 166 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der bisherige Commissarius für die Mecklenburgische Süd-

bahn, Landdrost, Kammerherr von Fabrice zu Burg Stargard, pensionirt und damit zugleich von seinem Commissorium entbunden worden ist, der Kammeringenieur Schuster hieselbst wiederum zum Großherzoglichen Commissarius für die genannte Eisenbahn bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 23. Juni 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Vom 1. Juli ab tritt die Argentinische Republik dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpaketen bei. Zunächst sind indeß nur Pakete im Verkehr mit Buenos Ayres, bis zum Gewichte von 3 kg zulässig. Das Porto für Pakete dahin, welches vorauszubezahlen ist, beträgt:

- | | |
|---|-------------------------|
| a. bei der Leitung über Hamburg oder Bremen | 3 M. 80 \mathcal{F} , |
| b. bei der Leitung über Frankreich | 4 „ 20 „ |

Schwerin (Mecklb.), den 23. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rippler.

(3.) In Kamerun ist eine Kaiserliche Postanstalt eingerichtet worden, welche unter den für den Weltpostverein geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen, sowie von Postpaketen bis 5 kg vermittelt. Die Beförderung der Brieffendungen erfolgt mit sämmtlichen sich bietenden deutschen, britischen und portugiesischen Postdampfschiffverbindungen.

Für Sendungen aus Deutschland beträgt das Porto:

für frankirte Briefe	20 \mathcal{F} für je 15 g,
„ Postkarten	10 „
„ Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 „ für je 50 g,
mindestens jedoch 10 \mathcal{F} für Waarenproben,	
20 „ für Geschäftspapiere.	



Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 \mathcal{F}

Für Postpakete bis 5 kg nach Kamerun beträgt die Tage 1 M. 60 *ſ*
 Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 23. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Rippler.

(4.) Die zwischen Friedland (Mecklb.) und Kotelow an den Werktagen bestehenden Landbriefträger-Postverbindungen werden vom 1. Juli ab, wie folgt, im Gange verändert:

	I. Verbindung. (mit Fuhrweert ausgerüsteter Landbriefträger).	II. Verbindung. (Landbriefträger zu Fuß).
Aus Friedland (Mecklb.)	6 ⁴⁵ früh	12 ³⁰ Nachm.
„ Lübbersdorf 	—	1 ³⁰ „
in Kotelow	8 ⁴⁵	2 ¹⁵ „
aus	2 ²⁵ Nachm.	—
„ Lübbersdorf 	3 ⁵	—
in Friedland (Mecklb.)	4 ⁰ „	—

Schwerin (Mecklb.), den 23. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Rippler.

(5.) Die an Bord des Reichs-Postdampfers „Oder“ befindlich gewesenen Postsendungen sind geborgen worden, mit Ausnahme eines Briefbeutels von Yokohama mit Briefen für Deutschland und einer Kiste von Hongkong mit Postpaketen.

Schwerin (Mecklb.), den 27. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Rippler.

(6.) Bei Geldberechnung des Kornes sind im Steuerjahr 1887/88 als Normalpreise für

84 *tt.* (1 Schfl.) Weizen 6 M. 63 *ſ*

80 <i>z.</i> (1 Schffl.)	Roggen	4 <i>M</i>	70 <i>F</i>
70 „	Gerste	3 „	89 „
48 „	Hafer	2 „	47 „
88 „	Erbsen	5 „	72 „

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1887.

Die Central-Steuer-Direction.

A. Raspe. M. v. Engel. C. Müller.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protokollführer Adolf **Wustrow** hieselbst von **Johannis d. J.** an zum Protokollisten bei der Gerichtsschreiberei des hiesigen Großherzoglichen Amtsgerichts zu **Wesenberg** zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. Juni 1887.

(2.) **Un** Stelle des pensionirten Landdrosten Kammerherrn von **Fabrice** zu **Burg Stargard** ist der Drost **Claus** von **Derßen** alldort von **Johannis d. J.** ab zum Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aushebungsbezirks **Neubrandenburg** und zugleich zum Bezirks-Commissarius für die Bestellung und Aushebung der Mobilmachungspferde in demselben Bezirke **Allerböchst** ernannt worden.

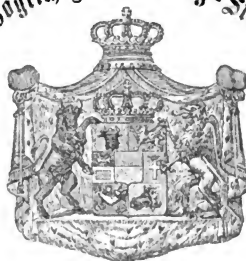
Neustrelitz, den 21. Juni 1887.

(3.) **Der** Drost von **Derßen** zu **Burg Stargard** ist an Stelle des pensionirten Landdrosten Kammerherrn von **Fabrice** daselbst zum Landespolizei-Districts-Commissarius für den **Stargarder District** ernannt worden.

Neustrelitz, den 23. Juni 1887.

Hierbei Nr. 18, 19, 20, 21 und 22 des Reichsgesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24.

Neustrelitz, den 19. Juli.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juni 1887.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	18 M. 10 S.
2.	„	Roggen	12 „ 15 „
3.	„	Gerste	12 „ 68 „
4.	„	Hafet	12 „ 17 „

5.	100 Kilogramm	Erbfen	21	<i>M.</i>	50	<i>ƒ</i>
6.	„	Stroh	5	„	25	„
7.	„	Heu	6	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 7. Juli 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) **V**on der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt im Weiteren das Blatt VIII. erschienen; demselben wird Ende Juli das Blatt XIII folgen. Ersteres umfaßt die Provinz Brandenburg, letzteres das Königreich Sachsen nebst dem größten Theil von Böhmen.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 *M.* für das unausgemalte Blatt und 2 *M.* 25 *ƒ* für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Schwerin (Mecklb.), den 11. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.
In Vertretung: Hönlcke.

III. Abtheilung.

(1.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Anstellung des bisherigen Diätars Adolf Teschner als zweiten Protokollisten beim Magistrate hieselbst zu genehmigen geruht.

Neustrelitz, den 12. Juli 1887.

(2.) **I**n ständigen Mitgliedern des auf Grund des Artikels III. der Verordnung vom 31. Mai d. J. errichteten, mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden

Landesversicherungsamtes für die Unfallversicherung der in den Betrieben der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen sind
 der Regierungs-Assessor von der Decken, zugleich als Vorsitzender,
 der Landgerichtsrath Boffart und
 der Kammer-Assessor von Dewitz,
 sämmtlich hieselbst, Allerhöchst ernannt worden.
 Neustrelitz, den 25. Juni 1887.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Otto Schinn aus Weitin und Georg Krüger sowie Carl Voll aus Neubrandenburg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 27. Juni 1887.

Hierbei Nr. 23, 24, 25 und 26 des Reichsgesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25.

Neustrelitz, den 27. Juli.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 13) Verordnung, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Ausgaben für Gemeindezwecke.
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Station für regelmäßige Posten, Weiwagen und Bahnhofsfahrten in Friedland.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 13.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die im Officierstrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes haben von ihrem außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

§. 2.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbstständige Einkommen der Abgabepflichtigen unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Außer Ansatz bleibt jedoch:

- a. das aus ritterschaftlichem Grundbesitz fließende Einkommen,
- b. das Einkommen aus solchem Grundbesitz, welcher außerhalb des Gemeindebezirkes liegt, wenn dasselbe bereits in einer anderen Gemeinde der Communalbesteuerung unterliegt,
- c. in Ansehung der vor dem 1. Juli 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsufung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

§. 3.

Von dem nach §. 2 ermittelten Einkommenbetrage haben die im §. 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnortes — eine Abgabe zu entrichten, welche $\frac{6}{10}$ einer nach den Bestimmungen im §. 50 des Contributions-edictes von einer gleich hohen Einnahme zu erhebenden Zinsensteuer beträgt.

§. 4.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommenbetrages und der Abgabe selbst erfolgt durch die Obrigkeit des Wohnortes der Steuerpflichtigen, und zwar jährlich für das vom 1. Juli bis 30. Juni zu berechnende Steuerjahr auf Grund des bei der Veranlagung zur Landes-Contribution für das betreffende Steuerjahr ermittelten, bezw. in anderer geeigneter Art festgestellten Gesammt-

Einkommenbetrages mit Ausschluß des dienstlichen Einkommens und der im §. 2 unter a—c angeführten Einnahmen.

Bei entstehenden Pfennigbrüchen wird nach Vorschrift des §. 52 Abf. 3 des Contributions-Edictes verfahren.

§. 5.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung muß zugleich ergeben, aus welchen Einnahme-Quellen sich der angenommene Einkommenbetrag zusammensetzt.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen binnen 4 Wochen vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei Unserer Landes-Regierung zu, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 6.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem auf die Ernennung bezw. auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden 1. Juli oder 1. Januar.

Die Abgabe ist halbjährlich in den für die Landessteuern vorgeschriebenen Terminen zu entrichten.

Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufzieht, verlegt wird, stirbt oder aus dem activen Dienste ausscheidet.

Die bereits erhobenen Abgaben werden für die nach Eintritt solcher Fälle noch folgenden Monate des Halbjahres auf Antrag dann zurückerstattet, wenn nachweislich für diese Zeit von der Obrigkeit des neuen Wohnsitzes Gemeinde-Abgaben erhoben sind.

§. 7.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar von Beginn des Halbjahres an, in welchem die heimischen Gewässer

verlassen werden, bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Rückkehr desselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruhet ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Anfang des Halbjahres an, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem dieselbe endet.

§. 8.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme-Quellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben für das noch nicht begonnene Halbjahr gefordert werden.

Ueber den Antrag entscheidet die Obrigkeit des Wohnortes des Abgabepflichtigen vorbehaltlich der Beschwerde an Unsere Landes-Regierung.

§. 9.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere werden, so lange dieselben nicht zum activen Dienste wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Officieren gleichgestellt.

Die Heranziehung der mit Pension zur Disposition gestellten und der verabschiedeten Officiere zu den Gemeindeabgaben erfolgt nach den für die übrigen Einwohner in der Gemeinde geltenden Bestimmungen.

Wenn die Pension den jährlichen Betrag von 750 *M.* nicht erreicht, oder wenn die vor dem 1. April 1886 festgesetzte Pension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (*R. - G. - B.* pag. 78) nicht entsprechend erhöht worden ist, so ist dieselbe von der Besteuerung freizulassen, und nur der Betrag des übrigen Einkommens und zwar nach Maßgabe der für die übrigen Einwohner in der Gemeinde geltenden Bestimmungen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.

§. 10.

Zu welchen einzelnen Klassen die nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichtenden Abgaben zu berechnen sind, bleibt der Bestimmung der zuständigen Gemeindebehörden überlassen.

§. 11.

Diese Verordnung gelangt zuerst für das mit dem 1. Juli 1887 beginnende Steuerjahr zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenhändigen Unterschrift und beige gedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben St. James's Palace London, den 8. Juli 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. G. v. M.
F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die Station für regelmäßige Posten, Beiwagen, Extraposten und Bahnhofsfahrten in Friedland (Mecklb.) ist vom 11. Juli ab in eine Station für regelmäßige Posten, Beiwagen und Bahnhofsfahrten umgewandelt worden.

Schwerin (Mecklb.), den 16. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Hönlcke.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Protocollführer Wilhelm Müller hieselbst von Johannes v. J. an zum Protocollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Strelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juli 1887.

Hierbei Nr. 27, 28 und 29 des Reichsgesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26.

Neustrelitz, den 2. August.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Befanntmachung, betr. die diesjährigen Truppen-Übungen im hiesigen Großherzogthume.
 (2.) Befanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Mirow und Schillersdorf.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In diesem Jahre werden im hiesigen Lande die nachstehend aufgeführten Truppenübungen abgehalten werden:

1. Die Regimentsübungen des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 in der Zeit vom 12. bis 17. August incl. bei Wildenitz südlich der Chaussee Woldegk — Strassburg;
2. die Regimentsübungen des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 in der Zeit vom 13. bis 18. August incl. bei Neubrandenburg unmittelbar südlich der Chaussee nach Rüssow;

3. die Brigadeübungen der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) in der Zeit vom 20. bis 24. August incl. ebendort.

Für diese Uebungen und die Märsche zu resp. von denselben sind die erforderlichen Marschrouten ausgefertigt worden.

Für die den bivaltirenden Truppen im Fall besonderer Ungunst der Witterung zugewiesenen „Engen-Quartiere“ normiren die Bestimmungen in Art. I., §. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, — Reichsgesetzblatt Nr. 20. —

In den Marschquartieren haben die Truppen Marschverpflegung und Foutage für die Pferde zu beanspruchen. In den Cantonnements-Quartieren sorgen die Truppen selbst für ihre Verpflegung incl. Foutage, soweit dieserhalb nicht in den einzelnen Quartierorten ein anderweitiges Abkommen vereinbart werden wird. Für Offiziere, Militair-Aerzte im Offizierstrange und obere Militairbeamte darf jedoch die Verabreichung von Verpflegung auch in Cantonnements gefordert werden, bei Einquartierungen in den Städten aber nur die Morgenkost — vergl. die Bestimmungen im Artikel II. §§. 2 und 5 des ebengedachten Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887.

Zur Feststellung resp. Abschätzung der durch die verschiedenen Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen ist nach Maßgabe des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der Ausführungs-Bestimmungen vom 11. Juli 1878 — Reichsgesetzblatt 1878, Seite 236—240 — durch die diesseitigen Bekanntmachungen vom 18. Juli 1876 — Officieller Anzeiger Seite 94 — und vom 29. Januar 1885 — Officieller Anzeiger Seite 20 — eine besondere Commission eingesetzt, deren Verhandlungen von dem Kammerherrn Drosfen von Fabrice in Strelitz als landesherrlichem Commissarius geleitet werden.

Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter ic. von Grundstücken in den von den Truppen-Uebungen berührten Gegenden werden hiedurch angewiesen, den Anordnungen und Aufforderungen des landesherrlichen Commissarius in vorkommenden Fällen ungesäumt Folge zu leisten, auch haben die Ortsvorstände nach §. 11, Abs. 1 des gedachten Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen ic. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden. Etwaige Entschädigungsansprüche sind bei dem Vorstände desjenigen Ortes, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück belegen ist, — seitens der Mitglieder der Ritterschaft bei dem Com-

missarius — unverzüglich anzumelden bei Vermeidung des Erlöschens dieser Ansprüche gemäß §. 16 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 bezw. Art. II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887.

Neustrelitz, den 28. Juli 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes = Regierung.
F. v. Demitz.

(2.) Die Botenpost zwischen Mirow und Schillersdorf erhält vom 1. August ab folgenden Gang:

6^o früh aus Mirow
8^o „ in Schillersdorf
2^o Nachm. aus „
4^o „ in Mirow.

Schwerin (Mecklb.), den 28. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober = Postdirector.
In Vertretung: Hönicke.

III. Abtheilung.

Der Amtsverwalter Böllner in Stargard ist zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Stargard II. bestellt worden.

Neustrelitz, den 15. Juli 1887.

Hierbei: Nr. 30 und 31 des Reichs = Gesetzblattes 1887.

(5119)
(60)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzcher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27.

Neustrelitz, den 3. August.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungs-
pflichtiger Tiefbau- und anderer Bau-Betriebe.

II. Abtheilung.

Auf Ersuchen des Reichsversicherungsamtes wird die von demselben unter dem 14. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungs-
pflichtiger Tiefbau- und anderer Bau-Betriebe, zur Kenntniß der interessirenden
Kreise hiesigen Landes und zur Nachachtung für diejenigen Behörden, welche nach
der Verordnung vom 30. Juli 1884 die Anmeldung solcher Betriebe entgegenzu-
nehmen haben, — nämlich das Großherzogliche Cabinetsamt, die Großherzoglichen
Ämter, die ritterschaftlichen Polizeiamter und die Magistrate — hiedurch
veröffentlicht.

Die Anmeldungen der betreffenden Betriebs-Unternehmer haben bis zum
1. September d. J. incl. zu erfolgen. Mit den eingegangenen Anmeldungen ist
so zu verfahren, wie in der Bekanntmachung vom 5. August 1884 — Officieller
Anzeiger 1884, Nr. 24 — vorgeschrieben ist, jedoch kommt die im §. 11, Abs. 4

und 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmte Ordnung der Verzeichnisse der angemeldeten Betriebe nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik hierbei in Wegfall. Die Verzeichnisse der Anmeldungen sind bis zum 15. September d. J. an die Großherzogliche Landes-Regierung einzureichen.

Formulare der Verzeichnisse sowie Druckexemplare der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes sind nöthigenfalls kurzer Hand von der Großherzoglichen Regierungscanzlei zu erbitten.

Neustrelitz, den 26. Juli 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Tiefbau- und
anderer Bau- Betriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Bau- Betriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs- Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887).

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes- Centralbehörden in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.
Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs- Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer
Bau-Betriebe.

(§. 4, Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des
Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von
 - a. Eisenbahn-Bauarbeiten.
 - b. Kanal-Bauarbeiten,
 - c. Wege- (Straßen-, Chauffee-) Bauarbeiten,
 - d. Strom-Bauarbeiten,
 - e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
 - f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-,
Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
 - g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfall-
versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1,
Absatz 8 a. a. D. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2. Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1
lit. g.) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit,
als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbe-
betrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-,
Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Ver-
putzer-, (Weißbinder-) Gypfer-, Stuckateur-, Maler-, (Anstreicher-) Glaser-,
Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Ver-
legung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner-
(Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in
diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1, Absatz 2
und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten
Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar
1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886,
Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3. Zu den nach Ziffer 1 lit. g. anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofenseger, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohrer, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4. Gewerbemäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5. Nicht anzumelden sind:

- a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbemäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
- b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4, Ziffer 2 a. a. D.),
- c. Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer andern öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4, Ziffer 3 a. a. D.),
- d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4, Ziffer 4, Absatz 2 a. a. D.),
- e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1 Absatz 4 a. a. D.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb u.) abhängig.

7. Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) erfolgt.

10. Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- u. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) u. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus denen auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen u.) ausscheiden (§. 9, Absatz 3 a. a. O.).

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beante mit mehr als 2000 M. Jahresarbeits-

verdient sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

14. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu demaubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15. Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

18. Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Bezirk der unteren Verwaltungsbe-
 hörde
 Bezirk der höheren Verwaltungsbe- hörde
 hörde Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in
 Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers. (Firma).	Gegenstand des Betriebs. *)	Art des Betriebs. **)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. ***)	Be- merkungen. †)
1	2	3	4	5

den 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) B. B. Strom- und Begebauarbeiten.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) B. B. Betrieb mit Dampftrakt, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“

„Der Begebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Begebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft an.“
 oder

„Die Erdarbeiten (Eisenbahnammenschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschuitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Vereinsgenossenschaft an.“

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzcher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28.

Neustrelitz, den 12. August.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats Juli 1887.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1888.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die bei Liquidationen über die an Truppen auf dem Marsche in den Monaten Juli und August gelieferte Fourage zu Grunde zu legenden Preise.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspannleistungen während der diesjährigen Truppenübungen.
 - (5.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach den Bahama-Inseln und nach Marokko.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17	M.	94	℥
2.	„	„	Roggen	11	„	74 „
3.	„	„	Gerste	12	„	61 „
4.	„	„	Hafer	12	„	13 „
5.	„	„	Erbsen	21	„	50 „
6.	„	„	Stroh	5	„	25 „
7.	„	„	Heu	6	„	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„	„	Tannenholz	6	„	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 5. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Kabinettsamt die Gemeinde- bzw. Ortsvorsteher;
- b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Milzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit;
- c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder, —

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1888 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit

dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.
Neustrelitz, den 9. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demig.

(3.) Nach Artikel II., §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, — Reichsgesetzblatt Nr. 20 — erfolgt die Vergütung für die den auf Märkten befindlichen Theilen der bewaffneten Macht von den Commünen zc. verabreichte Fournage mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Diese Durchschnittspreise sind in der Stadt Neustrelitz, als dem Hauptmarktorde des hiesigen Herzogthums, festgestellt worden und haben betragen

im Monat Juni d. J. für

100 Kilogramm	Hafer	12 M. 50 <i>ſ</i>
„ „	Heu	6 „ 50 „
„ „	Stroh	5 „ 50 „

im Monat Juli d. J. für

100 Kilogramm	Hafer	12 M. 50 <i>ſ</i>
„ „	Heu	6 „ 50 „
„ „	Stroh	5 „ 50 „

Diese Durchschnittspreise sind demgemäß mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert den Liquidationen über die in den Monaten Juli beziehungsweise August d. J. an Truppen auf dem Marsche von den Commünen zc. des hiesigen Herzogthums gelieferte Fournage zu Grunde zu legen.

Neustrelitz, den 9. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demig.

(4.) In Gemäßheit der Bestimmung in Artikel II, §. 4 Nr. 1, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni d. J., betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, werden die vom Bundesrath festgestellten, durch die Bekanntmachung vom 22. Juli 1875 — Nr. 25 des Officialen Anzeigers de 1875 — zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann auf Grund sachverständiger Gutachten während der Dauer der diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum, einschließlich der Marsche zu und von denselben, hierdurch um ein Fünftel erhöht.

Neustrelig, den 10. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Demitz.

(5.) Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach Nassau (Bahama-Inseln) und nach Tanger (Marokko) versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 1. August 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Hönicke.

III. Abtheilung.

Der Stadtsecretair Adolf Buxrow in Wesenberg ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wesenberg bestellt worden.

Neustrelig, den 26. Juli 1887.

Hierbei: Nr. 32 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neustrelig, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzcher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29.

Neustrelitz, den 13. August.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Bekanntmachung wegen Abänderung der Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
 (2.) Bekanntmachung zur Publikation der Bekanntmachungen des Königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preussischen Armee und der in die Preussische Verwaltung übernommenen Militär-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — und die Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Officiere, Aerzte und Beamten.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1882 bzw. vom 15. September 1885 vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. wegen Abänderung der Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird mit Bezugnahme auf die

Bekanntmachung vom 21. September 1885 (Officieller Anzeiger 1885 Nr. 36)
hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 6. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1882 (Central-Blatt Seite 107) wird hierdurch in Abänderung der Nummer 2c. Absatz 1, Satz 2 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Central-Blatt für 1885 Seite 417) Folgendes bestimmt:

Der auf inländische und ausländische Werthpapiere der Tarifnummern 1 bis 3 des vorbezeichneten Gesetzes mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen 2 Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: „REICHS-STEMPEL-ABGABE“, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuerfußes: „FÜNF, bezw. ZWEI oder EINS vom TAUSEND“; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstemplungsstelle sich befindet.

Bis auf Weiteres darf die Abstemplung der Werthpapiere auch mit dem bisherigen in der Nummer 2c. der Eingangs gedachten Ausführungsvorschriften bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Berlin, den 11. Juni 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. Jacobi.

(2.) Die nachstehenden Bekanntmachungen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu Berlin vom 16. v. M., betreffend

die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preussischen Armee und der in die Preussische Verwaltung übernommenen Militär-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 237),

sowie betreffend

die Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten ic.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 9. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend die

Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preussischen Armee und der in die Preussische Verwaltung übernommenen Militär-Contingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887. (Reichsgesetzblatt Seite 237).

Nach §. 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offizier-Rang, Beamten der Militär-Verwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten Wallmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militär-Verwaltung Dienstlohn oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Veretzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht bloß auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im activen Dienste wiederangestellte gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirks-Commandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Veretzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter knrzer, aber genauer Angabe des Amtes- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstregels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
 - a. die Wittve nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat,
 - b. die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,
 - c. die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - d. die Kinder nicht in eine militärische Erziehungs-Anstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
3. die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, sofort anzuzeigen.
Berlin, den 16. Juli 1887.

Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere,
Aerzte und Beamten *ic.*

Gemäß §. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalcommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. d. M. zu den §§. 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezuges eines neuen Dienstinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Communal-dienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an die gemäß Ziffer 4c der erwähnten Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 4, 5 und 32 des Gesetzes mit der Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge betrauten Behörden (Regierungen; Intendantur XIV. Armee-corps; Ministerium

für Elsaß-Lothringen; Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung) unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Betheiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebühren betrauten Kassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittven- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

Berlin, den 16. Juli 1887.

In Vertretung:
v. Spiß.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cavaliere Paolo Tosti in London das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 25. Juli 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30.

Neustrelitz, den 13. September.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Gemeinbezugehörigkeit der Wärterbuden Nr. 68 und 69 an der Berliner Nordbahn.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Monats August 1887.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den bezüglichen Antrag des Großherzoglichen Amtes Strelitz die in der Domanialforst belegenen Wärterbuden Nr. 68 und 69 an der Berliner Nordbahn dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande der Dorfschaft Thurow und folgerweise auch dem Standesamtsbezirke Strelitz II. zugelegt sind.

Neustrelitz, den 23. August 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
 F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16 M 79 F
2.	„	Roggen	11 „ 29 „
3.	„	Gerste	12 „ 59 „
4.	„	Hafer	11 „ 94 „
5.	„	Erbsen	19 „ 33 „
6.	„	Stroh	3 „ 75 „
7.	„	Heu	5 „ 50 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	7 „ 75 „
9.	„	Tannenholz	5 „ 75 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „ — „

Neustrelitz, den 8. September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Arnim.

III. Abtheilung.

(1.) Der Küster und Schulmeister Wilhelm Volkmann in Kublant ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kublant heute bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. August 1887.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaiserlichen Postdirector von Carlshausen zu Homburg v. d. G. das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 18. August 1887.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar, z. Z. commissarischen Revisionsaufseher in Hamburg Georg Krafemann aus Neu-

Stadt zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 20. August 1887.

(4.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den bisherigen Königlich Preussischen Regierungsrath Freiherr Joseph von Malgahn aus Volktrathsruhe zum Referendar zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 29. August 1887.

(5.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben nach dem Austritt der Landgerichtsräthe von Wisendorff und von Düring aus der Großherzoglichen Commission für das Heimathswesen den Landgerichtsrath Gundlach zum Vorsitzenden und ersten Mitgliede, sowie die Landgerichtsräthe Boffart und Brückner zum zweiten, bezw. dritten Mitgliede dieser Commission vom 1. October d. J. an zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 29. August 1887.

(6.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den bisherigen Landgerichtsrath Alexander von Düring hieselbst vom 1. October d. J. ab zum Oberlandesgerichtsrathe bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Rostock zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 5. September 1887.

(7.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben nach der Pensionirung des Hofgärtners Franz Dautwiz zu Hohenzieritz den Obergärtner Carl Becker aus Rerfebürg zum Hofgärtner und Kastellan daselbst von Michaelis d. J. an zu bestellen geruht.
Neustrelitz, den 5. September 1887.

Hierbei: Nr. 33, 34 und 35 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31.

Neustrelitz, den 23. September.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Dienstweisung wegen Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.
 (2.) Publicandum, betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf die §§. 34 flgde. der revidirten Verordnung vom 14. Januar 1886 zur Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes u. s. w. wird die wegen der Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten erlassene Dienstweisung, soweit dieselbe für die diesseitigen für die Einziehung der Gerichtskosten zuständigen Behörden von Interesse ist, in der vom 1. October d. J. ab geltenden Fassung im Nachstehenden bekannt gemacht, und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, die in derselben enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Dabei wird bemerkt, daß die im §. 1, Absatz 2 der nachstehenden Dienstweisung gedachte Bescheinigung von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte erster

Instand, im Falle des §. 136, Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes aber von demjenigen Amtsgerichte zu ertheilen ist, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, sowie daß bei Einfendung der Akten an das Reichsgericht in Folge eingelegter Revision (Strafprozeßordnung §. 387, Abs. 2) gegebenen Falles die gedachte Bescheinigung gleichzeitig miteinzusenden, oder doch ohne Verzug nachzureichen ist.

Neustrelitz, den 17. September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

Dienstweisung,

betreffend

die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

Die Einziehung und Verrechnung der zur Reichskasse fließenden Gerichtskosten erfolgt nach folgenden Normen:

§. 1.

Jeder Kostenbetrag einschließlich der Vorschüsse wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts in den Solleinnahmebelag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahmebelags zu vermerken.

In Strafsachen kann die Berechnung der den Angeklagten treffenden Kosten, soweit dieselben nicht auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes von einem Dritten zu tragen sind, unterbleiben, wenn von

der nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung hierzu zuständigen Behörde bescheinigt ist:

daß, soviel bekannt, der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Thatfachen vorliegen, welche die Vermuthung späterer Zahlungsfähigkeit begründen, und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet.

§. 2.

Die nach Maßgabe des Solleinnahmabelags einzuziehenden Vorschüsse und Kosten werden für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abgeführt.

Sofern nicht ausnahmsweise, z. B. in den Fällen der §§. 97 und 85 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, die Ober-Postkasse zur Annahme eines Kosten- oder Vorschußbetrags unmittelbar anzuweisen ist, werden die Kostenrechnungen, welche das Altenzeichen, den Namen der Sache, des Zahlungspflichtigen, sowie im Falle des §. 88 des Gerichtskostengesetzes den Namen der etwa für den Kostenbetrag oder einen Theil desselben haftenden anderen Person, und den Prüfungs- und Festsetzungsvermerk enthalten müssen, nebst einer Abschrift von der Gerichtsschreiberei unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 7 des Solleinnahmabelags derjenigen Behörde übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten zu geschehen hätte, wenn dieselben bei dem Gerichte der ersten Instanz oder im Falle des §. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei demjenigen Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltort hat. Diese Behörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse zu Leipzig.

Die Landesbehörden beschließen nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch

- a. Einziehung und Absendung oder
- b. Stundung oder
- c. Niederschlagung

der Kosten vermerkt die Behörde in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung und sendet letztere sofort mittelst Briefumschlags der Gerichtsschreiberei zurück.

Der Vermerk auf der Abschrift enthält

im Falle zu a. den Betrag der eingezogenen Gelder und den Tag ihrer Absendung an die Ober-Postkasse in Leipzig,

im Falle zu b. den Grund, aus welchem, und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und

im Falle zu c. den Grund der Niederschlagung.

Ergiebt sich die Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners, so stellt die Landesbehörde fest, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet (§. 92 des Gerichtskostengesetzes). Ist dies der Fall, so theilt die Behörde den Namen der Person unter Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts mit. Die letztere übersendet, nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 4 des Solleinnahmehelags, der Landesbehörde eine neue auf jenen Namen lautende Kostenrechnung nebst Abschrift, mit welcher nach Vorschrift der Absätze 2 bis 5 dieses Paragraphen verfahren wird.

Für den Fall, daß Kostenforderungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beigetrieben sind, und nur ein Theil des Gesamtbetrages beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baaren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältniß vertheilt; beträgt der Antheil der Reichskasse weniger als 1 Mark, so fällt er der Landeskasse zu.

§. 3.

Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt.

Sofern ein noch nicht eingezahlter Vorschuß, dessen Einziehung betrieben wird, den Betrag der inzwischen aufgestellten Kostenrechnung übersteigt, wird der Mehrbetrag durch Verfügung des Reichsgerichts niedergeschlagen, die Beitreibung auf den Betrag der Kostenrechnung beschränkt und die mit der Einziehung beauftragte Behörde demgemäß mit Nachricht versehen.

Übersteigt der eingezahlte Vorschuß den Betrag der Kostenrechnung, so wird der Ueberschuß dem Einzahler erstattet und die Ober-Postkasse zu diesem Zwecke unmittelbar vom Reichsgerichte mit Zahlungsanweisung versehen. Übersteigt der Kostenbetrag den einzuziehenden Vorschuß, so ist nur der überschießende Betrag in

den Solleinnahmebelag einzutragen und von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen, während es bei der angeordneten Einziehung des Vorschusses verbleibt. — §. 90 des Gerichtskostengesetzes.

Fallen die Kosten des Verfahrens einem andern als dem Vorschusspflichtigen zur Last, so ist davon die mit der Einziehung des Vorschusses befaßte Behörde zu benachrichtigen und die Mitverhaftung im Solleinnahmebelag Spalte 4 zu vermerken.

Soweit Vorschussbeträge auf Grund des Abs. 4 §. 98 des Gerichtskostengesetzes zurückzuzahlen oder niederzuschlagen sind, erläßt das Reichsgericht die erforderliche Verfügung. Ist der Vorschuss bei der Ober-Postkasse eingegangen, so wird dieser die Rückzahlung aufgegeben. Wird die Rückzahlung eines Vorschusses angeordnet, so ist dies im Solleinnahmebelag Spalte 9 zu vermerken.

§. 4.

Nach Wiedereingang der Abschrift der Kostenrechnung (§. 2) bei der Gerichtsschreiberei verfährt letztere wie folgt:

- a. Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Spalte 8a. des Solleinnahmebelags ausgefüllt.
- b. Die Stundungen werden in der Spalte 9 des Solleinnahmebelags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist vermerkt. Behufs Kontrollirung des Eingangs der gestundeten Beträge übersendet die Gerichtsschreiberei nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Behörde mittels Briefumschlags eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.

Die Behörde erhält die Gerichtsschreiberei über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch §. 2 angeordneten Art in Kenntniß.

§. 8.

Die Kosten, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrecht zugelassen sind, werden berechnet, festgesetzt und in den Solleinnahmebelag eingetragen; das Reichsgericht kann jedoch anordnen, daß die Eintragung unterbleibe. Es bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Erwägung vorbehalten, was zur etwaigen Herbeiführung späterer Einziehung der nicht eingetragenen Kostenbeträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu veranlassen sei. Die betreffenden Kostenrechnungen

sind in einem mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehenen Hefte zu sammeln. Die Gerichtsschreiberei hat am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß dieser Kosten dem Reichsgericht vorzulegen.

Gelingt später die Beitreibung solcher Kosten, so sind alsdann die eingegangenen Beträge nachträglich in den Colleinnahmebelag einzutragen.

In Strafsachen ist in den Fällen des §. 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung stets bei den betreffenden Akten das Geeignete zu veranlassen, um die Einziehung der auf Grund des späteren rechtskräftigen Urtheils etwa zu berechnenden Kosten der Revisionsinstanz zu sichern (§. 96 des Gerichtskostengesetzes).

§. 9.

Hat nach Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Strafsachen auf Grund des §. 83 des Gerichtskostengesetzes seitens des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist — §. 351 der Strafprozeßordnung — oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des §. 85 des Gerichtskostengesetzes seitens des obersten Landgerichts eines Bundesstaats — §. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung — die Erhebung eines Vorschusses stattgefunden, so ist hiervon dem Reichsgericht, wenn die Sache an dasselbe gelangt, bei Uebersendung der Akten zum Zwecke der Einziehung des Vorschusses zur Reichskasse Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die das Kosteneinzahlungsgeschäft betreffende Correspondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Oberpostkasse in Leipzig und den beteiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei.

(2.) Nach §. 46 des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Brauntweins, vom 24. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 253) unterliegt aller am 1. October d. J. innerhalb des Gebiets der Brauntweinsteuer-Gemeinschaft im freien Verkehr befindliche Brauntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrac, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Punschessenzen, Liköre und sonstige versetzte Brauntweine.

Von der Nachsteuer befreit bleibt:

1. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
2. Branntwein im Besiß von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besiß von anderen Haushaltungs-Vorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind.
3. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125, beziehungsweise 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt ist.

Der am 1. October d. J. im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen u. s. w. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur Ausfuhr, oder bis zur amtlichen Denaturirung in eine Niederlage zu bringen, beziehungsweise unter Steuer-Controle zu stellen.

Jeder, welcher am 1. October d. J. im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, Spiritus, Liköre, Punschessenzen und sonstige mit Ingredienzien irgend welcher Art vermischte geistige Getränke, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, sogenannte Branntwein-Essenzen, Arrac, Rum und Cognac, sowie Mischungen von Branntwein mit anderen Flüssigkeiten besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens bis zum 3. October d. J. — bei der Steuerbehörde seines Bezirks schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirksbehörde zu liefernden Formulars zu bedienen, welche von der letzteren schon vom 27. September d. J. an auf Verlangen geliefert werden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Handel- und Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath, einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen, anzumelden.

Sämmtliche Domanal-, Aemter, Gutsherrschaften und Magistrate werden aufgefordert, diese Bestimmungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neustrelitz, den 20. September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewig.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Knecht Franz Köhn zu Charlottenhof an Kindes Statt angenommenen Anna Ida Wilhelmine Wollenzien den Familiennamen Köhn beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 29. August 1887.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar, z. Z. Revisionsaufseher in Lübeck, Hugo Tamm aus Schönberg zum **A s s i s t e n t e n** in der Steuer- und Zoll-Verwaltung zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. September 1887.

Hierbei: Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32.

Neustrelitz, den 1. October.

1887.

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

II. Abtheilung.

Zur Vermeidung der Weiterungen, welche aus einer nicht sachgemäßen geschäftlichen Behandlung der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden leicht entstehen, sieht sich Großherzogliche Landes-Regierung veranlaßt, nachstehend eine Zusammenstellung der Gesichtspunkte, welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, insoweit es sich nicht um Anträge auf Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen handelt, bekannt zu machen und die Gerichte und Staatsanwälte hierdurch anzuweisen, die daraus ersichtlichen Grundsätze und Vorschriften zu befolgen.

Neustrelitz, den 13. September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bestimmungen,

betreffend

die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

I. Rechtshülfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

2. Das Ersuchen um Rechtshülfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziffer 35).

Die Uebersendung von Acten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Acteninhalts erforderlich, so

Begriff und Art der Rechtshülfe.

Form der Ersuchungsschreiben.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder denselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

4. Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Staatsministeriums an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 5, 6, 10, 11, 13, 19).

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Consulu (vergl. Ziffer 10 und 11) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankiren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Consulu gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich deutsche Consulat zu R. zu adressiren.

5. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

Beförderu
der
Ersuchung
schreiben.

Ersuchen u
Zustellung

- a. an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 32: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Abs. 3 daselbst — vergl. auch die Bekanntmachung vom 28. Juni 1881, betreffend die in Oesterreich-Ungarn zu bewirkenden Zustellungen, Offic. Anz. von 1881, Nr. 22 —; 36: Schweiz. Ausnahme Abs. 2 daselbst);

in anderen Fällen:

- b. an denjenigen deutschen Consul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann.

sonst

- c. an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b. angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consulu (vergl. Ziffer 12), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 28) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 41) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder mutmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die processualischen Nachtheile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachtheilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, so lange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consulu einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 34).

Den diplomatischen Vertretern und den Consulu des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Consulu ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consulu um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen; vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechts-

hülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 8 zu vergleichen.

Vergl. im Uebrigen die Bekanntmachung vom 9. October 1880, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen (Officieller Anzeiger von 1880, Nr. 33). Vergl. auch die Bekanntmachung vom 16. Februar 1870 (Offic. Anz. 1870 Nr. 10).

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

6. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Staats-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

7. Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergibt sich aus dem Gesetze vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt S. 75, vergl. auch Reichs-Gesetzblatt von 1887, S. 307), und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen. Vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie (Reichs-Gesetzblatt S. 187), sowie die Dienstaufweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie vom 1. November 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 371); die Kaiserliche Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Salomonsinseln (Reichs-Gesetzblatt S. 4), und den Erlass des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 28); die Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Reichs-Gesetzblatt S. 291) und die Dienstaufweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. December 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 397).

8. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittelst Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Beförderung
der
Ersuchungs-
schreiben nach
den Schutz-
gebieten.

Amtliche
Zuständigkeit
der Gerichts-
behörden in
den Schutz-
gebieten.

Ersuchen um
Zustellungen
in den Schutz-
gebieten.

Ersuchen um
Zwangsvollstreckungen
in den Schutzgebieten.

9. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des §. 700 der Civilproceßordnung von dem Proceßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs.

Berkehr mit
den diplomatischen
Vertretern.

10. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet (vergl. Ziffer 5). Soll in anderen Rechtshilfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt (vergl. Ziffer 19), so ist an das Staats-Ministerium zu berichten.

D. Ersuchen an deutsche Consuln.

Unmittelbarer
Schriftwechsel
mit den Consuln
zulässig.

11. Die an einen Consul gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel demselben unmittelbar zu übersenden (vergl. jedoch für die britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen Ziffer 28, Abs. 4). Das Staats-Ministerium ist indessen bereit, in eigentlichen Rechtshilfesachen — ausschließlich der Ersuchen um Zustellung — auf Ansuchen der Justizbehörden seine Vermittelung eintreten zu lassen. Machen die Justizbehörden hiervon Gebrauch, so ist dem an das Staats-Ministerium deshalb zu erstattenden Bericht das an den Consul gerichtete Ersuchungsschreiben unverschlossen beizufügen.

Amtliche
Zuständigkeit
der Consuln.

12. Die amtliche Zuständigkeit der Consuln im Allgemeinen ergibt sich aus dem Gesetze vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137), die der Consuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetze vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 197).

Die im Auslande bestehenden Consulnate, sowie die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke hinsichtlich Jurisdictionenbezirke weist das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Consulnate“ nach.

Consuln
mit Consulnate
gerichtsbarkeit.
Anlage I.

Eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln ist in der Anlage I. abgedruckt.

Consulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Rumänien, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Aegyptens und in Zanzibar.

13. Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Consulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 12), so ist, selbst wenn der Consul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Consul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterconsul einer andern Macht die Leistung der Rechtshilfe herbeiführen können. Reicht die consularische Verwendung nicht aus oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Verwendung angemessen, so ist die hierauf gerichtete Bitte an das Staats-Ministerium zu richten. Der Befügung eines an die fremde Behörde gerichteten Ersuchungsschreibens bedarf es in beiden Fällen nicht.

Ersuchen an die Consulu mit Gerichtsbarkeit.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziffer 5.

14. Die Befugniß zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Consulu (vergl. Ziffer 12), da nur sie als ersuchte „Richter“ im Sinne des §. 232 der Strafproceßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Consulu steht eine gleiche Befugniß nicht zu. Ersuchen um Rechtshilfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Consulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Consul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege zu befördern.

Ersuchen an die Consulu um Vernehmung von Angeklagten.

15. Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consulu sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Consulu befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Reichskanzler auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) ausdrücklich ertheilt ist. Ein Verzeichniß der allgemein hierzu ermächtigten Consulu ist in der Anlage II. abgedruckt.

Ersuchen an die Consulu um Eidesabnahme und Zeugenvernehmung.

Anlage II.

Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Ertheilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugniß ausgestatteten Consul durch Vermittelung des Staats-Ministeriums unter gleichzeitiger Einreichung des an den Consul gerichteten offenen Ersuchungsschreibens nachsuchen. Unmittel-

bar die betreffenden Anträge bei dem Reichskanzler zu stellen (vergl. die Bekanntmachung vom 4. December 1869 — Officieller Anzeiger v. J. 1869 Nr. 37 —) ist den Justizbehörden fernerhin nicht gestattet.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consul zu richten, wenn

- a. die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Consuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn
- b. nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

(vergl. auch die Bekanntmachung vom 10. Mai 1870 — Offic. Anzeiger v. J. 1870 Nr. 16 —), weil der Consul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben (vergl. jedoch für Großbritannien Ziffer 28).

16. Zur Vollstreckung inländischer Strafurtheile sind nur die Consuls mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urtheil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Consuls unterliegt, und insofern es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu ertheilenden Weisung an den Consul, welche in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an das Staats-Ministerium zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Consuls mit Gerichtsbarkeit, und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchungsschreiben ist in Gemäßheit des §. 700 der Civilproceßordnung von dem Proceßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

17. Zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Consul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen — vgl. die Bekanntmachung vom 17. März 1883 (Officieller Anzeiger von 1883, Nr. 11) — ist seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens von dem Antragsteller beziehungsweise von der hierzu verpflichteten Partei ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern, und davon, daß dies geschehen, dem

theilsvoll-
redung durch
e Consuln.

gebühren
d Auslagen
r Consuln.

ersuchten Consul Mittheilung zu machen. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen.

Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke sind die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden, und ob der erforderliche Vorschuss eingegangen ist oder nicht. In gleicher Weise sind auch die liquidirten Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden.

In allen anderen Fällen sind die berechneten Gebühren erst dann zu berichtigen, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind (§§. 93 ff. des Gerichtskostengesetzes).

Werden die Gerichtskosten wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Staats-Ministerium einzureichen, damit auf Grund derselben die Gebühren gemäß §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 von dem Consul erlassen werden können. In der Bescheinigung ist einerseits die derzeitige Lage der Sache beziehungsweise der Inhalt der ergangenen Entscheidung ersichtlich zu machen, soweit diese Umstände auf die Frage von Einfluß sind, welche Partei die Kosten zu tragen hat, andererseits sind diejenigen Thatfachen hervorzuheben, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners gefolgert wird.

Sind die Gerichtskosten nicht wegen Armuth, sondern aus anderen Gründen außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen worden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist, so sind die bei dem Consul erwachsenen Gebühren alsbald, nachdem von der Einziehung der Kosten Abstand genommen ist, aus der Staatskasse zu bezahlen. Hiervon ist dem Staats-Ministerium Anzeige zu erstatten.

Für die Rechtshilfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Consuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§. 13 und 44 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen beziehungsweise nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat in der Regel nicht an den ersuchten Consul selbst, sondern an die Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße Nr. 75 kostenfrei zu erfolgen.

In allen vorstehenden Fällen richtet sich die Buchung der erwachsenden Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschriften der Instructionen zur Führung der Gerichts- und Gebühren-Kassen.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

18. Rechtshilfe durch fremde Behörden ist dem Reich, beziehentlich Mecklenburg mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet. Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen (vergl. das Nähere unter F. bei den einzelnen Ländern).

Hievon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshilfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

19. Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel, d. h. soweit der directe Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. 32: Oesterreich-Ungarn und 36: Schweiz), auf diplomatischem Wege zu befördern.

Die ersuchende Behörde hat das Schreiben zu diesem Zweck nicht dem im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs (vergl. Ziffer 10), sondern dem Staats-Ministerium unverschlossen mittels Verichts einzureichen. Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde“, damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergibt, das Ersuchungsschreiben ohne Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Consulen Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziffer 13 zur Anwendung.

20. Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziffer 2 und 3.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen (vergl. jedoch Ziffer 31: Niederlande, 33: Portugal und 34: Rußland).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Proceßgesetze ist zu vermeiden, da hierdurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

21. In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisannahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach §. 329 der Civilproceßordnung zustehenden Befugniß, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchungsschreibens, sowie die Vetreibung der Erledigung desselben anzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisannahme beizubringen habe, zweckmäßiger Weise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshülfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchungsschreiben erläßt und auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshülfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gericht erlassen wird (vergl. jedoch für Portugal Ziffer 33).

Zu einer diplomatischen Vermittlung, behufs Herbeiführung einer Beweisannahme, deren Vetreibung gerichtsseitig der Privatthätigkeit einer Partei über-

der
Ersuchungs-
schreiben.

Erledigung
von Beweis-
beschlüssen
im Ausland
auf Vetreibung
der Partei.

lassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor; das Staats-Ministerium pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweis-handlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

Ersuchen um Zeugnisvernehmung in Strafsachen.
 22. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugniß strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Urtheilsvollstreckung.
 23. Zur Vollstreckung diesseitiger Urtheile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshilfe geleistet.

Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des §. 700 Absatz 1 der Civilproceßordnung hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung.

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshilfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien.
 24. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach Artikel 13, 14 und 15 des Auslieferungsovertrages zwischen dem Reich und Belgien vom 24. December 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1875, S. 73 flgd.)

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Uebersetzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sache vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der belgischen Justizbehörden werden Ersuchungsschreiben deutscher Gerichte in Streitfachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden, und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreites (§§. 93 flgd. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die zur Tragung der Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Staats-Ministerium alsbald Anzeige zu erstatten. (Vergl. auch die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zu-

lassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte vom 18. October 1878 — Reichs-Gesetzblatt von 1879, S. 316 flgd. —).

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 21, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 22 zu vergleichen.

25. Wegen der Rechtshilfe in Strafsachen vergl. Artikel 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzblatt von 1878, S. 293 flgd.).

Brasilien.

26. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen (vergl. Ziffer 24 Abs. 2). Dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben in Streitsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrecht zugelassen ist.

Dänemark.

27. Die Gewährung der Rechtshilfe durch französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Wegen Bewilligung des Armenrechts vergl. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 20. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1881, S. 81 flgd.).

Frankreich.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 21, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 22 zu vergleichen.

28. Der Erlass von Ersuchungsschreiben an britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im Allgemeinen nicht, ist aber auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen bestellten deutschen Consuln vorkommendenfalls die Rechtshilfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen. (Vergl. auch die Circular-Verfügung vom 27. Juni 1882 an die Gerichte.)

Großbritannien.

Die bezeichneten Consuln sind, wenn sie von einem deutschen Gerichte um Herbeiführung eines solchen Actes der Rechtshilfe ersucht werden, in bürgerlichen Sachen in Gemäßheit des britischen Gesetzes vom 29. Juli 1856 (19 und 20 Vict. c. 113), in Strafsachen nicht politischer Natur auf Grund des britischen Gesetzes vom 9. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 24) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen deutschen Consularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme

des Eides seitens des zuständigen britischen Gerichtshofes selbst dann ertheilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshilfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalconsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreiche außerhalb Londons stattzufinden hat.

Handelt es sich um Leistung von Rechtshilfe in einer britischen Colonie oder auswärtigen Besizung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Consul zu richten und dem Staats-Ministerium mit der Bitte um Vermittelung der Erledigung unverschlossen einzureichen.

Für Straffachen nicht politischen Charakters bieten außerdem die Parlamentsacte 36 und 37 Viet. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Annahme des Zugenbeweises einem britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte ausnahmsweise Veranlassung haben, die Erledigung von Beweisaufnahmen auf diesem letzteren Wege zu beantragen, so sind die desfalligen Gesuche unter Darlegung der Gründe, aus welchen dieser Weg gewählt worden, stets bei dem Staats-Ministerium anzubringen.

Ersuchen um Zustellungen sind stets an denjenigen Consul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll, und wenn es sich um eine Zustellung im vereinigten Königreiche handelt, dem Generalconsul in London mit der Bitte um Uebermittlung an den zuständigen Consul unverschlossen zu übersenden. (Vergl. auch die Bekanntmachung vom 9. October 1880. — Offic. Anzeiger v. J. 1880, Nr. 33). Soll die Zustellung dagegen in einer britischen Colonie oder auswärtigen Besizung bewirkt werden, so ist das Ersuchen an den zuständigen Consul direct abzuschenden (vergl. Ziffer 5).

Für die Gewährung der Rechtshilfe, soweit sie durch die Consuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet. Wegen Erstattung derselben vergl. Ziffer 17.

Italien.

29. Die Rechtshilfe in Straffachen regelt sich nach dem Anlieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31. October 1871. (Reichs-Gesetzblatt S. 446. fgd.) Artikel 12, 13 und 14.

Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen. In Betreff des Armenrechts vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. October 1879 (Reichs-Gesetzblatt von 1879, S. 312).

30. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reichs mit Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 223 flgd.) Artikel 13, 14 und 15. Luxemburg.

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 22 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshilfe in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist (vergl. die Uebereinkunft zwischen dem Reich und Luxemburg vom 12. Juni 1879 — Reichs-Gesetzblatt von 1879, Seite 318 flgd. —), werden seitens der luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtsfachen erledigt:

- a. dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshilfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts um Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist;
- b. die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baaren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten;
- c. die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreites, in welchem das Ersuchen nothwendig geworden (§§. 93 flgd. des Gerichtskostengesetzes), in Kenntniß zu setzen.

Die unter a bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben, die unter c gedachte Mittheilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreites gemäß Ziffer 19 dem Staats-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

31. Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen. Niederlande.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 21.

32. Zwischen den diesseitigen Justizbehörden und den österreichischen Justizbehörden ist unmittelbar Schriftwechsel zulässig (vergl. die Bekannt- Österreich-
Ungarn.

machung vom 24. Mai 1856 — Offic. Anzeiger von 1856, Nr. 9), und diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn besondere Verhältnisse, wie z. B. sprachliche Schwierigkeiten, eine solche Vermittelung unvermeidlich oder wünschenswerth erscheinen lassen. Den ungarischen Gerichten ist jedoch im Hinblick auf die Verschiedenheit der Amtssprache im Allgemeinen nicht gestattet, mit den auswärtigen, insbesondere mit den deutschen Gerichtsbehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten.

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalcommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militairperson ihren Standort hat; ist dieser Ort nicht bekannt, so ist das Ersuchen dem Kaiserlichen Botschafter in Wien zu übermitteln. Der letztere ist auch dann um die Erledigung des Ersuchens anzugehen, wenn es sich um die Zustellung der an eine im activen Militairdienst stehende Person gerichteten Ladung vor ein deutsches Gericht handelt.

Ersuchen um Zustellungen werden seitens der ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen 8 Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgetheilt, und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne.

Die österreichischen und die ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe sowohl baare Auslagen, wie auch, falls die ersuchpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren; die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreibens in die ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Anshändigung gerichtlicher Verfügungen und Urtheile entstehen. (Vergl. auch in Betreff der Bewilligung des Armenrechts die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 9. Mai 1886 — Reichs-Gesetzblatt von 1887 S. 120 flgd.)

Für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den dießseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungarns gelten folgende Grundsätze (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. October 1873, Reichs-Gesetzblatt S. 366):

- a. portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren;
- b. bei Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;
- c. die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Ein Verzeichniß der Gerichte in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 29. Juni 1883 abgedruckt.

33. Den Ersuchungsschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache beizugeben, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem portugiesischen Consul zu beglaubigen sind. Das Staats-Ministerium wird die Beschaffung der Beglaubigung und erforderlichenfalls der Uebersetzung vermitteln.

Portugal.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchungsschreibens, sondern nur durch Privatthätigkeit der Partei, welche einen in Portugal fungirenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

34. Ersuchungsschreiben nach Rußland sind schlechthin auf diplomatischem Wege (vergl. Ziffer 19) zu befördern, und sind denselben Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen. Diese letzteren werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Staats-Ministeriums durch die Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden.

Rußland.

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Consul bewirkt werden kann.

Eine Uebersicht über die Gerichtsbehörden Rußlands ist in Nr. 18 des Centralblattes für das deutsche Reich v. J. 1883, S. 134 folgd. und ein Nachtrag hierzu in Nr. 11 des Centralblattes für das deutsche Reich v. J. 1884, S. 56 bekannt gemacht.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen werden von den russischen Gerichten der Ostseeprovinzen Gebühren und Auslagen berechnet; im

Uebrigen erfolgt die Leistung der Rechtshülfe seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen Vetreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 21.

(Schweden und
Norwegen.)

35. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 110 fgd.) Artikel 12, 13 und 14.

Außerhalb des so geordneten Rechtshülfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Processes einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urtheils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensonenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntniß zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntniß geben, ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen und die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

(Schweiz.)

36. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 113 fgd.) Artikel 12, 13 und 14.

Zwischen den deutschen und den schweizerischen Justizbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. December 1878 (Öffic. Anzeiger v. J. 1879, Nr. 3), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze (vergl. 32 Abs. 6).

Die schweizerischen Justizbehörden berechnen für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Ein Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden ist unterm 3. Juli 1879 (Offic. Anzeiger 1879, Nr. 37, S. 291) bekannt gemacht.

37. Die Rechtshülfe in Straffachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Consularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 62 flgd.) seitens der serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Straffachen nicht politischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshülfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern.

Serbien.

38. Die Rechtshülfe in Straffachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 213 flgd.) Artikel 13, 14 und 15.

Spanien.

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Straffachen ist Ziffer 22 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchungsschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

39. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzblatt von 1886, S. 209) erfolgt die Gewährung der Rechtshülfe in Straffachen seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden. Bei Stellung etwaiger Anträge sind seitens der diesseitigen Justizbehörden die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Südafrikanische Republik
(Transvaal)

40. Die Rechtshülfe in Straffachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt von 1883, S. 287 flgd.) Artikel 13, 14 und 15.

Uruguay.

Wenngleich hiernach vereinbart ist, daß das Ersuchungsschreiben auf diplomatischem „oder consularischem“ Wege der fremden Regierung mitgetheilt werden soll, so haben doch die diesseitigen Behörden die Beförderung des Ersuchungsschreibens

stets auf dem Ziffer 19 angegebenen Wege zu veranlassen und nicht etwa dasselbe dem zuständigen Consul zur Weiterbeförderung zu übersenden.

Bereinigte
Staaten
in America.

41. Ersuchen um Zustellungen sind stets an den zuständigen deutschen Consul zu richten (vergl. Ziffer 5).

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, und kann die Gewährung dieser Rechtshilfe nach Ziffer 15 nicht durch einen Consul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Consul zu übersenden, in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz.

Das Großherzoglich mecklenburgische Amts-(Land-)Gericht zu
an Herrn zu

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt, den zu in dem Bezirk im Staate wohnenden A. in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Proceßsache des Klägers wider den Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom und der nachfolgenden Instruction eidlich zu vernehmen;

bezw.

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urtheils) vom enthaltenen und darin dem A. zu vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Proceßsache des Klägers wider den Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instructionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am

Siegel.

Unterschrift.
Amtscharakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisschlusses bezw. Urtheils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen bezw. bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben. Ist der hiernach zuständige Consul von dem ersuchenden Gericht nicht zu ermitteln, so ist das Ersuchen dem Staats-Ministerium einzureichen.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Consul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ansführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ansgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidirt (vergl. Ziffer 17).

Es ist nicht rathsam, das Ersuchen um Rechtshülfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung dieser besonderen Umstände dem Staats-Ministerium einzureichen.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe.

42. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshülfe hat eine Correspondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Staats-Ministerium zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebietes der Rechtshülfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staats in Frage kommt, deshalb an das Staats-Ministerium zu berichten.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen

Im
Allgemein

Staats zu erteilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strassachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Proceßkosten Sicherheit zu leisten (§. 102 der Civilproceßordnung, §. 419 der Strafproceßordnung) oder den in §. 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung beziehungsweise zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Veibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei anzugeben.

Eine Correspondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

in**besondere**
in
Straffachen.

43. In Strassachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. 32: Oesterreich-Ungarn und 36: Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbarem Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshilfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittlungen, Auskunftvertheilung u. dergl.

Ersuchen in
Kassenange-
legenheiten.

44. Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einem Consul oder bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welcher die Justizbehörden in unmittelbarem Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Ziffer 32: Oesterreich-Ungarn und 36: Schweiz), so hat der Vorsitzende des betreffenden Gerichts den Schriftwechsel zu führen.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines anderen als der vorbezeichneten Länder an, und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Consuls erledigt werden, so ist an das Staats-Ministerium zu berichten.

Vertheilung
von
Gerichtskosten
im Auslande.

45. Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Vertheilung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können

deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Consulargerichtsbarkeit geübt wird, vergl. Ziffer 12), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordert und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Eintragung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an das Staats-Ministerium zu berichten.

Es bleibt jedoch den für die Einziehung der Gerichtskosten zuständigen Behörden in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Consuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Anlage I.

Uebersicht

derjenigen Kaiserlichen Consulen, welche zur Ausübung der
Gerichtsbarkeit befugt sind.

1. In China: der General-Consul und der Vice-Consul in Schanghai, sowie die Consulen in Amoy, Canton und Tientsin;
2. in Japan: der General-Consul in Yokohama, der Consul in Hiogo-Osaka, sowie der Vice-Consul in Yokohama;
3. in Korea: der Consul in Söul;
4. in Rumänien: die Consulen in Bukarest, Galatz und Jassy;
5. auf den Inseln der Südsee: der Consul und der Vice-Consul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- (Samoa-) Inseln).
6. in Serbien: der General-Consul in Belgrad;
7. in Siam: der Consul in Bangkok;
8. auf der Balkan-Halbinsel und in der Levante: die General-Consulen in Konstantinopel und Sofia, die Consulen in Alexandrien, Beirut, Kairo, Jerusalem, Salonik, Smyrna und Warna, sowie die Vice-Consulen in Kairo, Konstantinopel und Rußschuk;
9. in Zanzibar: der Consul in Zanzibar.

Anlage III.

Uebersicht

derjenigen Kaiserlichen Consuln, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist.

1. In der Argentinischen Republik; der Vice-Consul in Buenos Aires;
2. in Brasilien; die Consuln in Porto Alegre und Rio de Janeiro;
3. in Central-Amerika: der General-Consul in Guatemala;
4. in China: der General-Consul und der Vice-Consul in Schanghai, sowie die Consuln in Amoy, Canton und Tientsin;
5. in Columbien: der General-Consul in Bogotá;
6. in Großbritannien und dessen Colonien: die General-Consuln in London, Capstadt und Sidney, der Consul in Melbourne, sowie die Vice-Consuln in London und Hongkong;
7. in Japan: der Consul in Hiogo-Osaka, der General-Consul in Yokohama, sowie der Vice-Consul in Yokohama;
8. in Korea: der Consul in Seoul;
9. in Rumänien: die Consuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
10. auf den Inseln der Südsee: der Consul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- (Samoa-) Inseln), sowie der Vice-Consul in Apia;
11. in Serbien: der General-Consul in Belgrad;
12. in Siam: der Consul in Bangkok;
13. in den Spanischen Colonien: die Consuln in Havanna und Manila;
14. auf der Balkan-Halbinsel und in der Levante: die General-Consuln in Konstantinopel und Sofia, die Consuln in Alexandrien, Kairo, Jerusalem, Port Said, Smyrna und Barna, sowie die Vice-Consuln in Konstantinopel und Rußschuk;
15. in Tunis: der Consul in Tunis;
16. in Uruguay: der Consul in Montevideo;
17. in den Vereinigten Staaten von Amerika: der General-Consul in New-York, die Consuln in Chicago, Cincinnati, New-York, San Francisco und St. Louis, sowie die Vice-Consuln in New-York und San Francisco;
18. in Zanzibar: der Consul und der Vice-Consul in Zanzibar.

Hierbei: Nr. 37, 38, 39 und 40 des Reichs-Gezetzblattes 1887.

Gerausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registatur.

Neudruck gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33.

Neustrelitz, den 9. October.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1886.
 (2.) Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftige jährige Hof- und Staatshandbuch.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Geschäftsaufweisung für die Gerichtsvollzieher.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Aenderungen in den Postverbindungen.
 (5.) Bekanntmachung, betr. die Vergebung von Postpaceten ohne Werth-
 angabe nach Niederländisch-Indien.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1886 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 30. September 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ic. werden hierdurch aufgefordert resp. angewiesen, die zur Berichtigung und vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. November d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 3. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß an die Stelle der §§. 107, 109 und 110 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 20. August 1879 (Offic. Anzeiger 1879, Nr 49) fortan die nachstehenden Bestimmungen zu treten haben:

3. Vollstreckung von Geldstrafen.

§. 107.

Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche gegen einen Angeklagten durch Urtheil oder Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt in Gemäßheit des §. 495 der Strafproceßordnung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Beitreibung von Geldstrafen (Ordnungsstrafen) handelt, welche in einem gerichtlichen Straf- oder Civilproceßverfahren gegen andre an dem Verfahren betheiligte Personen (Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene, Parteien, Rechtsanwälte, Verteidiger) oder auch gegen nubetheiligte Personen, falls dieselben sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, erkannt oder festgesetzt sind.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ertheilt.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Bei Beitreibung einer Geldstrafe, welche gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erkannt ist, sind die besonderen Bestimmungen im §. 97 der deutschen Rechtsanwalts-Ordnung zu beachten.

5. Vollstreckung von Bußen.

§. 109.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren neben der Strafe auf eine an den Beleidigten oder Beschädigten von dem Angeklagten als Buße zu erlegende Entschädigung erkannt worden, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung einer solchen Buße in Gemäßheit des §. 495 der Strafproceßordnung gleichfalls nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Person, welcher die Buße zuerkannt ist, unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt.

6. Wegnahme eingezogener Gegenstände.

§. 110.

Ist in einer Strafsache auf Einziehung eines Gegenstandes erkannt, so erfolgt die zur Herausgabe des Gegenstandes erforderliche Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des §. 495 der Strafproceßordnung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§. 93 d. Anw.).

Rückfichtlich der Beauftragung gilt dasselbe, was in dieser Beziehung über die Beitreibung von Geldstrafen im §. 107 d. Anw. bemerkt ist.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der eingezogenen Sachen hat sich der Gerichtsvollzieher nach den jedesmaligen Anweisungen des Auftraggebers zu richten.

Neustrelitz, den 4. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. D e w i z.

(4.) Vom 1. October bezw. 1. November ab treten aus Anlaß der Einführung der Winterfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

A. Vom 1. October ab

1. bei der Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß an Wochentagen von Friedland (Mecklb.) nach Kotelow:

Aus Friedland (Mecklb.)	11 ⁵⁰ Vorm.
„ Lübbersdorf, Posthilfsstelle	12 ⁵⁰ Nachm.
in Kotelow	1 ³⁵ „

2. bei der Postverbindung durch Landbriefträger zu Fuß an Wochentagen zwischen Friedland (Mecklb.) und Schwanbeck (Mecklb.):

Aus Friedland (Mecklb.)	11 ⁵⁰ Vorm.
in Schwanbeck (Mecklb.)	2 ²⁰ Nachm.

(Rückgang wie bisher).

3. bei den Botenposten zwischen Pleeß Bhf. und Roga (Mecklb.):

I. Gang:

Aus Roga (Mecklb.)	10 ³⁵ Vorm.		aus Pleeß Bhf.	11 ⁵ Vorm.
in Pleeß Bhf.	10 ⁵⁵ „		in Roga (Mecklb.)	11 ²⁵ „

II. Gang:

Aus Roga (Mecklb.)	5 ⁴⁰ Nachm.		aus Pleeß Bhf.	6 ¹⁵ Abds.
in Pleeß Bhf.	6 ² Abds.		in Roga (Mecklb.)	6 ³⁵ „

(III. Gang wie bisher).

B. Vom 1. November ab

1. bei den Privat-Personenfuhrwerken zwischen Fürstenberg (Mecklb.) und Lythen:

I. Fahrt wie bisher.

II. Fahrt:

Aus Fürstenberg (Mecklb.) Stadt	7 ¹⁵ Ab.	aus Lychen	6 ³⁵ Ab.
in Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	7 ³⁰ "	in Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	8 ¹⁰ "
aus Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	8 ⁵ "	aus Fürstenberg (Mecklb.) Bhf.	8 ³⁵ "
in Lychen	9 ²⁰ "	in Fürstenberg (Mecklb.) Stadt	9 ² "

2. bei der Personenpost zwischen Feldberg (Mecklb.) und Neustrelig:

Aus Feldberg (Mecklb.)	4 ¹⁰ Nachm.	in Carpin (Mecklb.)	6 ⁰ Abds.
in Möllenbeck (Mecklb.)	5 ⁰ "	aus Carpin (Mecklb.)	6 ² "
aus Möllenbeck (Mecklb.)	5 ¹⁵ "	in Neustrelig	7 ²⁰ "

(Rückfahrt wie bisher).

Schwerin (Mecklb.), den 23. September 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(5.) Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Niederländisch-Indien versandt werden.

Das Porto für derartige Pakete ist vom Absender voranzubezahlen.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.) den 27. September 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfsschulmeister Wilhelm Simon in Carlow zum ordentlichen Lehrer an der hiesigen Bürgerschule von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelig, den 5. September 1887.

(2.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den Postassistenten Ewald Ehlers in Neubrandenburg zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 12. September 1887.

(3.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. Mann in Rostock behufs Uebertritts in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justizdienst auf seinen Wunsch zum 1. October d. J. aus Allerhöchst-Ihren Diensten in Gnaden zu entlassen geruht.
Neustrelitz, den 20. September 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34.

Neustrelitz, den 20. October.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen der Bundesstaaten wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit.
- (2.) Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst.
- (3.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittssätze der höchsten Fourage-Tagespreise des Monats August 1887.
- (4.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1887.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 5. Mai d. J. — §. 252 der Protokolle — angenommenen Grundsätze für die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den

einzelnen Bundesstaaten werden im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Ortsobrigkeiten mit weiterer Anweisung versehen sind.

Neustrelitz, den 3. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demiß.

Grundsätze

für

die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten.

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des letzterwähnten Staates in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben.
2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich dort dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verhaltensvorschriften zu unterwerfen.

(2.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. April d. J. — Officieller Anzeiger 1887 Nr. 15 — wird hierdurch zur Kenntniß der interessirenden Behörden gebracht, daß in der königlichen Hofbuchhandlung Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin, Kochstraße 68—70, ein Auszug aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen erschienen ist, welcher vornehmlich zum Dienstgebrauch für die Gemeindebehörden und Steuerempfänger bestimmt ist. Der Preis eines Exemplars dieses Auszuges beträgt 70 *ℳ*.

Neustrelitz, den 7. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	12 <i>M.</i> 20 <i>ℳ</i>
„ „ Heu	6 „ — „
„ „ Stroh	4 „ — „

Neustrelitz, den 13. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	14 <i>M.</i> 91 <i>ℳ</i>
2.	„ „	Roggen	10 „ 23 „
3.	„ „	Gerste	11 „ 90 „
4.	„ „	Hafer	11 „ 45 „
5.	„ „	Erbfen	19 „ — „
6.	„ „	Stroh	4 „ 25 „

7.	100 Kilogramm Heu	6 M. — ₣
8.	ein Rammeter Buchenholz	7 „ 75 „
9.	„ „ Tannenholz	5 „ 75 „
10.	1000 Soden Torf	8 „ — „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	11 M. 90 ₣
„ „ Heu	6 „ — „
„ „ Stroh	4 „ 50 „

Neustrelitz, den 13. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dömitz.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Generaldirector der Grande Distillerie E. Cusenier Fils aîné & Cie. in Paris Eugen Prosper Cusenier das Prädikat als „Hoflieferant“ zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 30. August 1887.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diätar Friedrich Borgwardt hieselbst nach bestandener Gerichtsschreiber-Prüfung den Titel als Protokollführer beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35.

Neustrelitz, den 22. October.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.** (1.) Befanntmachung, betr. den am 16. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.
 (2.) Befanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflchtiger für den Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamte.

II. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 16. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Anschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 18. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

K. K.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 16. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 15. November d. J. in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizunehmen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagschlusse euch nicht von dannen wegzugeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 18. October 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm, G. G. v. M.**

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

(2.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militärpflichtigen unabhkömmlichen Beamten, welche der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve I. Klasse

angehören, unter Benützung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatz 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884 bis zum 20. November cr. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 20. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
8. v. Demwig.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 7. October d. J., betreffend die Zahlung der Marschgebührennisse bei Einberufungen zum Diebst, im Officiellen Anzeiger 1887 Nr. 34, II Abtheilung Nr. 2 muß es am Schlusse nicht 70 Pfennig, sondern 40 Pfennig heißen.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36.

Neustrelitz, den 29. October.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Porto-Aversjonirung für Großherzogliche Behörden.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. die Verwendungen von Post-Paketen nach Jamaika und nach West-Australien.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Gutsbesitzer Ludwig Ulrich Franz Ernst Metelmann auf Tornowhof hat nunmehr die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörigkeit erworben. Solches wird mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 12. August 1884 angeordnete Vertretung des Gutsbesizers Metelmann hinsichtlich der Ausübung der obrigkeitlichen und

polizeilichen Rechte für das Lehngut Tornowhof — cfr. Officieller Anzeiger 1884, S. 173 — aufgehört hat.

Neustrelitz, den 18. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Postverwaltung nehmen an der Aversivierung des Portos zc. für abgehende Sendungen (cfr. Officieller Anzeiger 1869, Nr. 37 und 39) fortan nachbenannte Großherzogliche Behörden und Beamte Theil:

1. das Staats-Ministerium in Neustrelitz,
2. die Landes-Regierung in Neustrelitz,
3. die Geheime Commission in Neustrelitz,
4. das Consistorium in Neustrelitz,
5. das Kammer- und Forst-Collegium, die Finanz-Commission und das Bau-Departement in Neustrelitz,
6. die Mitglieder, Canzleien und Registraturen der sub 1 bis 5 genannten Behörden,
7. das Landgericht in Neustrelitz, der Präsident und der Director desselben,
8. die Amtsgerichte in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Feldberg, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Mirow und Schönberg, sowie die mit der Geschäftsleitung betrauten Amtsrichter dafelbst,
9. die detachirte Strafkammer in Schönberg,
10. die Gerichtsschreibereien der sub 7 bis 9 genannten Gerichte, einschließlich der Gerichtsschreiberei in Wessenberg,
11. die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in Neustrelitz, sowie die Amtsanwaltschaften bei den sub 8 genannten Amtsgerichten,
12. die Rentei in Neustrelitz,
13. die Ober-Inspection und die Inspection des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses in Strelitz,
14. die Aemter Stargard, Feldberg, Strelitz und Mirow,
15. das Polizei-Collegium in Neustrelitz,

16. das Haupt-Steuer-Amt in Neubrandenburg, der Ober-Steuer-Controleur in Neustrelitz und die Steuer-Ämter in Neustrelitz, Friedland und Schönberg.

17. die Landvogtei, das Domainen-Amt und die Hauptkasse in Schönberg.

Zum Zweck anderweitiger Feststellung eines aus Landesherrlicher Kasse zu zahlenden Averss findet während der Zeit vom 14. November 1887 bis einschließlich 13. Februar 1888 eine neue Notirung und Ermittlung des Portos zc. bei den Postbehörden statt. Da die sonst übliche Einlieferung der gewöhnlichen Brieffschaften durch den Briefkasten bei diesem Verfahren unthunlich ist, so sind während des gedachten Zeitraumes auch alle gewöhnlichen Briefe am Schalter an den Annahmebeamten abzugeben.

Die betreffenden Behörden haben die ihnen untergebenen Stellen mit weiterer Anweisung zu versehen.

Neustrelitz, den 26. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

(3.) Von jetzt ab können Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach Jamaica und nach West-Australien versandt werden.

Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 22. October 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberforstmeister, Kammerherrn Freiherrn Gustav von Nordenflycht zum Oberlandforstmeister

und den Forstmeister, Kammerherren Bernhard von Kampß zum Oberforstmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1887.

(2.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben die Oberförster Rudolph von Dergen in Glambek und Freiherrn Heino von Hammerstein - Equord in Steinförde zu Forstmeistern zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1887.

(3.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Drosten Claus von Dergen zu Burg Stargard zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1887.

(4.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Grafen von Schwerin auf Löwitz unternommenen Moordammkultur-Anlage auf der zur Feldmark der Stadt Friedland gehörigen Großen Wiese den Namen „Moorkultur Mariawerth“ und dem daselbst am weißen Graben erbauten Wirthschaftsgehöfte den Namen „Mariawerth“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. October 1887.

(5.) **S.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Unterförster Utech in Neudorf in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 28. October 1887.

Hierbei: Nr. 41 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von S. Sellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37.

Neustrelitz, den 5. November.

1887:

Inhalt:

- II. Abtheilung.**
- (1.) Bekanntmachung, betr. die Pestalozzi-Stiftung für die an den städtischen Schulen in Neubrandenburg angestellten Volksschullehrer.
 - (2.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.
 - (3.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Shanghai.
 - (4.) Bekanntmachung, betr. die Postverbindungen zwischen Fürstenberg und Strafen.
- III. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Pestalozzi-Stiftung für die an den städtischen Schulen in Neubrandenburg angestellten Volksschullehrer sind mit der Landesherrlichen Bestätigung der Statuten derselben zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.
Neustrelitz, den 22. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. October d. J. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 24. d. Mts. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 5. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die in Shanghai bestehende deutsche Postanstalt nimmt fortan auch an dem Austausch von Postpaketen im Gewicht bis 5 kg theil. Der Austausch erfolgt auf dem Wege über Bremen mittels der deutschen Postdampfer.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto aus Deutschland nach Shanghai beträgt bei diesem Verkehr für ein Postpaket im vorgedachten Gewicht 3 M. 20 M. (Sperrgut 4 M. 80 P.).

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 28. October 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rigler.

(4.) Die Botenpost Fürstenberg — Strassen wird vom 1. November ab aufgehoben; an Stelle derselben werden gleichzeitig nachstehende Landbriefträger-Postverbindungen zwischen den genannten Orten eingerichtet:

	A. an den Wochentagen.	B. an den Sonntagen.
	Fahrender Landbriefträger.	Landbriefträger zu Fuß.
Aus Fürstenberg	6 ^o früh,	6 ^o früh,
in Strassen	8 ^o „	9 ^o Vorm.,
aus Strassen	5 ^o Nachm.,	4 ^o Nachm.,
in Fürstenberg	7 ^o Abds.,	7 ^o Abds.

Die Landpostfahrt dient zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen jeder Art: die an den Sonntagen durch einen Landbriefträger zu Fuß unterhaltene

Verbindung wird nur zur Beförderung von Brieffendungen und, in beschränktem Umfange, auch zur Beförderung von gewöhnlichen Packeten benutzt.

Schwerin (Mecklb.), den 29. October 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Physikus Medicinalrathes Dr. med. Wendland in Feldberg den Dr. med. Otto Witte in Woldegk zum Physikus für den Woldegker Physikat's-District zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. October 1887.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Tagelöhner Carl Haase zu Wanzka an Kindes Statt angenommenen Carl Friedrich Johann Ahlgrim den Familiennamen „Haase“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 20. October 1887.

(3.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Arbeitsmann Carl Benzienschen Eheleuten zu Koldenhof an Kindes Statt angenommenen Heinrich Theodor Stolt den Familiennamen „Benzien“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 20. October 1887.

(4.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postdirector Carl Roemer hieselbst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Titel eines Postrathes beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 29. October 1887.

(5.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hülfslehrerin Auguste Ried hieselbst zur ordentlichen Lehrerin an der hiesigen Bürgerschule von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. October 1887.

(6.) **Im** diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt zur diesseitigen 9^{ten} Batterie Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24

der **Second-Lieutenant** von Drehber von der 7^{ten} Batterie und

der **Second-Lieutenant** von Bernuth von der 2^{ten} Batterie desselben Regiments.

Neustrelitz, den 29. October 1887.

(7.) **Der** Referendar Heinrich Fölsch aus Friedrichshof hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 1. November 1887.

Hierbei: Nr. 42 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38.

Neukreuz, den 11. November.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Aversjournirung der Porto- und Gebühreubeträge für abgehende Sendungen der Großherzoglichen Behörden.
- (2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1887.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26. October d. J., betreffend die Porto-Aversjournirung für Großherzogliche Behörden — Offic. Anzeiger 1887 Nr. 36 — werden die theilweise abgeänderten Grundsätze für die Feststellung einer Pauschsumme für Porto- und Gebühreubeträge auf portopflichtigen Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt abgefandt werden, im Nachstehenden auszugsweise zur Nachricht

und Nachachtung für die an der Aversivierung Theil nehmenden Behörden ic. bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 7. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Grundsätze für die Feststellung einer Bauschumme

für

Porto- und Gebührenbeträge auf portopflichtigen Sendungen, welche von den Staatsbehörden und den einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt abgesandt werden.

Die Feststellung einer Bauschumme für Porto- und Gebührenbeträge erstreckt sich auf diejenigen portopflichtigen Sendungen, welche von Staatsbehörden (bezw. von einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten) frankirt abgesandt werden. *) Die Bauschumme wird von dem Reichs-Postamt mit der betreffenden obersten Behörde vereinbart, und kann in einer Summe das Porto ic. für die von der obersten Behörde und für die von den nachgeordneten Behörden abgehenden Sendungen umfassen.

Zum Zweck der Feststellung einer Bauschumme werden die Porto- ic. Beträge in der Regel für einen Zeitraum von vier Wochen vermerkt; es kann aber auch, falls es von der einen oder anderen Seite für nothwendig erachtet werden sollte, ein längerer Zeitraum vereinbart werden. Während des betreffenden Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken oder von der Auslieferung der Briefe u. s. w. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach

*) Anmerkung. Briefe, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Geschäftspapiere nach solchen Orten, welche außerhalb des Deutschen Reichs und zugleich außerhalb Oesterreich-Ungarns liegen, sind in der Bauschumme nicht mit einbegriffen und bleiben daher auch bei den zur Feststellung von Bauschummen stattfindenden Ermittlungen außer Betracht.

vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendung berechtigt ist.

Zu den bei Feststellung einer Baufschumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch:

- a. die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
- b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
- c. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postauftragsbriefe.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Post-Aannahmestelle bei der Auflieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde bzw. in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

Bei Feststellung einer Baufschumme kommen folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit und ohne Werthangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten.
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgefandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten;
4. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftragsbriefe eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegend zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	14 M. 30 <i>H</i>
2.	„ „ Roggen	10 „ 20 „
3.	„ „ Gerste	11 „ 75 „
4.	„ „ Hafer	10 „ 94 „
5.	„ „ Erbsen	19 „ — „
6.	„ „ Stroh	3 „ 75 „
7.	„ „ Heu	6 „ — „
8.	ein Raummeter Buchenholz	7 „ 75 „
9.	„ „ Tannenholz	5 „ 75 „
10.	1000 Soden Torf	8 „ — „

Der gemäß Artikel II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	11 M. 75 <i>H</i>
„ „ Stroh	4 „ — „
„ „ Heu	6 „ — „

Neustrelitz, den 7. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

H. v. Demitz.

III. Abtheilung.

Der durch Stimmenmehrheit der betreffenden Gemeinden zum Pastor in Groß-Daberkow und Wildenitz erwählte Pastor Heinrich Gerber zu Helpt ist in sein neues Pfarramt am 21. Sonntag nach Trinitatis — 30. October d. J. — in der Kirche zu Groß-Daberkow der Kircheneinrichtung und Obfervanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 7. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39.

Neustrelitz, den 19. November.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Feierabend-Stiftung und den Hülfsfonds für Lehrerinnen.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1888.
 (3.) Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz pro 1888.
 (4.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Auf desfalligen Antrag des Mecklenburgischen Zweigvereins für das höhere Mädchenschulwesen sind die von demselben errichteten Statuten der als juristische Person anerkannten Feierabend-Stiftung und des mit derselben vereinigten Hülfsfonds für Lehrerinnen zu der Folge landesherrlich genehmigt worden, daß dieselben an die Stelle der unter dem

4. November 1886 landesherrlich genehmigten Statuten einer Mecklenburgischen Lehrerinnen-Feierabend-Stiftung — Officieller Anzeiger 1886 Nr. 29 — treten.
Neustrelitz, den 7. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 21. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888 nur im Betrage von $\frac{7}{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 3 des Communal-Steuer-Regulativs vom 24. Januar 1871 der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag (städtische Nachschuß) auf $47\frac{13}{21}\%$ der betreffenden Landes-Contribution (gleich $33\frac{1}{3}\%$ eines vollen Edictes) für das Jahr 1888 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 10. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 21. December v. J. die Landes-Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888 nur im Betrage von $\frac{7}{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armentassenbeiträge in Neustrelitz, der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag auf $35\frac{5}{7}\%$ der betreffenden Landes-Contribution (gleich 25% eines vollen Edictes) für das Jahr 1888 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 10. November 1886.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Stein-

würfe u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin (Mecklb.), den 9. November 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rißler.

III. Abtheilung.

(1.) **S.** Königl. Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Physikus Medicinalrathes Dr. med. Goeden den Dr. med. Otto Köppler in Friedland zum Physikus für den Friedländer Physikat-District wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. November 1887.

(2.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Ulrich Freiherrn von Maltzan aus dem Hause Krufow zum Assessor und zweiten Mitgliede der Großherzoglichen Landvogtei in Schönberg zu ernennen, sowie von Weihnachten d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte daselbst zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 12. November 1887.



Hierbei: Nr. 43 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10.

Neustrelitz, den 23. November.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Kranken-Versicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfsklassen anzustellenden Uebersichten und Rechnungs-Abschlüssen.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landes-Regierung bringt hieneben eine in Nr. 28 des XV. Jahrganges des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli d. J., betreffend Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Kranken-Versicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfsklassen anzustellenden Uebersichten und Rechnungs-Abschlüssen, mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der interessirenden Kreise, daß zur Einsendung der in jener Bekanntmachung bezeichneten Nachweisungen in doppelter Ausfertigung auf Grund des §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen auch diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfsklassen verpflichtet sein sollen, deren Mitglieder von der Verpflichtung der Gemeinde-

Kranken-Versicherung oder einer nach Maßgabe des Kranken-Versicherungs-Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten befreiet sind.

Reustreiß, den 20. October 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Demitz.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

An die Stelle der durch Beschluß des Bundesrathes vom 9. October 1884 — Bekanntmachung vom 16. October 1884 (Centralblatt von 1884 Seite 266) — für die nach §§. 9, 41 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zu liefernden Nachweisungen vorgeschriebenen Formulare nebst den durch Beschluß des Bundesrathes vom 16. December 1886 — Bekanntmachung vom 6. Januar 1887 (Centralblatt von 1887 Seite 5) — dazu erlassenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.

Die Landes-Centralbehörden können für die Gemeinde-Kranken-Versicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Berlin, den 7. Juli 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A.

Staat: _____

Nachweisungen,

betreffend

die Kranken-Versicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name

Art*)

Sitz

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt u.)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Bau-, Innungskrankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskasse. I. Juni 1884

....., den Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift)

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
 - der Beiträge zum Lohne a)
 - des Krankengeldes zum Lohne a)
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
 - a) mit vollem Krankengelde Wochen,
 - b) von da ab mit geringerem Krankengelde Wochen.

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§ 61 Ziffer 1).

Für Hilfskassen fallen diese Angaben fort.

ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular I.**Uebersicht**

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle u. für das Jahr(Bei Klassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren für den Zeitraum von
bis)

1. Zahl der Mitglieder a) am	männl.	weibl.	2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der
1. Januar (Jahresanfang)	männlichen Mitglieder,
1. Februar	weiblichen "
1. März	
1. April	3. Krankheitsstage b) im Laufe des Jahres der
1. Mai	männlichen Mitglieder,
1. Juni	weiblichen "
1. Juli	
1. August	4. Sterbefälle. c) Im Laufe des Jahres gestorbene
1. September	männlichen Mitglieder,
1. October	weibliche "
1. November	
1. December	
1. Januar (Anfang des fol- genden Jahres)	

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

Bei der Gemeindefrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitsstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Pflegegeld an Krankenhäuser oder Erbschaftleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitsstage dagegen sind zu zählen auch in das Jahr fallende, auch die and vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindefrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

c. **Abchluss.**

	Mar.	Fl.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. December von		

***) Dieser Rechnungsabschluss gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstüßungen.**

II. **Vermögensausweis**

nach dem Bestande vom 31. December 18

A. Das Gesamtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

		Mar.	Fl.
1. Activa:			
a.	der Baarbestand am 31. December 18		
b.	in Hypotheken, Werthpapieren ¹⁾ , Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c.	sonstige Forderungen (Erfahforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. Ia Ziffer 8) ²⁾		
	Summe		
2. Passiva:			
a.	Darlehne und Vorküsse (vergl. Ia Ziffer 5, 6, 10)		
b.	Erfahforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib Ziffer 7) ³⁾		
c.	unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern ⁴⁾		
	Summe		
3.	Hiernach beträgt das Gesamtvermögen der Kasse		
	Nach dem vorjährigen Abschluss betrug das Gesamtvermögen		
	Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesamtvermögen	{ mehr	
		{ weniger	
	Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluss eingestellten Werth entstanden	{ Gewinn	
		{ Verlust	
	Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesamtvermögen vertheilt sich wie folgt:

1.	Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
	Nach dem vorjährigen Abschluss betrug das Stammvermögen		
	Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*)	{ mehr	
		{ weniger	
2.	zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberschüssen (Entziehungen)		
	Nach dem vorjährigen Abschluss betrug der Reservefonds		
	Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds	{ mehr	
		{ weniger	
3.	Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a.	baar		
b.	in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen zc.		
	Ergiebt einen Betriebsfonds von		

¹⁾ Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr freizügig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht dazuer.

3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bester, aufwendlicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verlossene Jahr gezahlt werden.

III. Abtheilung.

(1.) Der Assessor Ulrich Freiherr von Maltzan in Schönberg ist von Weihnachten d. J. ab zum Civil-Vorsitzenden der Erbschaft-Commission für den Aushebungsbezirk des Fürstenthums Rügen und zugleich zum Bezirks-Commissarius für die Bestellung und Aushebung der Mobilmachungspferde in demselben Bezirke an Stelle des von diesen Reutern gnädigst entbundenen Oberlanddrosten Grafen von Gyben Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 12. November 1887.

(2.) Der Rechtskandidat Hugo Bruns aus Friedland ist in der mit ihm angestellten ersten juristischen Prüfung bestanden.

Neustrelitz, den 17. November 1887.

(3.) Se Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann, Hospitalprovisor Adolf Kurth in Friedland den Titel eines Commissionsrathes zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 22. November 1887.

(4.) Der Candidatus ministerii Johannes Dohrn aus Dammsleth in Holstein ist, nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Solitairpräsentation, am 23. Sonntage nach Trinitatis — 13. d. M. — in der Kirche zu Helpt der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Pastor zu Helpt, Kreckow und Holzendorf eingeführt worden.

Neustrelitz, den 16. November 1887.

Hierbei: Nr. 44 und 45 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Geraufgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registatur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von G. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41.

Neustrelitz, den 26. November.

1887.

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die polizeiliche Revision der Maaße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße.

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landes-Regierung findet sich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 8. Januar 1878 — Officieller Anzeiger 1878, Nr. 3, — betreffend die Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen durch die Ortsobrigkeiten, hierdurch in Erinnerung zu bringen, mit dem Hinzufügen, daß die Revisionen auf die Innehaltung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1884, betreffend die Bezeichnung des Raummehaltens der Schankgefäße, — vergl. auch die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Mai 1883 (Officieller Anzeiger 1883, Nr. 15) — zu erstrecken sind.

In Rücksicht darauf, daß die in der Bekanntmachung vom 8. Januar 1878 angeführte Anleitung zur Prüfung der Maaße, Gewichte und Waagen inzwischen durch die Anordnung für das Deutsche Reich vom 27. December 1884 — Reichsgesetzblatt 1885, pag. 14 — und die Bekanntmachung des Reichskanzlers

vom 27. Juli 1885 — Reichsgesetzblatt 1885, pag. 263 — in mehrfacher Hinsicht unzutreffend geworden ist, hat die Aufstellung einer neuen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Maße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße stattgefunden, welche hieneben in der Anlage A abgedruckt ist.
Neustrelitz, den 15. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewig.

Anleitung

zur Ausführung der polizeilichen Revision der **Maasse, Gewichte und Waagen,** sowie der **Schaufgefäße.**

I. Die Revision der Maasse, Gewichte und Waagen im Allgemeinen.

1. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur solche Maasse, Waagen und Gewichte verwendet werden, welche mit dem vorschriftsmäßigen Eichstempel versehen sind. Der Gebrauch unrichtiger Maasse, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den geltenden Vorschriften entsprechen.

2. Gewerbetreibende, bei welchen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichstempel nicht versehene oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, sind strafbar, auch wenn die Maasse ic. im Gewerbebetriebe thatsächlich nicht verwandt worden sind. Die bei denselben vorgefundenen vorschriftswidrigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge sind einzuziehen.

3. Die polizeilichen Maass- und Gewichtsrevisionen haben den Zweck, die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der Gewerbetreibenden zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur strafrechtlichen Verfolgung zu ziehen.

4. Den polizeilichen Revisionen sind alle diejenigen Gewerbetreibenden zu unterwerfen, deren Geschäftsbetrieb es mit sich bringt, daß Waaren im unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum zugemessen oder zugewogen werden. Dahin gehören außer den Kaufleuten und Händlern jeder Art auch Handwerker, welche

gewerbmäßig Waaren nach Maass oder Gewicht einkaufen und verkaufen: ferner Hausirhändler und Personen, welche gewerbliche oder landwirthschaftliche Erzeugnisse auf öffentlichen Märkten oder von Haus zu Haus feilbieten.

Die polizeilichen Revisionen sind nicht auf die festen Verkaufsstellen der Gewerbetreibenden zu beschränken, sondern sind auch auf den öffentlichen Verkehr bei Jahr- und Wochenmärkten und an Hafens-, Bösch- und Ladepätzen, sowie auch auf solche Wägewerksrichtungen, welche von Eisenbahnverwaltungen oder von Privatpersonen zum Gebrauche im öffentlichen Verkehr bereit gehalten werden, zu erstrecken.

5. Auszuschließen von den polizeilichen Revisionen sind solche Gewerbetreibende, in deren Geschäftsbetrieb ein Zumessen und Zuwägen von Waaren im Verkehr mit dem Publikum überhaupt nicht stattfindet.

Desgleichen sind von den Revisionen die Post-, Steuer- und Militärbehörden auszuschließen.

6. Gegenstand der Revision sind alle Längenmaasse, Flüssigkeitsmaasse, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaasse und Meßwerkzeuge für trockene Körper, Meßrahmen, Gewichte und Waagen.

7. Die Revisionen sind unvermuthet vorzunehmen; bei denselben ist namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maasse u. verheimlichen und der Revision entziehen.

8. Bei den Revisionen ist vor allem zu prüfen,

- a. ob die vorgefundenen Maasse u. mit dem vorschriftsmäßigen **Nichstempel** versehen,
- b. ob sie richtig sind, und
- c. ob die Maasse u. den sonstigen Anforderungen der Maass- und Gewichtsordnung entsprechen.

9. Gesetzlich gestempelt ist ein Gegenstand, wenn er mit dem **Nichstempel** — einem gewundenen Bande, enthaltend die Buchstaben D.R. oder N.D.B. oder G.H.B. oder G.H. mit einer darüber und einer darunter stehenden Zahl — versehen ist. Fig. 1.

Als nicht gestempelt ist ein Gegenstand anzusehen, dessen Nichstempel unkenntlich geworden oder durch kreuzweise Durchkerbung ungültig gemacht ist. Fig. 2.

Ein nur mit dem mecklenburgischen Büffelskopfe gestempelter Gegenstand ist gleichfalls als nicht gestempelt zu betrachten.

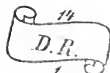


Fig. 1.

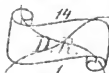


Fig. 2.

10. Unrichtig ist ein Gegenstand, sobald seine Abweichung von der Richtigkeit größer ist, als die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885 gestattete Abweichung.

Der Betrag des in jedem einzelnen Falle noch zulässigen Fehlers ist weiter unten bei den einzelnen Arten der Maaße *z.* besonders angegeben.

11. Die Prüfung der Richtigkeit der bei den Revisionen vorgefundenen gestempelten Maaße *z.* ist thunlichst an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der weiter unten folgenden Einzelbestimmungen vorzunehmen.

12. Findet eine Prüfung der Richtigkeit der Maaße *z.* bei einer Revision an Ort und Stelle aus irgend einem Grunde nicht statt, so sind diejenigen Gegenstände, welche durch Schadhastigkeit oder sonstwie der Unrichtigkeit verdächtig sind, vorläufig einzuziehen und nachträglich zu prüfen.

Zu einer solchen nachträglichen Prüfung von vorläufig beschlagnahmten Gegenständen ist in zweifelhaften Fällen ein Aichamt heranzuziehen.

13. Ungestempelte oder unrichtige Maaße *z.* sind unter allen Umständen sofort zu beschlagnahmen und an die Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Werden bei der Revision Maaße, Waagen und Gewichte vorgefunden, welche durch den Gebrauch schon fehlerhaft und ungenau geworden sind, indessen im Verkehr noch so eben zugelassen werden können, so hat die Ortspolizeibehörde die betreffenden Gewerbetreibenden aufzufordern, daß sie rechtzeitig für eine aichamtliche Berichtigung Sorge tragen.

14. In Städten und Flecken sind die Revisionen regelmäßig alljährlich vorzunehmen.

Ueber das Ergebniß derselben hat der revidirende Beamte an Ort und Stelle genaue Aufzeichnungen zu machen. Soweit diese Aufzeichnungen Gesetzwidrigkeiten betreffen, die eine Strafe zur Folge haben würden, hat er sich vor Abschluß der Aufzeichnungen besonders zu überzeugen, daß kein Irrthum seinerseits vorliegt.

Finden sich bei den Revisionen Maaße, Waagen und Gewichte, welche unter den nachfolgend näher beschriebenen Arten nicht mitaufgeführt sind oder sonstwie verdächtig erscheinen, so hat er darüber der Ortspolizeibehörde besonders zu berichten.

15. Der revidirende Beamte hat bei Vornahme der Revisionen stets ein Exemplar dieser Anleitung bei sich zu führen.

II. Die Revision der Maaße, Gewichte und Waagen im Besonderen.

1. Längenmaaße.

Bei Gewerbetreibenden kommen am häufigsten vor:

- a. Hölzerne Maaßstäbe mit Handgriff für Langwaaren, in Centimeter getheilt, $\frac{1}{2}$ Meter, seltener 1 Meter lang, an einem Ende mit Metallkappe versehen.
- b. hölzerne Werkmaaßstäbe ohne Handgriff, 1 Meter lang, an beiden Enden mit Metallkappen.

Gestempelte Maaße werden durch Verlust der Metallkappen, durch Verkrümmung, durch Zerbrechung und nachfolgende Zusammensetzung der Unrichtigkeit verdächtig und müssen daher bei der Revision mit einem Normalmaaß besonders geprüft werden.

Im Uebrigen pflegen gestempelte Längenmaaße ihre Richtigkeit nicht zu verlieren.

Die Unrichtigkeit eines Langwaarenmaaßes oder Werkmaaßstabes ist vorhanden, sobald die Abweichung seiner Gesamtlänge oder eines Theiles von der betreffenden Länge des Normalmaaßes

bei 1 Meter Länge mehr als 2 Millimeter,

bei $\frac{1}{2}$ Meter Länge mehr als $1\frac{1}{2}$ Millimeter

beträgt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das untersuchte Maaß zu lang oder zu kurz befunden wird.

Alte Ellen sind, weil ungestempelt, gesetzlich nicht zulässig. Desgleichen sind unzulässig solche $\frac{1}{2}$ Metermaaße, die zwar für sich einen Stempel führen, im Uebrigen aber nachträglich auf ihrem Griff mit einer Marke für die Länge einer Elle versehen sind und in Bezug auf diese Ellenlänge als ungestempelt gelten müssen.

2. Flüssigkeitsmaaße und Meßwerkzeuge für Petroleum.

Diese Maaße kommen gestempelt nur in Litergrößen vor.

Gestempelte Flüssigkeitsmaaße werden durch jede Formveränderung, namentlich durch Beschädigung des oberen Randes und durch Verbenlung der Unrichtigkeit verdächtig und sind daher bei der Revision zu prüfen. Im Uebrigen pflegen gestempelte Flüssigkeitsmaaße ihre Richtigkeit nicht zu verlieren.

Die Unrichtigkeit ist vorhanden:

bei Maaßen von 20 — 1 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{200}$,

bei Maaßen von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 0,2 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{100}$,

bei Maaßen von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und 0,1 und 0,05 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{50}$,

bei Maaßen von 0,02 und 0,01 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{25}$

ihres Inhalts zu groß oder zu klein befunden werden.

Der Nachweis der vorhandenen Unrichtigkeit eines Flüssigkeitsmaaßes wird durch beglaubigte Nichtsolben geführt. Wenn solche nicht zur Verfügung stehen, so sind die verdächtigen Maaße einem Sachamte zur Prüfung zu übergeben.

Da sich die Stempelung eines Meßapparates für Petroleum nur auf die ursprünglich vorhandene Liter-Eintheilung bezieht, so ist ein Maaß, bei dem nachträglich weitere Marken zur Abmessung nach Pfunden angebracht sind, in Bezug auf diese Marken als ein ungestempeltes zu behandeln und mithin einzuziehen.

3. Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trodene Körper.

Alte Megen, Fasse, Scheffel sind, weil nicht mit dem gesetzlichen Nichtstempel versehen, im Verkehr bei Gewerbetreibenden unzulässig.

Gestempelte Hohlmaaße, welche nur in Litergrößen vorkommen, werden durch Beschädigung des Randes oder durch Verbiegung und sonstige Veränderungen der Unrichtigkeit verdächtig und sind dann zwecks einer vorzunehmenden Prüfung vorläufig einzuziehen.

Die Unrichtigkeit ist vorhanden:

bei Maaßen von 100 und 50 Litern, falls sie mehr als $\frac{1}{125}$,

bei Maaßen von 25 bis 1 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{100}$,

bei Maaßen von $\frac{1}{2}$ bis 0,2 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{50}$,

bei Maaßen von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, und von 0,1 bis 0,05 Liter, falls sie mehr als $\frac{1}{25}$

ihres Inhalts zu klein oder zu groß sind.

Der Nachweis der Unrichtigkeit eines verdächtigen und daher vorläufig eingezogenen Hohlmaaßes wird durch metallene Normalmaaße unter Anwendung einer Schüttvorrichtung und eines Fehlerglases mittelst Rübensaamens geführt. Wenn eine derartige Einrichtung nicht zur Verfügung steht, so sind die verdächtigen Maaße einem Sachamte zur Prüfung zu übergeben.

4. Mehrrahmen für Brennholz.

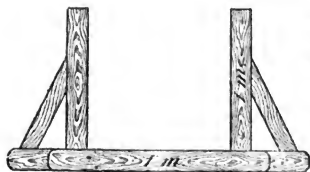


Fig. 3.

Gestempelte Mehrrahmen, Fig. 3, werden mit der Zeit unrichtig. Die einzelnen Längen sind daher bei der Revision an Ort und Stelle mit einem Normalmaaß nachzumessen.

Die Unrichtigkeit ist vorhanden, sobald die Länge eines Rahmenstückes bei 1 Meter mehr als 2 Centimeter, bei $\frac{1}{2}$ Meter mehr als 1 Centimeter zu lang oder zu kurz befunden wird.

5. Handelsgewichte.

Es kommen noch vielfach im Verkehr ältere Gewichte vor, welche nur mit dem alten mecklenburgischen Stempel (Büffelstopf) versehen und daher nicht zulässig sind. Hierher gehören namentlich die 25 Pfundstücke, 3 Pfundstücke und $\frac{1}{4}$ Pfundstücke.

Derartige Gewichte sind zu beschlagnahmen.

Die mit dem Rischstempel versehenen Gewichte verlieren, auch wenn sie nur wenig gebraucht werden, allmählich ihre Richtigkeit.

Der Unrichtigkeit verdächtig sind besonders alle beschädigten, abgenutzten und stark abgepuszten Gewichte.

Es sind daher bei jeder Revision alle vorgefundenen Gewichte von 5 Kilogramm bis 50 Gramm auf die Richtigkeit zu prüfen. Größere oder kleinere Gewichte als die genannten sind, falls sie der Unrichtigkeit verdächtig werden, einem Richtante zur Prüfung zu übergeben.

Vorhanden ist die Unrichtigkeit

bei einem Gewichte von	50 Kilogramm,	falls es mehr als	10 Gramm,
„ „ „ „	25	„ „ „ „	8
„ „ „ „	20	„ „ „ „	8
„ „ „ „	10	„ „ „ „	5
„ „ „ „	5	„ „ „ „	2,5
„ „ „ „	2	„ „ „ „	1,2
„ „ „ „	1	„ „ „ „	0,8
„ „ „ „	500 Gramm,	falls es mehr als	500 Mikrogramm,
„ „ „ „	250	„ „ „ „	250
„ „ „ „	200	„ „ „ „	200

bei einem Gewichte von 100 Gramm, falls es mehr als 120 Milligramm,								
„ „ „ „ 50	„	„	„	„	„	„	„	100
„ „ „ „ 20	„	„	„	„	„	„	„	60
„ „ „ „ 10	„	„	„	„	„	„	„	40
„ „ „ „ 5	„	„	„	„	„	„	„	32
„ „ „ „ 2	„	„	„	„	„	„	„	24
„ „ „ „ 1	„	„	„	„	„	„	„	20

zu leicht oder zu schwer befunden wird.

Um die Unrichtigkeit eines Gewichtes festzustellen, bedarf es einer Präcisionswaage und eines Normalgewichtes von entsprechender Größe, sowie auch des zugehörigen Fehlergewichtes.

Ein Einsatzgewicht ohne vollzählige Einsatzstücke ist in Bezug auf das Gesamtgewicht als ein unrichtiges Gewicht anzusehen und demnach einzuziehen.

Stoßen dem revidirenden Beamten mit dem Nichtstempel versehene Gewichte auf, deren Gestalt, Größe, Bezeichnung oder sonstige Beschaffenheit von derjenigen der gewöhnlich vorkommenden älteren oder neueren Gewichte auffällig abweichen, so hat er darüber besonders an die vorgesezte Behörde zu berichten.

Vom 1. Januar 1889 an sind Gewichte älterer Form (mit einer unterseits versehenen Höhlung), auch wenn sie richtig und mit dem Nichtstempel versehen sind, im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig.

6. Waagen.

Neben den gestempelten Waagen kommen vielfach im Verkehr noch ältere Waagen ohne Nichtstempel vor (z. B. ältere Kenzel Desemer und Federwaagen). Auf solche unzulässige Waagen ist besonders zu achten.

Jede gehörig gestempelte Waage führt eine Bezeichnung ihrer größten Tragfähigkeit, das heißt desjenigen größten Gewichtes, das sie zugleich auf jeder Seite tragen kann.

Gestempelte Waagen werden selbst bei sorgfältiger Behandlung in einigen Jahren unrichtig. Es sind daher alle Waagen von Zeit zu Zeit der Nachprüfung bedürftig.

Der Unrichtigkeit besonders verdächtig sind verrostete und beschädigte Waagen.

Die Unrichtigkeit einer Waage ist bewiesen, falls die Gewichtszulage, welche zur Ausgleichung einer vorgefundenen Abweichung von der Richtigkeit oder auch

zur Hervorbringung eines genügend deutlichen Ausschlages erforderlich wird, mehr beträgt, als nachstehend aufgeführte Gewichtsgrößen.

A. Gleicharmige Balken- und oberhalbige Tafelwaagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt;

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt;

1,0 Gramm für je 1 Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

B. Ungleicharmige Schnellwaagen und Brückenwaagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm der größten zulässigen Last.

C. Höckerwaagen mit der Bezeichnung H. W.

8 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

D. Waagen mit der Bezeichnung „Für Eisenbahnpassagiergepäck“.

200 Gramm.

Der Nachweis der Unrichtigkeit erfolgt durch Auflage der betreffenden Normalgewichte und durch Zulage des zugehörigen Fehlergewichtes.

Eine Waage ohne Angabe der größten Tragfähigkeit ist als eine unrichtige zu beschlagnahmen, da die Bestimmung der Richtigkeit das Vorhandensein einer solchen Angabe zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Ebenso ist eine Waage, die soweit beschädigt ist, daß man einen deutlichen Ausschlag bei Zulage des betreffenden Fehlergewichtes überhaupt nicht beobachten kann, als eine unrichtige anzusehen. Weiterhin sind alle Waagen, denen die Zunge fehlt, als unrichtige einzuziehen.

Waagen, welche unbelastet nicht genau einspielen, oder bei denen die eine oder andere Schale in ungehöriger Weise beschwert ist, sind nicht ohne weiteres für unrichtig zu halten, sie sind aber der Unrichtigkeit verdächtig und daher auf dieselbe besonders zu prüfen.

Als ungestempelt ist eine Waage für Eisenbahnpassagiergepäck zu betrachten, welche neben dem Stempel keine Jahreszahl führt, oder bei welcher die neben

dem Stempel stehende Jahreszahl um mehr als 1 Jahr von dem laufenden Kalenderjahr verschieden ist. Solche Waagen finden sich in den Expeditionen der Eisenbahnhöfe.

Vom 1. Januar 1888 an sind alle fest fundamentirten Brückenwaagen, sowie alle Waagen für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm als ungestempelte zu behandeln, falls sie keine Jahreszahl neben dem Nichtstempel führen, oder falls die geführte Jahreszahl um mehr als 3 Jahre von dem Kalenderjahr verschieden ist. Derartige Waagen für größere Belastung finden sich auf den Bahnhöfen und sind hier an Ort und Stelle bezüglich der Jahreszahl neben der Stempelung zu revidiren.

III. Die Revision der Schankgefäße.

Der Revision unterliegen in Gast- und Schankwirthschaften alle Schankgefäße von $\frac{1}{10}$ Liter und mehr Inhalt. Fest verschlossene Flaschen, sowie Weingläser von weniger als $\frac{1}{10}$ Liter sind von der Revision auszuschließen; Flaschen mit sogenanntem Patentverschluss unterliegen der Revision.

Bei der Revision ist festzustellen:

1. ob die Schankgefäße einen überall zulässigen Soll-Inhalt haben.
Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Soll-Inhalt einem Liter oder einer Maasgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteln des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Soll-Inhalt $\frac{1}{4}$ Liter beträgt.
2. ob die Bierseidel, Weißbiergläser, Weingläser, welche $\frac{1}{10}$ Liter oder mehr Inhalt haben, und Flaschen, welche zur Verabfolgung von Bier und Wein dienen, einen durch Schnitt, Schliß, Brand oder Aetzung äußerlich hergestellten Füllstrich haben.
3. ob dieser Füllstrich den richtigen Abstand vom oberen Rande besitzt.
4. ob bei den Gefäßen von weniger als einen halben Liter Inhalt neben dem Füllstrich die Inhaltsbezeichnung vorhanden ist.
5. ob der Füllstrich den Soll-Inhalt nicht zu klein markirt.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt des Schankgefäßes darf bei Flaschen höchstens $\frac{1}{50}$, bei andern Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$ geringer sein als der Soll-Inhalt.

6. ob bei dem betreffenden Gast- oder Schankwirth die zur Prüfung seiner Schankgefäße geeigneten gestempelten Flüssigkeitsmaaße vorhanden sind.

Die Prüfung auf Unrichtigkeit erfolgt nach der Anleitung vom 7. October 1884.

Der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rande soll betragen
bei Flaschen: 2—6 Centimeter,
bei Weingläsern und gewöhnlichen Seideln: 1—3 Centimeter,
bei Weißbiergläsern: 1—10 Centimeter.

Vorschriftswidrige Schankgefäße sind einzuziehen.



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 42.

Neustrelitz, den 9. December.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat November 1887.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Weihnachtsfundungen mit der Post.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundlegendlich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1887 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15 M. 22 F
2.	„	Roggen	10 „ 83 „
3.	„	Gerste	11 „ 72 „
4.	„	Hafer	11 „ 15 „
5.	„	Erbsen	19 „ — „
6.	„	Stroh	3 „ 75 „
7.	„	Heu	6 „ — „

8. ein Raummeter Buchenholz	7 M. 75 ₰
9. „ „ Tannenholz	5 „ 75 „
10. 1000 Soden Torf	8 „ — „

Der gemäß Artikel II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	11 M. 75 ₰
„ „ Stroh	4 „ — „
„ „ Heu	6 „ — „

Neustrelitz, den 6. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes=Regierung.

F. v. D e w i ß.

(2.) **E**s liegt im Interesse des Publikums, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete müssen dauerhaft verpackt sein. Dünne Pappkasten, schwache Schwachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packet-Aufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO., u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgeliefert werden.

Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Schwerin (Mecklb.), den 5. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben dem Weingroßhändler Johann Jacob Söhnlein, Inhaber der Rheingauer Schaumweinfabrik (Söhnlein & Co.) in Schierstein, das Prädikat als „Hoflieferant“ zu verleihen geruht.
Neustrelitz, den 17. November 1887.

(2.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben dem Premierlieutenant im 1. Garde-Ulanen-Regiment August von Buch zu Potsdam wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des August von Buch auf Tornow, auf ihn verfallenen Mannlehngutes Tornow e. p. den gewöhnlichen Rathschlein zu ertheilen geruht.
Neustrelitz, den 18. November 1887.

(3.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den Großherzoglichen Gärtner Carl Dietsch hieselbst zum Hofgärtner zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 19. November 1887.

(4.) **Se. Königliche Hoheit** der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Hermann Barteld aus Fürstenberg von Weihnachten d. J. ab zum Rektor und ersten Lehrer an der Stadtschule in Wesenberg zu ernennen geruht.
Neustrelitz, den 19. November 1887.

(5.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schäferei-Director Hermann Jürgens in Neubrandenburg zum Oekonomierath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. November 1887.

(6.) **Der** Referendar Heinrich Fölsch aus Friedrichshof ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 24. November 1887.

(7.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Gerichtsdieners und Pförtners H. Schacht in Strelitz den Districtshufaren Georg Hendrich in Feldberg von Weihnachten d. J. ab wiederum zum Gerichtsdieners und Pförtner beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Strelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. November 1887.

(8.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Untersförster Ludwig Hilgert zu Kalkhorst in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel als Hegemeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. December 1887.

Hierbei: Nr. 46 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Her ausgegeben von der Großherzoglichen Regierung-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43.

Neustrelitz, den 22. December.

1887.

Inhalt:

- I. Abtheilung. (N^o 14) Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1888 bis Ende Juni 1889.
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Wahl eines Mitgliedes der Fideicommiss-Behörde.
 III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 14.)

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
 Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grusses denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingewesenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Etatsjahr vom 1. Juli 1888 bis Ende Juni 1889 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm 28^{ten}/29. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuerleggebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributions-edictes — und zwar im Betrage von $\frac{7}{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes für das Jahr vom 1. Juli 1888/89 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli 1888/89, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 9 *M.* und von der steuerpflichtigen Pfarthufe 4 *M.* 50 *S.* erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerer- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1888 bis Ende Juni 1889.

Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufentataster erhoben und mit neun Thalern $\frac{2}{3}$, jetzt 31 *M.* 50 *S.* erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1888 in den Landlasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1888 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerer- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38 <i>M.</i> — <i>S.</i>
Ein Halbpfleger	19 „ — „
Ein Coffare	9 „ 50 „

mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben.

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1888 bis Ende Juni 1889. Diese Steuer ist zu Martini 1888 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1889 an Unsere Rentei einzuzahlen;
3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributions-Edictes im Betrage von $\frac{7}{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr vom 1. Juli 1888 bis Ende Juni 1889. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1888, zur anderen Hälfte aber im April 1889 nach Vorschrift des §. 54 des Edictes zu erheben und an die Centralsteuereasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domains sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom 28/29. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Neustrelitz, den 16. December 1887.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewig.

II. Abtheilung.

In der am 1. d. Mts. in Sternberg stattgehabten Versammlung der Fideicommißbesitzer ist der Graf von Pleßsen auf Ivenack für weitere sechs Jahre wiederum zum Mitgliede der Großherzoglichen Fideicommiß-Behörde erwählt worden.

Neustrelitz, den 7. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewig.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preussischen Staatsangehörigen Landwirth Martin Gustav Adolf Hansmann in Berlin mit dem von ihm erkauften Mahlehnigute Voltenhof zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 26. November 1887.

(2.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Landbriefträger Helmuth Sternhagen hieselbst an Kindes Statt angenommenen Henriette Louise Wilhelmine Elise Gau den Familiennamen „Sternhagen“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 3. December 1887.

(3.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Hugo Brubns aus Friedland zum Referendar zu erneuen geruht.

Neustrelitz, den 3. December 1887.

(4.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Catharina, verwittweten Herzogin Georg zu Mecklenburg, Friedrich Michael in St. Petersburg das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 6. December 1887.

Hierbei: Nr. 47 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 44.

Neustrelitz, den 23. December.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
 (2.) Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Wiederläufern und Schweinen nach den Deutschen Nordseehäfen
 (3.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Ceylon.
 (4.) Bekanntmachung, betr. Postpakete nach Natal.
- III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Gemäßheit der Vorschrift im §. 11 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 26. Juli 1879 — Officieller Anzeiger 1879, Nr. 43 — wird nachstehende vom Bundesrathe beschlossene und unterm 28. v. Mts. in Nr. 48 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte Ergänzung jener Bestimmungen hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 20. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
 F. v. Dewig.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Voettcher.

(2.) **A**uf Veranlassung des Reichkanzlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Verhinderung der Verschleppung von Viehschaden Wiederkäufer und Schweine, welche bestimmt sind nach einem deutschen Nordseehafen befördert zu werden, nur dann auf den Eisenbahnen im Lande verladen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt worden sind, und die Bescheinigung des Thierarztes über diesen Befund der Bahnverwaltung des Verladungsplatzes vorgelegt wird.

Reustrelitz, den 20. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewig.

(3.) **M**ittels der Deutschen Reichs-Postdampfer der ostasiatischen und der australischen Linie können fortan Postpakete im Gewichte bis 5 kg nach Ceylon versandt werden.

Daß vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgebachten Gewicht 3 M. 80 F.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 19. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

(4.) **V**on jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Natal versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 19. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Rigler.

III. Abtheilung.

(1.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Landgerichts-Präsidenten Kammerherrn von Blücher von Weibhachten d. J. an den Landgerichtsdirector Dr. jur. Carl Piper wiederum zum Präsidenten, sowie den Amtsrichter Ulrich Horn zum Landgerichtsrathe beim Großherzoglichen Landgerichte hieselbst und den Amtsrichter Carl Schumann in Mirow zum zweiten Amtsrichter beim Großherzoglichen Amtsgerichte hieselbst, sowie den Gerichts-Assessor Dr. jur. Hans Müller zum Amtsrichter beim Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. December 1887.

(3.) **Se.** Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Landgerichts-Präsidenten Kammerherrn von Blücher den Landgerichtsrath Wohlfahrt wiederum zum Dirigenten und ersten Hypothekensbewahrer bei der Großherzoglichen Hypothekenkammer für Landgüter in Neustrelitz, sowie den Landgerichtsrath Brückner zu dessen Vertreter zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller

Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43.

Neustrelitz, den 29. December.

1887.

Inhalt:

I. Abtheilung. (N^o 15.) Weitere Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

III. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(N^o 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr u. u.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir in Abänderung und Ergänzung Unserer Verordnung vom 31. Mai 1887 nach hausvertragsmäßiger Communication mit

Er. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

(§. 1, Absatz 3 des Reichsgesetzes).

§. 1.

Der Artikel I (§. 1) Unserer Verordnung vom 31. Mai d. J. wird aufgehoben.

Artikel II.

(§. 23, Absatz 1 des Reichsgesetzes).

§. 2.

Zwecks Vornahme der Wahlen für die künftige Genossenschafts-Versammlung der nach Artikel II (§. 2) Unserer Verordnung vom 31. Mai d. J. für das Gebiet Unseres Landes zu bildenden Verusgenossenschaft ist für jeden Gemeindebezirk von derjenigen Behörde, welche nach näherer Vorschrift des §. 15 jener Verordnung die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrzunehmen hat, aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder des Bezirks, ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter ein Wahlmann und für den Fall der Behinderung ein Ersatzmann zu ernennen und von der ernennenden Behörde dem Landesversicherungsamte schriftlich namhaft zu machen.

Die Ernennung erfolgt auf einen Zeitraum von jedesmal 5 Jahren (erstmals für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1892) innerhalb entsprechender Fristen, welche von dem Landesversicherungsamt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Scheiden vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums der Wahlmann eines Bezirks und sein Ersatzmann aus, so hat die Gemeindebehörde eine Neuernennung für den noch übrigen Zeitabschnitt vorzunehmen.

§. 3.

Ueber die Vereinigung der Wahlmänner in einer entsprechenden Anzahl von Bezirksversammlungen nach örtlich abgegrenzten Bezirken, sowie über das Verfahren,

welches bei der Wahl der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung in den Bezirksversammlungen zu beobachten ist, hat das Statut der Genossenschaft Bestimmung zu treffen.

Artikel III.

(§§. 34 und 38 des Reichsgesetzes).

§. 4.

1. In die nach Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes von den Gemeindebehörden aufzustellenden Verzeichnisse sind diejenigen Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht mit aufzunehmen, die nach Bestimmung des Statuts der Genossenschaft (Artikel II der Verordnung vom 31. Mai d. J.) von der Zahlung von Beiträgen für die von ihnen beschäftigten Personen befreit sind.

Daselbe gilt demgemäß

2. von den nach Vorschrift des §. 38 des Reichsgesetzes Seitens der Genossenschaft den Gemeindebehörden mitzutheilenden Verzeichnissen.

§. 5.

Die im §. 4 zu 1 bezeichneten Verzeichnisse sind von den Gemeindebehörden in doppelter Ausfertigung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Artikel IV.

(§. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes).

§. 6.

Die gemäß §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier von hundert der für die Genossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1887.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Demitz.

III. Abtheilung.

(1.) Der Amtsrichter Jacoby hieselbst ist an Stelle des zum Landgerichtsrathe Allerhöchst ernannten Amtsrichters U. Horn wiederum mit dem Vorfize im Polizei-Collegium zu Wesenberg von Weihnachten d. J. ab bis auf Weiteres commissarisch beauftragt worden.

Neustrelitz, den 17. December 1887.

(2.) Der Amtsrichter Carl Schumann hieselbst ist nach dem Ausscheiden des zum Landgerichtsrathe Allerhöchst ernannten bisherigen Amtsrichters U. Horn von Weihnachten d. J. ab wiederum zum zweiten Mitgliede des hiesigen Polizei-Collegii bestellt worden.

Neustrelitz, den 17. December 1887.

(3.) Der Rektor Gotthold Rahmacker, bisher in Wesenberg, ist am 4. Adventsontage — 18. d. Mts. — in der Kirche zu Strelitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Amt als Pastor zu Strelitz, Uferin und Groß-Quassow eingeführt worden.

Neustrelitz, den 21. December 1887.

Sierbei: Nr. 48, 49 und 50 des Reichs-Gesetzblattes 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 46.

Neustrelitz, den 30. December.

1887.

Inhalt:

- II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Potsdamsche große Militär-Waisenhaus.
 (2.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach San Salvador.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Wunsch des Königlich Preussischen Kriegsministers und Chefs des Directoriums des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses werden nachstehend die Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 6. Juni 1878 veröffentlichten Bedingungen damit außer Anwendung gesetzt sind.

Neustrelitz, den 19. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
 v. Arnim.

Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisen-
hauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elter-
losen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes
des Vaters bei Preussischen oder unter Preussischer Militärverwaltung stehenden
Truppentheilen ehelich geboren sind, oder deren Vater als Soldat bei diesen
Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

- A. in der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt.
- B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebens-
jahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-
Waisenhaus zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Prenzsch,
— Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt
„Sankt Nazareth“ in Hötter — untergebracht werden, soweit der Raum
und die Mittel es gestatten.
2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen
nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.
3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in
die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine
Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswürdig
zu dieser Wohlthat ausgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der
militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien,
unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung
der Zeit ihrer Aufzeichnung.

4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monat (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.
5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfond gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bezw. Vormünder u. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.
3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militär-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung Die Anträge auf Unterbringung der Militär-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Directorium des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;
2. die Sterbeurkunde des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die Geburtscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;
4. ein amtliches Nützlichkeitsattest und, wenn für Kinder verstorbenen Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel u. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,
5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungs- bezw. geleihliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

(2.) Vom 1. Januar 1888 ab können nach San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 *S* für je 20 *M.*, mindestens jedoch 40 *S*. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Die Postanweisungszahlungen können auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren neben den Postanweisungsgebühren, überwiesen werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin (Mecklb.) den 27. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Ripliter.

Digitized by Google



